Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, Georg F.

Die landständischen Verirrungen in Würtemberg Ein Beitrag zur Charakteristik unserer Zeit

Stuttgart 1835

J.publ.g. 835 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562239-1

J. publ. G.
835
r

I. publ. g. [illegible]

835 r

8/-

J. publ. G. 829[t]
J. publ. g. 835[n]

Die landständischen Verirrungen in Würtemberg.

Ein Beitrag zur Charakteristik der Zeit.

1835.

17 B

Aufgeschnittene od. beschmutzte Exempl. werden nicht zurückgenommen

J. publ. 7.
835 m

Die landständischen Verirrungen in Würtemberg.

Ein Beitrag zur Charakteristik der Zeit.

So strong was the current for popular government, that the most established maxims of policy were every where abandoned in order to gratify this ruling passion.

Hume, history Ch. 55. n. v.

Stuttgart,
bei Joh. Friedr. Steinkopf.
1835.

Unter dem langen schweren Druck eines schmählichen Fremdenjoches entspann sich durch ganz Deutschland eine Gemüthseinigung der Großen und Kleinen, die gleich standhaft in Leiden und Kämpfen sich bewährte. Der Sieg krönte die Einigkeit des Volkes und alle Gauen des geretteten Vaterlandes glühten von Freude und Stolz. Die Bürger sahen mit verstärkter Liebe und Ehrerbietung sich den Fürsten wiedergegeben, an welche sie in der tiefsten Noth ihre Hoffnungen geknüpft und deren Muth in den Tagen der Gefahr ihnen vorangeleuchtet hatte. Die Fürsten hatten die Tugenden des Volkes achten, und die Freiheitliebe von ihrer edeln Seite kennen gelernt; sie wollten Erlittenes vergüten, Versäumtes nachholen, wie Druck und Kampf, so auch den Preis mit dem Volke theilen. Also ward im Fürstenrathe beschlossen, alle Stämme durch Brief und Siegel für mündig zu erklären — die altgermanische Freiheit sollte in veredelter Gestalt wieder aufstehen. Während die Regierungen mit den Vorarbeiten sich beschäftigten, die Bürger, froh des langentbehrten Friedens, ruhig und vertrauend, kauften, bauten und

pflügten, machten ehrsüchtige Gelehrte und Halbgelehrte sich zur Angelegenheit, durch ganz Deutschland Samen der Zwietracht zu streuen. Die fürstliche Anerkennung der Menschen= und Bürgerrechte war ihnen nur Geständniß des Unrechts und Frucht der Schwäche — des Vaterlandes Erlösung eine Wohlthat des Volkes, für welche die Fürsten nicht dankbar genug seyn könnten; — sie erklärten die gegebenen Verheißungen für rechtlich ungenügend und die Vorbereitungen dazu — als ob es nur von einer Polizeiverfügung sich handelte, für böswillige Verzögerung. Durch Reden und Schriften in diesem Sinne erhitzten selbst öffentliche Lehrer die eitle bewegliche Jugend zu hochverrätherischen Unternehmungen, bis zum Wahnsinn politischen Meuchelmords. Auch in gemäßigten Menschen wurde eine Verstimmung, in welcher altes Mißtrauen und neue Irrthümer sich begegneten, künstlich erzeugt. Es schien, Deutschlands böser Genius wolle seine Wiedergeburt hindern; jedem Denkenden wurden neue Zweifel aufgedrungen: ob die Nation zur Freiheit reif — ob die jetzige Zeit geeignet sey, sie einzuführen?

Indessen glaubte man die Erscheinungen der Zeit aus ihrer Geschichte entschuldigend erklären zu können. Empörungen, Schlachten, Aufgang und Untergang von Königreichen und Republiken, glänzende Tugenden, gigantische Verbrechen und ungeheure Glückswechsel füllten die fünfundzwanzig Jahre, in welchen die jun=

gen Männer herangewachsen waren — in ihnen selbst hatte das Schicksal des Vaterlandes alle Kräfte aufgerufen und schlummernde Leidenschaften geweckt; Manche hatten für seine Befreiung (mit Leier und Schwert) gefochten, manche Jüngere der Fortsetzung des heiligen Kampfes sich vorbereitend geweiht; der aufgereizten Phantasie mußte die plötzlich beruhigte Welt öd und träge oder als eine sturmverkündende Meeresstille erscheinen. Der Friedensschluß, der zweimal die allgemeine Erwartung übereilte, konnte die zuvor sorgfältig angeschürte hohe Lohe nicht wie ein Kerzenlicht löschen; aber es war zu hoffen, daß die Jahre den Thatendrang mäßigen, und daß die Kräfte, die jetzt das Ziel verfehlten, künftig dem Staate wuchern würden. Uebrigens fand man der Natur der Dinge gemäß, daß durch die heftigen Erschütterungen aller Länder der moralische Bodensatz aufgerüttelt worden und der von der heißen hastigen Zeit gekochte Sauerteig bei dem Zudrang der Freiheitluft in Gährung gerathen war. Auf dem Standpunkte jedoch, den die Regierungen jetzt eben einzunehmen im Begriff waren, sollten sie im Innern der Staaten nichts mehr zu fürchten haben, die Herstellung eines gesicherten freien Rechtszustandes sollte das Mittel seyn, den Dämon der Empörung zu bannen. Mit diesen Betrachtungen, zum Theil auch wohl ergriffen von der Poesie der neuern Geschichte, setzten sich die Staatsmänner über die Bedenklichkeiten einer ängstlichen

Politik hinweg, — und die Fürsten hörten gern auf den Rath, ihr gegebenes Wort zu lösen. Die Freiheits-Briefe wurden ausgefertigt, von den Völkern dankbar und ehrerbietig angenommen und sofort in Uebung gesetzt. Alle Klassen des Volkes erfreuten sich ihrer Wirkungen; unter dem Einflusse gesetzlicher Freiheit und begünstigt von äußerem Frieden, gelangte Deutschland in zehn Jahren zu einem Wohlstande, der zwanzig Leidensjahre vergessen machte. Doch nie hörten die Bemühungen auf, das Gefühl dieses Glückes im Volke zu ersticken.

Ueber die längst wohlbekannte Quelle dieses Unheils ist nach vielen, seither gehäuften Wahrnehmungen keine Täuschung mehr möglich, — wir haben unser Land von den Franzosen befreit, sind aber fortwährend in der schweren geistigen Knechtschaft, deren Anfang sich von der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts datirt. Das lang verfolgte Ziel, die europäische Hegemonie dem Hause Habsburg zu entreißen, erreichte Frankreich durch den westphälischen Frieden; es wurde Beschützer der sogenannten deutschen Freiheit, welche die Centralkraft Deutschlands brach und die Hoheit des Reiches zur Fabel machte. Mit Frankreichs Staatsübermacht begann, wuchs und befestigte sich während der sechzigjährigen Regierung Ludwigs XIV. die Herrschaft seiner Sprache und Sitten, hauptsächlich durch einen hundertjährigen Vorsprung vor dem übrigen Europa in

schönen Künsten und Wissenschaften, dann durch gesellschaftliche Kultur und durch den Glanz des Hofes. Die deutschen Fürsten, nun Landesherren, nahmen den prächtigen und glücklichen Monarchen zum Vorbilde; sie bauten ihre Marly's und Trianon's, steigerten ihr Hofceremoniel, ertheilten französische Amtstitel, und huldigten französischem Geschmack. Ihnen ahmte der Adel nach, und Alle, die zur vornehmen oder eleganten Welt gehören wollten, deren mit der Zeit mehr und mehr wurden. Den deutschen Rock verdrängte der französische Frack; der lateinische Informator mußte sich verkriechen vor französischen Sprach- und Tanz-Meistern, Friseurs u. s. w. Die lateinischen Ausdrücke, womit man Schrift und Rede zu durchspicken gewohnt war, wurden in gleich alberner Weise mit französischen vertauscht; Briefe französisch adressiren, gehörte zum guten Ton; der Künstler, der seinem Fabrikat Kredit verschaffen wollte, mußte es erst eine Reise über Frankreich machen lassen. Der eigenste Zug des deutschen Urcharakters: Gerechtigkeit gegen fremdes Verdienst, artete aus in blinde Bewunderung des Fremden und Geringschätzung des Eigenen, — unser Vorrecht auf den Namen des verständigen, rechtsinnigen, gemüthreichen Volkes gieng verloren.

Die politische Größe Frankreichs erreichte ihren Wendepunkt, als der größte Mann des vorigen Jahr-

hunderts dem halberloschenen Ruhm seines deutschen Vaterlandes neuen Glanz verlieh. Die untere Volksmasse, eine treue Bewahrerin der Nationalgefühle, verehrte ihn vorzüglich als Rächer des deutschen Namens an dem übermüthigen Erbfeinde; viele deutsche Stämme mußten zufolge der Reichsacht gegen ihn fechten, aber unter ihnen wie unter seinen Kampfgenossen lebte, vor allen seine größeren Thaten, die Schlacht von Roßbach Generationen lang in Liedern und Erzählungen fort. Indessen war Friederich um hundert Jahre zu spät oder um fünfzig zu früh geboren, um den deutschen Genius retten zu können; obgleich vaterländisch im Denken und Thun, pflegte er vorliebend französische Sprache und Wissenschaft, und sein erhabenes Beispiel verführte die, welche der Eitelkeit und Nachäfferei unzugänglich geblieben waren.

Drei Jahre nach seinem Tode begann die von ihm geahnte Revolution, die ihrem Ursprunge nach die französische heißt, die aber nicht als französisches und überhaupt nicht als Menschenwerk, sondern als eine der wohlvorbereiteten Anstalten zu betrachten ist, durch welche die Weltregierung ihre verborgenen Plane vollführt. Alle, die sich ihrer Hemmung oder Lenkung anmaßten, so wie Alle, die ihren Gang und ihr Ziel vorhersehen wollten, sind an ihr zu Schanden geworden. So abscheulich in ihren Mitteln als groß in ihren Folgen, wurde sie, zerstörend und bauend, er-

niedrigend und erhöhend, eine Wohlthäterin des Menschengeschlechts. Sie hat das Gebiet des Wissens und der Vernunft erweitert, verdunkelte Naturwahrheiten wieder zu Tage gebracht, durch Erfindungen das Leben bereichert und die Völker näher mit einander verbunden; sie hat den Anstoß gegeben, Spanien von der Glaubenswuth, Griechenland aus der türkischen Herrschaft, das mittelländische Meer von den Seeräubern, unsere schwarzen Brüder aus der Tyrannei der Habsucht zu erlösen, und europäische Kultur in die entlegensten Theile unseres Erdballs zu verpflanzen. Aber wie sie überall nicht nach dem Maaß menschlicher Gerechtigkeit verfuhr, so hat sie gerade die, von welchen sie die größten Opfer gefordert, bis jetzt am wenigsten bedacht.

Seit fünf und vierzig Jahren lebt Frankreich in Aufruhr oder Meuterei, in bürgerlichen oder Staatskriegen; es hat acht gewaltsame Umwälzungen erlitten, alle Schauer der Anarchie und Willkürherrschaft erfahren, Millionen Menschen und Milliarden an Geld nebst alten Besitzungen und neuen Eroberungen verloren, und nachdem es seine Waffen siegreich durch ganz Europa getragen, haben zweimal fremde Heere in seiner Haup'stadt ihm Frieden und Contributionen diktirt. Die Abgaben, die vor der Revolution 5—600 Millionen Livres betrugen (nach *Say* économie politique), sind jetzt auf das Doppelte gestiegen. Der Staat macht

große Unternehmungen, der Luxus der Städte ist im Steigen, der Reichthum seines Adels ist jetzt in den Händen der Kaufleute, aber das Landvolk ist heute so arm, elend und unwissend wie vor fünfzig Jahren — zwei Drittheile der Nation können nicht lesen, drei Viertheile nicht schreiben (*Dupin*, effets de l'enseignement populaire). Nach allen erlittenen Unfällen könnte Frankreich zu festerer Macht und ächterem Ruhme gelangen, als es jemals besessen, wenn es einmal anfangen wollte, ernsthaft an sich selbst zu denken; — vermöge einer trefflichen Organisation wären die Franzosen wirklich, was zu seyn sie sich einbilden, das erste Volk der Welt, wenn sie halb so vernünftig wären, als sie unternehmend, gewandt und geistreich sind. Aber getrieben von raschem Blut und ungemessener Ehrsucht, geleitet mehr von ästhetischem als moralischem Gefühl, sind sie eines ruhigen Genusses unfähig. Sie haben alle Staatsformen versucht oder an sich versuchen lassen, und sind mit ihrer jetzigen freigewählten so wenig zufrieden, als sie mit einer der früheren es waren. Kann man noch glauben, es sey ihnen um Freiheit, um irgend eine Staatsform oder Regierung zu thun? Ruhm, Spektakel, Veränderung (mouvement) wollen sie, auf wessen Kosten es sey. Die Neukonstitutionellen, die Kaiserlichen, die Republikaner, die Altroyalisten sind hierin einander und ihren Vorfahren gleich, wie J. Cäsar, Tacitus, Voziskus,

Ammian, wie im sechzehnten Jahrhundert Barclay und bis auf die neueste Zeit Landsleute sie schildern. Karl X. hat ihren Ruhmtrieb nach Spanien, Griechenland und Algier gelenkt, Ludwig Philipp sie mit Belgien, Antwerpen und Ancona unterhalten; seit es im Ausland an schicklicher Materie fehlt, machen sie sich zu Hause wieder staatsumkehrende Uebungen *). Das Volk, unter welchem Voltaire die Entdeckung machte, daß der Mensch entweder Ambos oder Hammer seyn müsse, ist, wie Thukydides von den Athenern sagt, nie ruhend noch Andern Ruhe lassend, will mit Kriegen, Staatsveränderungen und Tumulten unterhalten seyn (donec, quam felices seditiones, tam honorati seditionum autores erunt).

Mit den ersteren haben uns oft seine Könige und Minister heimgesucht, mit den letzteren wollen uns in neuerer Zeit seine Staatsphilosophen beglücken; diese Bemühungen und ihre Früchte stehen dem, der die Kette der Ereignisse seit vierzig Jahren übersieht, klar vor Augen. Vormals waren es nur unsere Gecken und Hohlköpfe, die durch Nachahmen französischen Wesens sich lächerlich machten, — von der Revolution,

*) Pour servir vos Français selon leur goût, il leur faut tous les deux ans un nouveau roi; la nouveauté est la déité de votre nation. (*Frédéric II. Oeuvres posth. XI.* 190.)

in der die Franzosen sich als Wiederhersteller des Vernunftrechts ankündigten, wurde auch unser gebildeter Mittelstand aus dem Gleichgewichte gerückt. Als die schönen Lehren durch Thaten geschändet wurden, schämte sich der deutsche Menschenverstand seines sanguinischen Wunderglaubens; aber die Schulphilosophen und Dogmatiker, deren Heimath unser Deutschland ist, erstarrten in den Banden der Theorie, und hörten, allen Erscheinungen zum Trotz, nicht auf, von dem wurzellosen Baume mit der Jakobinerkappe der Hesperiden goldne Aepfel zu erwarten. Ihre Philosophie wußte sich mit jedem Zeitenwechsel, mit der Tyrannei wie mit Freiheit und Gleichheit zu vertragen; und wie sie vollends seit 1830 in Deutschland gelehrt und geübt wird, liegt theils offen, theils schlecht verborgen vor Jedermanns Augen. Ihre Losung ist jetzt wieder Freiheit — ein Wort, das nur einen negativen Sinn gibt, das aber durch seinen (in der alten Geschichte erklärten) poetischen Klang einen weiten, gefühlverwirrenden, unheilvollen Sprachgebrauch erlangt hat. Dem edeln Manne ist sie Entfernung ungerechten Zwanges, dem Schlechten die Macht Unrecht zu thun; zwischen beiden stehen die Enthusiasten, die ein gewisses unklar gedachtes Gut zu erstreben meinen, die aber bei ungehemmter Kraftübung zuletzt Despoten werden. Sie sind endlich zu einer Sekte geworden, die zum Theil bis an die Gränze des Wahnwitzes, in dem Hochmuth und Starrsinn aller

Sekten, sich für infallibel, Andersdenkende für Rebellen gegen Recht und Vernunft ansieht, und — was den Frieden mit ihnen unmöglich macht — gemäßigte Meinungen verdammt. Nach vielfachen Anzeigen sind sie mit ihren französischen Glaubensgenossen in Geist und Wort verbunden, und unermüdet, die Ruhe aller monarchischen Staaten zu bedrohen, auch würden ohne Zweifel, bei dem Anschein eines Erfolges noch manche Andere (animos ex eventu sumturi) ihnen zufallen.

Wenn ein Deutscher, der vor vierzig Jahren nach Australien gewandert und seither ohne Nachricht von seinem Vaterland geblieben wäre, nun auf einmal von der noch immer fortdauernden Gährung Frankreichs, von ihrer Verbreitung nach Welschland und Belgien, von dem Aufstande der Polen, von Deutschland aber nichts hörte, als daß es sich von Frankreichs Uebermacht befreit und daß seine Fürsten mit den Volkstämmen über freie Repräsentativ-Verfassungen sich grundgesetzlich vereinigt haben, so möchte er denken: Heil dir, mein ehrwürdiges Vaterland! Du stehst nun mitten im Sturme ruhig wie deine Eichen, hast die Waffen und Ränke deiner Nachbarn nicht mehr zu fürchten, noch weniger bösen Willen entarteter Söhne, dein biederes verständiges Volk ist geehrt und zufrieden, seine Vertreter werden ihm Muster seyn im Gebrauche gesetzlicher Freiheit, und in jeder Gefahr eilen, die schützende Macht der Fürsten mit Wort und That zu stärken. —

Wie sehr anders stellt in den neueren Verhandlungen deutscher Landstände die Wirklichkeit sich dar! Sie zeigen, daß undeutsche Vorstellungen und Wünsche tief in unser Volk eingedrungen sind, und daß die Mehrzahl derer, welche davon sich rein erhalten haben, doch den Sinn freier Verfassungen nicht in sich aufgenommen hat; sie wähnen, was der Regierung entzogen werde, sey für das Volk gewonnen, und ohne das gegenwärtige Treiben zu billigen, hoffen sie, es werde die Fürsten nachgiebig machen, betrachten es daher als eine Gelegenheit, die nicht versäumt werden dürfe. Wenige geistig hervorragende Männer arbeiten von einem höheren Standpunkte aus nach demselben Ziele. Die letztvergangenen vierzig Jahre haben die Welt mit Ideen und die Gemüther mit einer Ruhmsucht gefüllt, neben der fast kein anderes Gefühl mehr Raum hat. Der ersteren sind mehr im Umlauf, als ein Menschenalter verarbeiten kann; aber man ist nun einmal daran, die Menschheit zu bessern, und der Reiz, auf dem Wege der Humanität unsterblichen Ruhm zu erringen, oder wäre es auch nur die Lust, schöne Gedanken zu verwirklichen, kennt keine Gränzen. Man gedenkt nicht der mächtigen und geistreichen Despoten, welche die rühmlichsten Entwürfe für ihr Volk und die Menschheit vereitelt sahen, weil sie zu viel auf Einmal wollten; wenn die Menschen die Riesenschritte selbst machen wollen, welche zuweilen das Fatum sie machen läßt, so bereiten sie

Rückschritte. — Es gibt kein deutsches Land, in dem nicht die Mehrheit der Volksvertreter Recht und Frieden wollte; aber ein großer Theil steckt sich ein falsches Ziel, ein anderer irrt über die Mittel und Wege, ein dritter über das Maaß des einzuhaltenden Ganges, und Vielen fehlt die Kraft, ihren eigenen Einsichten zu folgen. Das Ergebniß davon ist, daß in einer Zeit, in welcher Regierungen und Stände sich inniger als gewöhnlich vereinigen sollten, jene von diesen sich zum Theil verlassen, zum Theil heftig angegriffen sehen; und fast scheint es, die Fürsten sollten von dem öffentlichen Rechtszustande, den sie gegeben, ausgeschlossen seyn.

Das Benehmen der Würtemberger in dieser Beziehung fällt nach eigenen Verhältnissen mehr auf, als was anderwärts Schlimmeres geschehen seyn mag. Sie haben unter sehr abwechselnden Schicksalen immer ein richtiges Gefühl ihrer Lage und offenen Sinn für Recht und Unrecht, aber auch vorherrschenden praktischen Verstand gezeigt; nie ist ein Mann von einigem Ansehen, nie ein Schriftsteller von Ruf revolutionärer Gesinnungen verdächtig gewesen. Noch weniger hat (Studententumulte ausgenommen) das Volk zu Unruhen sich hinreißen lassen; von Alters her steht es im Ruf der Treue gegen sein Fürstenhaus. Der jetzt regierende König hat die im Lauf der europäischen Revolution untergegangene Landesverfassung veredelt wieder hergestellt; was er

dafür gethan und gewagt hat, ist vollständig nur Wenigen bekannt, aber das ganze Land war Zeuge des Gleichmuths, mit dem er zwei Jahre lang äußere Schwierigkeiten und eigene gerechte Empfindlichkeit überwand, um dem Volkswunsche gemäß das Grundgesetz im Wege des Vertrages einzuführen. Voll hoher Achtung für die Gesetze, doch geneigter zu verzeihen als zu strafen, regsam für öffentliches Wohl, zugänglich für besondere Anliegen des Bürgers, und ohne irgend eine Leidenschaft, die seinem Regentenamt Eintrag thun könnte, ist er zur Erfüllung seines erhabenen Berufes geeignet wie wenige Fürsten. Fremde rühmen die Milde der Regierung und den blühenden Zustand des Landes, die Würtemberger erkennen ihr Glück, und wenn sie nicht davon sprechen, so ist es nur, weil sie durch langen sichern Besitz die Vorstellung verloren haben, daß es anders seyn könne. Daß der Geist der Meuterei endlich auch nach Würtemberg gedrungen ist, daß einige unerfahrene junge Leute den Gedanken fassen, einige verworfene Subjekte die thörichte Hoffnung hegen konnten, die geachtete Regierung eines glücklichen Volkes zu stürzen, das wird den Beobachter des Zeitlaufes nicht mehr befremden. Aber auffallen muß es, wenn die Vertreter des Volkes über den öffentlichen Zustand ungerechte und unwahre Urtheile aussprechen, der Regierung ihre unzweifelhaftesten Rechte bestreiten, und Grundsätze behaupten, mit welchen schlechthin kein

Staat bestehen könnte. Wie dieses auf den beiden Landtagen von 1833 in der Kammer der Abgeordneten geschehen ist, davon geben die gegenwärtigen Blätter zwar nicht vollständige, aber gewissenhaft genaue Nachricht in nöthigenfalls nachzuweisenden Auszügen aus den gedruckten Verhandlungen. Vieles trifft die Kammer oder ihre Mehrheit; Anderes eine zahlreiche Minorität, Anderes einzelne gewählte Abgeordnete. Was dem Menschen der Prozeß der inneren Anschauung ist, durch den er zu Entschlüssen gelangt, das ist in einer berathenden Mehrheit der Tauschverkehr von Vorschlägen, Reden, Einwürfen und Erläuterungen der Glieder; insoferne scheint es, daß die Aeußerungen Einzelner keine Beachtung verdienen. Es haben aber Manche derselben, die zu andern Zeiten, als leicht hingeworfene Gedanken, ohne Folge geblieben seyn würden, auf dem neuesten Landtage zu Berathungen und Beschlüssen geführt, und es ist hier nicht sowohl um eine Schilderung dieser Kammer als um die Bezeichnung des Zeitgeistes zu thun.

Der Charakter dieser Landtage war voraus entschieden durch die

Wahlen.

Ein mit Consequenz redigirtes würtembergisches Volksblatt, das einer französischen Celebrität sich rühmte, während es nicht verschmähte, den kleinsten Lokal-Leidenschaften zu dienen, wurde im Jahr 1831

das Organ der Unzufriedenen und das Orakel der kleinstädtischen Politiker. Mit gegründeter Zuversicht auf das Gewicht seiner Popularität schlug es im folgenden Jahre Wahlkandidaten vor, und forderte auf „zu jenen Wahl-Clubbs, die in dem benachbarten Frankreich im Stillen die heilige Glut der Freiheit nähren.“ Wo es gelang, dergleichen zu stiften, wurden sie von den Freunden der Bewegung gelenkt; alle Liberalisten der zweiten Kammer sind aus jenen Vorschlägen und diesen Berathungen hervorgegangen. Als die Aussicht auf ein Ergebniß des Landtages getrübt, und die Regierung veranlaßt war, die erste Ständeversammlung von 1833 aufzulösen, verdoppelte sich die Geschäftigkeit der Propaganda, die Ultraliberalen wurden als Opfer ihrer Vaterlandsliebe dargestellt, und ihre Wiederwahl den Wählern als Ehrensache an's Herz gelegt; schon gab es auch Wähler, bei welchen das Mißfallen der Regierung die wirksamste Empfehlung des Kandidaten war. So wurde eine zweite Kammer gebildet, die sich von ihrer Vorgängerin kaum unterschied.

Blieben die Volkswahlen ihrem freien Gang überlassen, so würde zwar nicht immer und überall der Beste, doch schwerlich irgendwo ein anderer als gescheidter und redlicher Mann gewählt werden. In diesem Vertrauen, scheint es, hat die Regierung den Wahlen für die erste Ständeversammlung im Jahr 1820 ziemlich gleichgültig zugesehen. Als sie später die

Noth-

Nothwendigkeit einer Theilnahme erkannte, übte sie diese gleichwohl nur sparsam; sie konnte fast von allen Wahlkollegien sich versichert halten, daß ein von ihr empfohlener Wahlkandidat die Stimmenmehrheit erlangen würde, — eben darum hielt sie ihrer unwürdig, vielleicht einen moralischen Zwang auszuüben, wozu in der Stimmung des Volks damals noch kein Anlaß gegeben war. Auch bei den neuesten Wahlen noch hat sie weniger nach positivem Gewichte gestrebt, als vielmehr zwieträchtige Einflüsse abzuwehren gesucht. Ihre Denk- und Handlungsweise wurde schief gewürdigt; der rückhaltige Gebrauch ihres Einflusses wurde von Unkundigen als Bewußtseyn der Ungesetzlichkeit gedeutet, endlich geradezu als ungesetzlich verschrieen. Gedankenlos oder in ehrlichem Glauben wurde in der Kammer gerügt, einige Beamte hätten sich sogar — man denke! — „Vorschläge und förmliche Empfehlungen" erlaubt; und während nicht gesagt werden konnte, daß dieß bei'm Wahlakte geschehen sey, wurde für ausgemacht angenommen, sie seyen dazu überhaupt nicht befugt, auch wurde ernsthaft versichert: „die Minister und Beamte hätten durch Wahlumtriebe fast alles Zutrauen verloren." Einige der Letzteren, wurde erzählt, hätten ihre Empfehlungen mit höchst strafwürdigen Drohungen unterstützt. Worin bestanden aber die angedrohten Uebel? In der Entziehung von Arbeiten, deren Uebertragung, sofern nicht eine höhere Stelle darüber ver-

fügt, unzweifelhaft von dem Gutdünken dieser Beamten abhängt. Man erinnert sich des englischen Lords, der den Wählern seiner Grafschaft einen Wahlkandidaten vergeblich empfohlen hatte, der deswegen eine Menge von Grundstücken, die eben diese Wähler längst um einen geringen Pachtzins benützten, im nächsten Jahre wieder einzog, und auf ihre bittlichen Gegenvorstellungen die, von Jedermann gut und recht gefundene Antwort gab: „Indem ihr bei der Parlamentswahl meinem Empfohlenen eure Stimme versagtet, übtet ihr euer Recht aus, jetzt brauch' ich das meine.“ Wer mit der Ausübung eines Rechtes droht, der droht nicht unrechtlich. Die Popularen nehmen auch an dergleichen Mitteln keinen Anstoß, wenn es einem sogenannten liberalen Bewerber gilt; nur den Freunden der Regierung und in deren Interesse sollen sie unerlaubt seyn, weil „die Regierung nicht Parthei machen dürfe.“? Eine Parthei machen die, welche sich in geschlossenen Gliedern der öffentlichen Meinung bemächtigen wollen; die Landesregierung, welche sie unschädlich zu machen sucht, wird dadurch nicht ihres gleichen.

Wenn es zwischen unabhängigen Staaten zum Kriege kommt, so wählt jede Regierung Heerführer, die geeignet seyen, dem Feinde die empfindlichsten Streiche zu versetzen; wollen sie sich aber in Güte verstehen, so ist es völkerrechtliche Sitte, dem Hofe, an den man

einen Gesandten schickt, diesen vorher zu benennen, um zu vernehmen, ob ihm die Person nicht unangenehm sey, oder wohl auch Mehrere zur Auswahl vorzuschlagen. Obgleich bei Ständewahleu dieses nicht Statt finden kann und darf, so ist doch auch hier zu beachten, daß durch persönliches Vertrauen die Unterhandlungen gefördert, Einverständnisse erleichtert werden; es ist dieß der Grund, aus welchem in großen Monarchien ein Minister, der das öffentliche Urtheil gegen sich hat, entlassen zu werden pflegt — aus welchem ein Regent zu Unterhandlungen mit Landständen nicht ohne Noth einen solchen Mann wählt, — aus welchem ein patriotischer Staatsbeamter selbst dergleichen Aufträge ablehnt, wenn er glaubt, daß seine Person dem Zwecke nachtheilig sey. Das Volk hat dieselbe Rücksicht in der Wahl seiner Vertreter zu nehmen, denn es schickt diese nicht, um die Regierung zu bekriegen, sondern um sich mit ihr über gemeinsame Anliegen zu vertragen. Wählt es unbillige und starrsinnige Männer, so muß der Zweck verfehlt werden; wenn durch landständische Anmaßungen, durch leeres Disputiren über Worte und Formen der Landtag ungebührlich verlängert, oder gar die Ständeversammlung aufgelöst wird, so ist der nutzlose Aufwand bedeutender Summen baarer Verlust für das Volk, und viel größere bleibende sind die wahrscheinlichen Folgen davon. Die Würtemberger kennen ihren wahren Nutzen, und wollen als das vernünftige, billige,

ehrenhafte Volk, das sie sind, auch in ihren Vertretern erscheinen; wenn sie — was doch nur in wenigen Bezirken vorgekommen ist — Männer wählen, welchen die Regierung kein Vertrauen schenken kann, so geschieht es, weil sie die Personen und die Verhältnisse nicht kennen. Die Regierung muß sie darüber belehren, und die öffentlichen Beamten müssen, wozu sie als Bürger berechtigt sind, sie hierin offen und ernstlich unterstützen. Hunger, Pest, Friedensbruch, überhaupt jedes Ungemach ist sie von dem Staat abzuwehren verpflichtet; wie sollte sie nicht aus dieser Pflicht auch berechtigt seyn, von ihm die Gefahren abzuwenden, womit seine Verwaltung und Verfassung durch schlechte Volkswahlen bedroht wird? Diejenigen besonders, die ihr vorwerfen, daß sie einen Eingriff der Bundesversammlung in die Verfassung dulde, werden doch wohl das Recht, sie gegen Volksverführer zu schützen, ihr nicht bestreiten wollen. Sie wird auf die Wahlen, wie sich von selbst versteht, nur in rechtlicher Weise einwirken, und darin, wie überall, wo sie nicht befehlend einschreiten kann, zu Schonung ihrer Würde nie weiter gehen, als nothwendig ist, die äußere und moralische Freiheit der Wähler zu sichern. Daß durch diese Einwirkung selbst die Verfassung gefährdet werden könne, ist bei der hohen Rechtssicherheit aller Volksklassen, und der Beamten insbesondere, nicht zu besorgen; eine ungerechte Regierung würde kaum halbwillige Werkzeuge für ihre Ab-

sichten finden, und wenigstens in neun Zehntheilen der Wahlbezirke sich vergebens um entscheidenden Einfluß bemühen.

Der Regent hat die Rechte des Volkes zu ehren, darum aber darf er die seinigen nicht aufgeben; vielmehr geht die Verfassung von der Voraussetzung der Regenten-Rechte aus, und beruht darauf, daß sie ausgeübt werden.

Die Kammer der Abgeordneten strebt nach hoher Macht — nicht arglistig, sondern mit zuversichtlicher Ostentation und methodisch. Oft hörte man: „das ist parlamentarisch — das ist nicht parlamentarisch.“ Zum ersten Mal trat in Würtemberg eine landständische

Opposition

förmlich auf, — von denen, die „zu der Opposition gehören“, wie von Mitgliedern einer gesetzlichen Behörde, sprachen Solche, die sich selbst dazu rechnen. Immerhin mögen deutsche Abgeordnete sich in der Terminologie des brittischen Unterhauses gefallen, aber Grundsätze und Formen des Verfahrens dürfen sie von ihm nicht entlehnen; die, auch in dieser Kammer geäußerte gemeine Meinung, daß die englische Verfassung das Vorbild der deutschen Verfassungen sey, ist durchaus irrig. Die Staatsverfassung Englands, die man als musterhaft zu preisen gewohnt war, bis die Engländer selbst sie beleuchteten, wird von ihnen nur extra-

gen, so lange Macht und Reichthum zunehmen; bei jedem politischen Ungemach, bei jeder ökonomischen Unbehaglichkeit wird schon lange Zeit her von einem Ende des Reiches zum andern tobend nach Reform geschrieen, und sollte einmal Ostindien verloren gehen, so würde das ganze Staatsgebäude zusammenstürzen, daß nicht ein Stein auf dem andern bliebe. Groß und bewundernswerth in Vielem ist England nicht gerade durch seine Verfassung, sondern zum Theil seiner Verfassung ungeachtet, — ein leuchtendes Beispiel, daß der Flor der Staaten weniger von Grundgesetzen, als von der Verwaltung abhängt. Durch Staatsklugheit und mäßige Freiheit ist England unter der Königin Elisabeth rasch aufgeblüht; seither sind durch gewaltsame Regierungswechsel die Rechte der Krone verdunkelt worden, dagegen National-Reichthum und Parlaments-Macht, einander wechselseitig hebend, so empor gewachsen, daß, nach dem Urtheile der brittischen Staatsmänner, unmöglich wäre, rein verfassungsmäßig zu regieren. Wie die Opposition in vielen Fällen durch unkluge Verweigerung der Geldmittel die besten Plane der Regierung vereitelt, sie unzeitig zum Kriege und unzeitig zum Frieden genöthigt, — durch Enthüllung augenblicklicher Staatsgebrechen auswärtige Feinde ermuthigt, aus niedrigem Neide die Minister verdächtigt und den Geist des Volkes verderbt hat — das ist von brittischen Patrioten oft und bitter beklagt worden.

Um von der Opposition nicht ganz überwältigt und gelähmt zu werden, mußte die Regierung bisher eine Menge von Uebeln nicht nur dulden, sondern pflegen: die ungleiche Volksvertretung, den Verkauf der Parlamentsstellen, öffentlich als Einkommensquelle der Wähler vertheidigt, — die Bestechung der Parlamentsglieder auch für Privat-Interessen, und ihre (zu Anfang des Jahres 1830 im Unterhaus ohne Scheu besprochene) Bezahlung sogar für spezielles Stimmgeben, — die Sinekuren, — die Renten-Verschwendung an den hohen Clerus, — die Kornbill zu Bereicherung der Reichen, und zu Vermehrung der Armuth bei einer Armentaxe von hundert Millionen rheinischer Gulden, — die grundschlechte Justizverfassung, — die Unterdrückung Irlands u. s. w. So hoch kommt es das brittische Volk zu stehen, daß die Regierung den guten Willen seiner Vertreter erkaufen muß, um ihre Pflicht erfüllen zu dürfen. Weil Mißbräuche einmal nothwendig im Regierungssystem liegen, und Mißbräuche in sich keine rechtliche Gränze haben, so sind allerdings Freiheit und Gesetze in steter Gefahr, und deßwegen wird eine anhaltende, selbst feindselige und unrechtliche Opposition als ein nothwendiges Uebel angesehen.

Der den Engländern so vielfältig nachgesprochene Satz: ohne Opposition könne die Freiheit nicht bestehen, ist ein Axiom der allgemeinen Staatslehre, aber nicht im brittischen Sinne. Die Staatsgewalt ist eine Op-

position gegen die natürliche Willkür zum Schutz der vernünftigen Freiheit; eine Opposition gegen deu Mißbrauch der Staatsgewalt soll die Volks-Repräsentation seyn, es ist die wesentliche Bestimmung der Landstände überhaupt, der Regierung zu opponiren, wo es nöthig ist. Aber eine Opposition, um zu opponiren, ist schlechthin verwerflich. Wenn Widerstand gegen Schlechtes gut ist, so muß Widerstand gegen Gutes schlecht seyn; wer einzeln oder im Komplote sich vornähme, der Regierung in Allem zu opponiren, der wäre ein Narr oder ein Verbrecher. Möchte das Wort Opposition als Bezeichnung einer stehenden Parthei für immer aus der deutschen Sprache verbannt seyn! Das Gute an der Sache wird darum uns nie fehlen, denn es kann nicht wohl eine wichtige Frage geben, über die nicht unter zwanzig, geschweige denn hundert Menschen verschiedene Meinungen wären; und wie voraus nicht abzusehen ist, was einen Abgeordneten hindern könnte, der Regierung zu widersprechen, so liegt auch vor Jedermanns Augen, wie schwelgerisch diese Freiheit genossen wird. Manche scheinen die Regierung kaum noch zu kennen, was sie bewegt und beherrscht, ist

Streben nach Volksgunst.

Auf allen bisherigen Landtagen pflegten die meisten Abgeordneten auf die Gesinnungen und Wünsche ihrer Wähler oder Wahlbezirke, als ihrer „Committen-

ten", sich zu berufen; besonders oft hörte man dieß von den jetzigen Abgeordneten, und mancher glaubt, gleichsam als Gesandter, die Interessen seiner Stadt, seines Bezirks, ja selbst seines Kreises gegen den Staat verfechten zu müssen. Der eine, der vorzugsweise Weingärtner für seine Committenten ansieht, will die zum Flor des Bauernstandes gereichende Veredlung der Pferdezucht nicht als eine Landesanstalt gelten lassen, weil daran nicht alle Würtemberger Theil nehmen können; ein Anderer will nicht begreifen, warum allgemeine Landesanstalten nicht so gut als irgendwo in seiner kleinen Vaterstadt seyn sollen, und betrachtet den Kasernenbau, die Bildungs- und Polizei-Anstalten der Hauptstadt als eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit. Es ist ein ehrbares Gefühl, das den Menschen am engsten mit denen befreundet, die ihm am nächsten stehen, und gewiß ist ein guter Gemeindebürger auch ein guter Staatsbürger, zunächst im Sinn unserer Verfassung, welche die Gemeinden als Grundlage des Staatsvereins betrachtet; aber an einen ständischen Abgeordneten macht sie höhere Ansprüche. In der altwürtembergischen sogenannten Landschaft, die in einem Congresse von vierzehn Prälaten und ungefähr siebenzig Städtedeputirten bestand, saßen nur jene mit freier Stimme kraft eigenen Rechtes; die Letzteren waren von und aus den Magistraten, die damals sich selbst ergänzten, gewählt und an deren

Instruktion gebunden, somit von Rechts wegen Vertreter von Partial-Interessen. Unsere jetzige wahrhaft volkthümliche Verfassung gestattet jedem Bezirke, einen Abgeordneten aus dem ganzen Lande zu wählen (V.U. §. 147.) und deutet schon damit an, daß dieser in seinem ständischen Berufe keine andere Heimath als das allgemeine Vaterland kennen soll; dann sagt sie ihm auch bestimmt, er sey nicht Vertreter seines Wahlbezirkes, sondern des ganzen Volkes (§. 155.).

Dieser Beruf scheint jedoch Vielen nicht klar zu seyn. Man hörte auf den neuesten Landtagen: „das Volk verlangt dringend u. s. w., also ist es Pflicht für die Stände“; — die Motionen der Abgeordneten seyen „das Ergebniß der Besprechungen mit ihren Committenten, somit der Ausdruck des Volkswillens“; — „das Volk verlangt, fordert, erhebt seine Stimme“; — „laut spricht die Stimme des Volkes sich aus“; — „das Volk wundert sich, daß man noch Anstand nimmt“ u. s. w. Man hörte sogar: „ich appellire an das Volk, das darüber richten wird.“ — Mag der Geschichtkundige der trüben Bilder, die solche Worte in seinem Gedächtnisse wecken, sammt den dadurch hervorgerufenen Vergleichungen sich erwehren, eine konstitutionelle Sprache seiner Vertreter kann der Würtemberger darin nicht erkennen. Wenn die Landstände, was doch nur Wenige wollen, und Viele nachdrücklich widersprochen haben, die Einsichten des Volkes als Richtschnur ihres

Wirkens erkennten, so wäre der König verpflichtet, das Ständehaus schließen zu lassen, denn die Gesinnungen seiner Unterthanen könnte er unmittelbar von ihnen ächter und wohlfeiler als auf Landtagen erfahren. Das Wohl des Volkes besteht nicht in einer Summe von Municipalbehaglichkeiten, aber auch nicht in dem, was die Mehrheit der Staatsgenossen dafür ansieht; nicht Magistrats-Beschlüsse, aber auch nicht die unklaren Wünsche des großen Haufens soll der Regent durch die Landstände vernehmen, sondern eine im Rathe der würdigsten Staatsbürger geläuterte öffentliche Meinung, die als ächte Volksstimme auch von den Enkeln anerkannt zu werden hoffen darf. Die Menschenmasse, genannt Volk, erscheint als willensfähige Einheit nur in einer rechtlich gebildeten Repräsentation; diese aber findet den wahren Volkswillen nur, indem sie über Individual-Ansichten und Zeitbegriffe sich erhebt. Daß sie dieß vermöge, beruht zum Theil auf ihrer Zusammensetzung; dem unerreichbaren Ideal einer Verfassung, in welcher bürgerliche Freiheit Jedem nach seinem moralischen und intellektuellen Standpunkte zugemessen wäre, nähert sich der Staat, wenn mit Ausschluß derer, welchen ein freies und richtiges Urtheil nicht zuzutrauen ist, die Ausübung politischer Rechte einer geeigneten Minderzahl vorbehalten wird. Eine solche privilegirte Staatsbürgergesellschaft besteht in Würtemberg in Bezug auf die Volksvertretung, indem die

Verfassung nur je den siebenten Aktivbürger in die Wahlkollegien beruft und das Wahlrecht auf gewisse Eigenschaften bedingt. Auch in diesem großen Volks-ausschusse von mehr als vierzigtausend achtbaren Gewerbsmännern und Feldbauern haben nur sehr wenige Fähigkeit und Neigung zu Staatsgeschäften, sie wenden, wenn sie sind was sie sollen, ihr Denken und Thun dem Hausstande, dem Nahrungs-Erwerb, übrigens der Gemeinde und der Kirche zu. Der Staat will auch von ihnen mehr nicht erwarten als Fähigkeit und Willen, tüchtige Männer in die Stände-Versammlung zu wählen; in der Wahlhandlung erschöpft sich ihre politische Wirksamkeit.

Die permanente Repräsentation dagegen vertritt alle Volksrechte so ausschließend, daß über ständische Angelegenheiten weder der König oder die Regierung, noch die Landstände und ihr Ausschuß Erklärungen einzelner Ständeglieder, Städte oder Bezirke einfordern dürfen (V.U. §. 125.) und Kenntniß von wichtigen Angelegenheiten, auch in der Zwischenzeit der Landtage, nur Stände-Mitgliedern zu geben ist (§. 188.). Die Bestimmung des Verfassungs-Entwurfs von 1817, §. 248, wonach den Landständen ein Recht auf „Unterhaltung des wechselseitigen freien Verkehrs mit dem Volke" zustehen sollte, wurde in der Verfassungs-Urkunde beseitigt, weil zwischen den Landständen und dem Volke, das nur in ihnen moralische Persönlich-

keit hat, ein Verkehr überhaupt nicht denkbar ist, und unvereinbar wäre mit der wesentlich nothwendigen Unabhängigkeit einer wahren Volksvertretung; wogegen der stete Verkehr der Abgeordneten mit ihren Mitbürgern nur unterrichtend, nicht bindend seyn kann. Das Grundgesetz gibt der Ständeversammlung eine Würde und Gewalt, die das Volk ihr nicht nehmen kann, und der gewählte Abgeordnete ist, ebenso wie die gesetzlichen Mitglieder, in der Ausübung seiner Pflichten von Niemand abhängig, auch weder seinen Wählern noch dem Gesammtvolke verantwortlich (§. 185.), seine Vollmacht ist die Verfassungs-Urkunde, seine Instruktion empfängt er von seinem Gewissen, sein Richter ist die vorurtheilfreie Nachkommenschaft. Es kann und soll also nach Vernunft und Verfassung keine Volksstimme geben, als die aus der freien Ueberzeugung der Ständeversammlung hervorgeht; und Volks-Vertreter, die im Ernst eine andere als entscheidend anerkennen, beweisen sich ihres erhabenen Berufes unkundig.

Seiner unfähig und unwürdig wären sie, wenn sie dergleichen dem Volke zu Gehör redeten, um ihm zu schmeicheln. Es ist unterhaltend, in den Protokollen zu lesen, wie Der und Jener im Tadel der Regierung nach Laune sich gehen läßt, hingegen wenn er dem Volk, einer volksthümlichen Autorität oder Lehre auch nur mit Einem Worte zu nahe getreten zu seyn fürchtet,

den Kredit seiner Popularität ängstlich protestando verwahrt.

Wer der Menge hofirt, weil er nicht den Muth hat, gegen eine kurrente Meinung seine eigene zu behaupten, der kann, als ein Mann ohne moralische Freiheit, Achtung und Vertrauen von keiner Seite erwarten; heuchelt er dem Volke Devotion, um in die Liste der Liberalen eingetragen zu werden, so gleicht er einem unredlichen Hofmanne, der durch Bücklinge einen Gnadenblick seines Herrn zu erschnappen sucht. So weit Charakterstärke ein Geschenk der Natur ist, mag der Mangel daran nachgesehen werden; nur klingt es sonderbar, wenn die Volkshöflinge wegen solches Mantelhängens nach dem herrschenden Winde für muthig angesehen seyn wollen, auch wohl die freisinnigen Anhänger einer gerechten Regierung Servile zu nennen sich erlauben.

Die Meisten indessen, welche jene Sprache führen, wollen damit nicht Denjenigen, aus welchen sie erlesen sind, höhere Einsichten oder rechtliches Ansehen zugestehen, sie wollen vielmehr das Gewicht ihrer eigenen Worte durch eine sogenannte öffentliche Meinung verstärken. Diese kann beachtenswerth seyn als Meinung der Volksmehrheit, aber achtbar ist sie darum nicht; sie ist meistens nur der Zauberrauch, der bei eintretender Luftbewegung sich verzieht, und dann erst den Geist sehen läßt — das öffentliche Urtheil. Der

Schulunterricht, die Bau- und Feuer-Polizei, der Kartoffelbau, die Dammstraßen, die Allmand-Kultur u. s. w. werden jetzt vom Volk als wohlthätig erkannt, aber sie mußten ihm aufgedrungen werden, und wäre es auf Stimmen-Mehrheit oder öffentliche Meinung angekommen, so hätte es diese und ähnliche Verbesserungen nicht erlangt. Das Gebot, die öffentlichen Straßen mit Bäumen zu besetzen, hieß zu seiner Zeit das Verderben des Feldbaues, — bei Einführung eines vernünftigen Gesangbuchs in den neunziger Jahren schrie der große Haufen, man bringe ihn um den wahren Glauben, — noch vor fünfundzwanzig Jahren schauderten Tausende vor der Blattern-Impfung als einem Eingriff in den göttlichen Willen; und in diesen Ton stimmten mitunter auch Vorsteher, Geistliche und angesehene Bürger, die bei der Wahl in eine Ständeversammlung auf Stimmen-Mehrheit hätten zählen dürfen. Das Volk ist jetzt über diese Irrthümer hinweg, aber noch mit vielen anderen behaftet; denn welche Bildungsstufen die Menschheit ersteigen mag, so wird die jeweilige relative Aufklärung immer nur derjenigen kleinen Anzahl inwohnen, die Naturgabe, Zeit, Gelegenheit und Beruf hat, sie sich zu erwerben. — Vormals indessen hatte das Wort doch wenigstens noch entschiedene Realität, — öffentliche Meinung war die Summe dessen, was die Mehrzahl des Volkes aus sich selbst fühlte und dachte; heut zu Tage aber, da dieses so vielfach

und zuweilen mit Erfolg bearbeitet wird, kann auch ein Einzelner unternehmen; eine öffentliche Meinung zu erkünsteln, oder unter diesem Stempel seine eigene in Kurs zu setzen. Nur muß er sich nicht einbilden, damit eine Regierung oder eine Ständeversammlung täuschen zu können. Ein Gegner des Würtembergischen Zollvertrags mit Preußen warnte: es sey durch die dießfälligen Unterhandlungen „das ganze Land in Besorgnisse versetzt worden", — es wußte aber die Kammer und wußte der Minister, daß dieses ganze Land etwa in einem Dutzend Fabrikanten bestund; daher auch beide zu jenem Vertrage sich unbedenklich vereinigten. Andere versicherten: die neuen Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung haben „in Würtemberg eine allgemeine Angst erregt", es seyen darüber „große Bewegungen im Volk entstanden!" — Wer so etwas vor der Regierung und vor einer Versammlung von Männern aus allen Enden des Landes sagen kann, muß ein hohes Maaß guten Glaubens besitzen; es ist aber von einer Bewegung im Volk über die Bundesbeschlüsse bei genauer Erkundigung nichts zu erfahren. Nur ein ganz kleiner Theil des Volkes kennt diese Beschlüsse, und Bewegung darüber ist nur in den Schreibfedern und in einigen Clubbs gewesen.

Das vernünftige Volk Würtembergs ist ruhig im Vertrauen auf seine Regierung und seine Landstände, und nimmt verfassungstreu ehrerbietig auf, was beide

mit

mit einander beschließen. Was ihm sonst als Wille unterschoben wird, wäre vielleicht ihm einzupflanzen, — die sogenannte Opposition gesteht offen, sie rechne auf moralische Wirkungen außerhalb des Ständesaals. Zu diesem Ende wohl soll die

Oeffentlichkeit der Verhandlungen

ausgedehnt werden.

In der zweiten Kammer sitzen theils gesetzlich nothwendig, theils nach dem natürlichen Ergebniß freier Bürgerwahlen, adeliche Gutsbesitzer, Geistliche beider christlichen Confessionen, öffentliche Lehrer und unabhängige Gelehrte, Advokaten und Aerzte, Kaufleute, Fabrikanten und Feldbauern, Regierungs- und Gemeinde-Beamte, zusammen drei und neunzig, — schon diese Zahl und Mischung verbürgt Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Eine genaue und vollständige Kenntniß derselben wird durch den Druck gewährt. Ueberdieß kann auf der Gallerie des Saales Jeder persönlich den Berathungen anwohnen. Außer diesen dreien verfassungsmäßigen Wegen der Oeffentlichkeit dienen derselben auch die Zeitungen, und es ist neuerlich durch Anstellung von Geschwindschreibern dafür gesorgt, daß Alles, was in einer Sitzung verhandelt wird, noch an demselben Tage in's Publikum gelangen kann. Damit sind die Erfodernisse der Oeffentlichkeit erschöpft, und das Volk, in dessen Interesse sie eingeführt wurde, ist

mehr als befriedigt; — nur einige Abgeordnete sind es nicht. Einer verlangte, auch die Verhandlungen des Ausschusses sollten gedruckt werden, ja, es sollten seine Sitzungen ebenso wie die der Kammer öffentlich seyn! Der Einfall blieb ohne Folge. Unterstützung dagegen fand der Vorschlag, von den Protokollen größere Auflagen machen zu lassen, zum Behuf ihrer weiteren Verbreitung im Lande und etwa auch im Auslande. — Denn auf die Regierung zu wirken, ist in dem jetzigen Zeitpunkte Vielen nur ein untergeordneter Theil des ständischen Berufes; — ein Vortrag, welcher die Bedrückung des Landmanns mit grellen Farben schilderte, wurde seiner „Gründlichkeit, Klarheit und Popularität" wegen von einem Collegen gelobt und zum Druck empfohlen, weil er „unter dem Volke großen Effekt" machen werde. — Anträge Einzelner wurden vormals nur gedruckt, wenn die Kammer sie dazu geeignet hielt; jetzt wird verlangt, sie müssen alle gedruckt werden, denn „es komme nur darauf an, was das Volk zu wissen verlange." Und nicht bloß gedruckt, sondern auch verlesen werden sollen alle Motionen, „damit das Publikum auf der Gallerie sie höre", — denn: „wir verhandeln nicht nur für uns, sondern auch für das Publikum." — Eine verfassungsmäßig verlangte geheime Sitzung wurde dem Minister bestritten, — „unsere Committenten sollen unsere Theilnahme

sehen" — — „das Volk hat ein Recht, zu wissen, wie seine Vertreter ihre Pflicht erfüllen." —

Freier Zutritt zu ständischen Verhandlungen kam in Frankreich mit der Revolution, welche das Werk der Volksmasse war, von selbst. In den älteren Repräsentativ-Staaten wurde er immer nur ausnahmsweise bei feierlichen Akten gestattet, in England allein ist er nach und nach Sitte geworden; gesetzlich ist er auch dort nicht, vielmehr nur geduldet und ignorirt, so sehr, daß auf das Wort eines Parlamentsgliedes: „ich bemerke Fremde im Hause" — die Gallerien geräumt werden müssen. Für populäre Theilnahme sind Räume, die nur ein paar hundert Menschen fassen, ein elender Behelf; — dem ganzen Volke sind die Handlungen der Stände wichtig, die Kenntniß ihrer Verhandlungen kann es nur für Wenige seyn, und wenn nicht nur jene, sondern auch diese durch den Druck offenkundig werden, so ist eine Gallerie im Ständesaal mindestens überflüssig. Da indessen wir Deutschen gewohnt sind, die Brocken aufzulesen, die von Anderer Tische fallen, so war es natürlich, daß unsere Liberalen in den neuen Verfassungen auch eine Gallerie haben wollten; und wiewohl in Würtemberg nicht für ganz unbedenklich angesehen wurde, mit diesem Institut (nach dem Ausdruck eines alten Staatsmannes) dem genio saeculi zu flattiren, so glaubten doch auch besonnene Freunde der Freiheit, das Verlangen darnach unterstützen zu

können. Die Theilnahme der Minister an den ständischen Verhandlungen, die einen wesentlichen Theil der neuen Staatsverfassungen ausmacht, wurde von schüchternen Volksvertretern als gefährlich angesehen, und manche sträubten sich dagegen fast kindisch auf dem Landtage von 1817; die Oeffnung des Ständesaals für Jedermann sollte als Gegengewicht in die andere Wagschale fallen. Dazu kamen eigene historische Betrachtungen. Die alte Landschaft hatte die Landesfreiheiten als ihr Eigenthum behandelt, und erst im Jahr 1765, aus Anlaß des reichshofräthlichen Prozesses mit dem Herzog Karl, ein corpus des würtembergischen Staatsrechts (Landes-Grundverfassung) drucken lassen; seit dem „Erbvergleich vom Jahr 1770" wurde die Landesvertretung mehr und mehr ein Collegial-Geheimniß des engeren Ausschusses; dieser wurde, von dem alten J. J. Moser, als Landschafts-Consulenten, eigennützigen Mißbrauchs von Landesgeldern amtlich beschuldigt, und nach siebenundzwanzigjähriger Ausschuß-Verwaltung erneuerten sich ähnliche Beschuldigungen noch lauter auf dem Landtage von 1797. Diese Vorgänge erzeugten auf Seiten der Regierung sowohl, als im Volke den lauten Vorwurf verderblicher Heimlichkeit, der die alte Landschaft noch über das Grab hinaus verfolgte, und der dann, als von neuer Verfassung die Rede wurde, sich mit dem neuen Zeitgeist zum Lobe der höchsten Oeffentlichkeit verband.

Die Oeffentlichkeit der Sitzungen wurde ein Artikel des Verfassungs-Entwurfes von 1817, und dann auch der Verfassungs-Urkunde, wobei nicht für überflüssig gehalten wurde, den Zuhörern jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung zu verbieten (§. 167.). Daß die Abgeordneten selbst ihre Verhandlungen möchten nach den Zuhörern einrichten, somit diesen politische Autorität einräumen wollen, konnte nicht gedacht werden. Die Gallerie im Ständesaal wie im Schauspielhause ist nicht nur dem Volke, sondern dem Publikum offen, sie kann von Feinden wie von Freunden des Landes, von ehrbaren Leuten, aber auch vom Pöbel besetzt seyn, und dieses letztere wäre als Regel zu erwarten, wenn, wie wirklich vorgeschlagen wurde, der Eintritt ganz frei gegeben, somit in der Konkurrenz das Recht des Vortrittes der Macht der Fäuste eingeräumt würde. Jedenfalls würden Landstände, welche für das Publikum verhandeln zu wollen erklärten, damit ihre eigene Freiheit gefährden und der Pöbelherrschaft die Thüre öffnen; der Gedanke daran ist verfassungswidrig und verwerflich.

Es mag so wenig überlegt worden seyn als der erneuerte Vorschlag, die Gallerie auch dem weiblichen Geschlechte zu öffnen; oder würden wohl die Proponenten ein Vergnügen empfinden, ihre eigenen Frauen und Töchter dort zu sehen? Die Verfassung spricht ihnen das Recht dazu nicht ab, aber auch nicht

ausdrücklich zu; das Eine wie das Andere hätte die Voraussetzung angedeutet, daß sie davon könnten Gebrauch machen wollen, was in Bezug auf unsere würtembergischen Frauen als unverdiente Kränkung anzusehen gewesen wäre. Der jetzt gemachte, nicht ohne Unterstützung gebliebene Antrag auf ihre Zulassung rechtfertigt die Geschäftsordnung der Kammer vom Jahr 1821, welche die Eintrittskarten ausdrücklich nur für Männer bestimmt. Es ist anerkannt und die Geschichte bezeugt es in glänzenden Beispielen, daß das zarte Geschlecht durch geistige Größe, Gemüthsstärke und aufopfernde Hingebung auch unmittelbar auf die Schicksale der Staaten und Völker einzuwirken fähig ist, und in so fern ist ihr Anspruch auf Theilnahme daran vollständig gegründet. Aber es war immer nahe Gefahr des Unterganges oder eine hohe Stellung, was den weiblichen Heroismus hervorrief; in gewöhnlicher Zeit haben die Edleren des Geschlechtes naturtreu nur durch Uebung stiller Tugenden zum Wohl des Vaterlandes gewirkt und wirken wollen, während unheilvoller abscheulicher Einfluß von Weibern auf das öffentliche Leben in den Annalen alter und neuer, republikanischer und monarchischer Staaten tausendfältig beurkundet ist. Sie treten in die Sphäre der Politik nicht ohne Verlust ihrer eigenthümlichen Würde; wie wichtig diese für die bürgerliche Gesellschaft ist, wird oft und dann zu spät, fühlbar am Vorabend des Untergangs der Staaten.

Die heutige Partheisucht bringt die Jugend um ihren Frühling, das Alter um die gewohnte heitere Geselligkeit, tödtet das Vertrauen zwischen Herrn und Diener, und zerreißt Bande der Freundschaft; uns fehlt nur noch, daß das häusliche Glück durch politisirende Weiber vergiftet werde. Im brittischen Oberhause haben am 9. Juli d. J. (1834) während einer Rede des Lordkanzlers ultraroyalistische Damen auf der Gallerie sich laut und unschicklich geäußert; darüber wurde ihnen durch das London-Chronikle die Lektion ertheilt: „wenn Frauenzimmer, deren Schmuck in Bescheidenheit, ruhigem Benehmen und Aufmerksamkeit auf die Pflichten des Privatlebens besteht, die Wuth der Partheien theilen, so verlieren sie das Vorrecht ihres Geschlechtes und müssen erwarten, wie in gleichem Falle die Männer, behandelt zu werden.“ Es leidet keinen Zweifel, daß Frauen, welche die landständische Gallerie besuchten, diese nicht nur auf Ankündigung einer geheimen Sitzung verlassen, sondern auch, wenn sie sich Aeußerungen erlaubten, daraus hinweggewiesen werden müßten; welche ehrbare Frau möchte sich diesem aussetzen? Sie dürfte freilich nur schweigen; aber es ist vielleicht menschlicher und höflicher, diesem Geschlechte die Thüre verschließen, als ihm das Reden verbieten.

Uebrigens scheint es, die landständische Oeffentlichkeit müsse in ihrem eigenen Wasser ertrinken. Im

brittischen Unterhause, wo gegen vierhundert Glieder anwesend zu seyn pflegen, werden die wichtigsten Fragen nur zwischen Wenigen verhandelt, indem es jeder Parthei genügt, ihre Meinung durch vier oder fünf dem Gegenstande gewachsene Redner vertheidigt zu wissen; daher sind die Verhandlungen anziehend und verhältnißweise kurz. In deutschen Ständeversammlungen will bei jeder Sache fast Jeder sich hören lassen, um sich und seinen Wählern Ehre zu machen, und die edle Freiheit, rechts und links abzuschweifen, duldet keine Beschränkung; zudem wird jeder halbreife Einfall, jedes im Sturme des Affekts auf die Lippe sich drängende Wort sammt den Repliken nicht nur in's Protokoll aufgenommen, sondern auch mit abgedruckt; daher sind die Verhandlungen ungebührlich gedehnt und in keinem Sinn eine Volkslektüre. Sie werden mit Ausnahme derer, welchen dieß als amtliche Last obliegt, fast von Niemand gelesen, und da sie in fünfzehn Jahren einen Bücherschrank füllen, den nicht leicht ein Privatmann ihnen widmen mag, so werden vollständige Exemplare davon bald kaum noch bei öffentlichen Behörden zu finden seyn. Auf der Gallerie finden sich wohl schon jetzt nur Wenige, welchen es ernstlich um die Sache zu thun ist, dagegen meistens Leute, die mit der Regierung unzufrieden sind und dort Gründe dafür zu erlangen hoffen, oder müßige Neugierige, die einmal sehen und hören wollen, wie man

— denn so etwas hört man nicht alle Tage — den höchsten Staatsbeamten Derbheiten unter die Nase sagt, auch den Ausschuß und die früheren Abgeordneten durchzieht, dann Reisende, die das Land vorzüglich in seinen Notabeln kennen lernen wollen; mitunter auch junge Leute, die von den Klassikern her ein Bild des römischen Senates in sich tragen, und sich den Genuß eines ähnlichen erhabenen Schauspiels versprechen. Man legt, dem Vernehmen nach, wann die Stunde der Sitzung schlägt, bei'm Komma die Feder hin, läßt das Eisen auf dem Ambos erkalten, und mancher Landbewohner hält die Gallerie einer eigenen Reise werth. Aber in ein paar Sitzungen sind wohl die meisten ersättigt; denn stundenlange Motionen, stundenlange Dispute über Formfragen, über kleine Ausgabeposten oder sonst unbedeutende Objekte anhören, ist nicht Jedermanns Geschmack, und selbst ultraliberale Zuhörer werden für den Mangel an effektivem „mouvement“ in die Länge sich nicht entschädigt finden. An einem Auditorium wird es zwar nie fehlen, aber diejenigen Männer verschiedenen Schlags, für welche zu verhandeln etwa noch der Mühe werth seyn könnte, werden sich mehr und mehr von der Gallerie verlieren.

Daran wäre nichts gelegen. Wäre indessen den Ultraliberalen der Kammer, die durch Oeffentlichkeit Ruhm suchen, gleichgültig, *welches* Publikum sie haben, so sollte doch wohl denjenigen von dieser Parthei, die Ruhm zu verlieren haben, die Art der Ver-

handlung nicht ganz gleichgültig seyn. Wollten sie, was fast allein bei ihnen steht, Ordnung und Anstand der Verhandlungen zu bewirken suchen, so würden sie, ihrer Prinzipien unbeschadet, öffentliche Interessen befördern; die Berathungen würden klarer, die gedruckten Protokolle unterrichtender, die Sitzungen kürzer, die Landtage minder kostbar *), und die Theilnahme daran so allgemein seyn, wie jeder Freund der Verfassung es wünschen muß.

Das Oeffentlichste an der heutigen Oeffentlichkeit ist ihr Mißbrauch zu dem Zweck, allgemeines Mißvergnügen zu erregen. Von der

Noth des Volkes

hyperbolisch deklamiren, und die Regierung oder den jetzigen Zustand Deutschlands (!) darum anklagen, ist seit 1830 das Gewerbe einer Menge von Menschen; in Ständesälen, in Zeitungen und Flugschriften (so weit es gestattet wird) — bei'm Bierglase und unter dem Knallen der Champagner-Stöpsel wird das allgemeine Elend gepredigt. In Journalen wird gelehrt, die Gewerbsmänner und Landleute können nichts gewinnen, nichts erwerben, nicht mehr bestehen — alle Bürgerklassen in den deutschen Ländern seyen

*) Die Kosten der ständischen Repräsentation betrugen im Jahre 1833 ohne alle Vergleichung mehr als in jedem andern Jahre, nämlich nah an 200,000 fl., worunter an Druckkosten allein beiläufig 15,000 fl. begriffen sind. — —

zu Grunde gerichtet. Einige glauben es ihnen, oder stellen sich wenigstens so; sie liefern ihnen Beispiele von Druck und Armuth, auch Haushalts-Bilancen und dergleichen Belege, die sich das Ansehen der Authenticität und arithmetischen Genauigkeit geben, die aber bei'm ersten Blicke in den Angaben als mangelhaft und unächt, in den Ergebnissen — auf das Mildeste zu urtheilen, — so leer sich darstellen, daß der Unterrichtete nur staunen muß, mit welchen Nichtswürdigkeiten man im Dienste der Popularität hervorzutreten wagen darf *).

*) In einem Würtembergischen Blatte erschien eine Rechnung über die Bewirthschaftung eines Gutes von 10—12,000 fl. im Werthe, welche beweisen sollte, daß dasselbe je nach Verschiedenheit der Jahrgänge wenig oder gar nichts, auch weniger als Nichts einbringe. Abgesehen davon, daß sie selbst die größten Zweifel an ihrer Richtigkeit erregt, ist daraus zu entnehmen, daß sie Regierung und Landstände veranlassen soll, die Noth des Landwirths zu berücksichtigen; es ist aber durchaus nicht gesagt wie? Die Abgaben aller Art, die in dem Betrage des fünf und dreißigsten Theils der Gesammteinnahme angegeben sind, können nicht die Ursache der Noth seyn, — es sollte also wohl nur der Chorus des Mißvergnügens verstärkt werden. Und was mag der Einsender mit der Frage wollen: „Welches Resultat mag sich dann erst ergeben, wenn ein Gut ganz oder theilweise mit fremdem Gelde erkauft worden ist?" An dem Gutsertrag kann dieß nichts ändern; wer aber ein Gut ganz nur mit fremdem Gelde kauft, macht sich muthwillig zu einem gantmäßigen Landwirth; während er mit gebührender Bescheidenheit ein zufriedener Taglöhner seyn könnte.

In Würtemberg verlor diese Journalistik nach zwei Jahren allmählig ihren Einfluß; je übertriebener die Schilderungen der Volksnoth waren, desto mehr wurden sie zum Eckel, und der geringe Landmann selbst, dem damit der Hof gemacht wurde, konnte nur mit Schaam und Unwillen sich unter das Bettelgesindel versetzt sehen. Auf dem neuesten Landtage aber wurde das Echo jener Blätter vernommen! jeder mißliebige Satz des Finanz-Etats weckte in der zweiten Kammer dieselben verbrauchten Phrasen wieder auf: — von dem Volk, „das unter seinen Lasten seufze" — von den Armen, „die ihre Kartoffeln ohne Salz essen müssen" — von Bauern, die zu Staats-Abgaben „ihren letzten Heller hergeben" — „ihr letztes Stück Vieh verkaufen müssen", — u. dergl. mehr. — Dem Holzbedarf für die Kanzleien wurden die Leute entgegen gehalten, „die im Winter schlecht gekleidet in den Wald gehen müssen, um Holz zu stehlen." Es gibt aber Arme, die zum Stehlen zu ehrlich sind, und doch ist unerhört, daß es Einem an nothdürftigem Schutz gegen Winterfrost gefehlt hätte. — Es wurde von Steuerpflichtigen gesprochen, die „im Schweiß ihres Angesichts arbeiten müssen, um ihr Brod zu verdienen." Diesen Fluch hat Gott im Paradiese dem ganzen Menschengeschlecht auferlegt, und der Arme kann täglich sehen, daß ihn der Reiche mit ihm theilt. — Ein Abgeordneter sagte:

„er könnte Gegenden nennen (!), wo Weiber, Greise und Kinder, auch Wöchnerinnen Branntwein trinken müssen, weil der Wein durch die Wirthschafts-Abgaben vertheuert ist.“ Es gibt in Deutschland Millionen Menschen, welchen Weinschanks-Abgaben unbekannt sind, die dennoch nie Wein gesehen haben und Branntweintrinken für kein Unglück halten. — Ein anderer beweist die Noth der Steuerpflichtigen damit, daß sie „in zwölf Jahren acht Millionen Steuer-Rückstände abgetragen haben.“ Er hätte mit Einrechnung der bezahlten Privatschulden die Summe mehr als verdoppeln können; wie arm muß ein Volk von dreimalhunderttausend Bürgern seyn, das zwanzig Millionen alte Schulden, die laufenden ungerechnet, binnen zwölf Jahren bezahlt! —

Würtemberg hat an den Leiden Deutschlands seinen redlichen Theil getragen; die Regierung, in gleichem Drange mit dem Unterthan konnte ihn nicht schonen, ihm nicht helfen; viele tausend Bürger und ganze Gemeinden verarmten durch den Krieg. Ihm auf dem Fuße folgte im ersten Friedensjahre ein, in Jahrhunderten beispielloser Mißwachs der Brodfrüchte, während der Ertrag des Weinstocks den Fleiß von hunderttausend Dürftigen zum fünften und sechsten Male unbelohnt ließ. Sofort entwickelte sich der Unsegen des Friedens; die Aenderungen der Staats- und Völker-Verhältnisse begünstigen Die, welche vorsehend und

thätig sich mit ihnen verstehen, sind dagegen verderblich für die große Mehrzahl der Trägen und Achtlosen. Viele tausend Bauern, noch in den ersten Friedensjahren nicht ahnend, daß nun das Getreide und folglich die Felder im Werthe sinken mußten — gelockt auch durch die unmäßigen Kornpreise des Hungerjahres, fuhren fort, Erspartes und Entlehntes auf den Ankauf liegender Güter zu verwenden. Der Morgen Ackers, der, weil er früher tausend Gulden gekostet, um achthundert wohlfeil gekauft zu seyn schien, galt bald nur dreihundert; und das eingebildete Vermögen schrumpfte auf weniger als die Hälfte zusammen, während den Schulden die Zinse zuwuchsen. Da auch die Gewerbsmänner, welche die neue Richtung der Industrie nicht erfaßten, zurückkamen, so mußte die Zahl der Gantungen einige Jahre hindurch bedeutend wachsen. Im Beginne dieser Periode, gegen Ende des Jahres 1816, gelangte König Wilhelm zur Regierung. Seine erste Sorge war um Brod; er ließ Korn aus fernen Ländern herbeischaffen, die Vorräthe der Kameralkästen unter dem laufenden Preise verkaufen, und dem Wucher, dem der dreifache noch nicht genügte, wurden Gränzen gesetzt. Diese Sorge theilte die Königin durch Errichtung und Leitung eines Vereins zur Nährung der Armen und Pflege der Kranken, mit Filial-Anstalten durch das ganze Land; für die Zukunft stiftete sie eine Sparkasse und ein Hospital. Während

diese einzige wahre Volksnoth, die Würtemberg seit dem Kriege gekannt, großentheils durch königliche Privat-Fürsorge abgewendet wurde, war der König in seinem Regenten-Amte bedacht, ältere Leiden zu heben durch Befreiung von Gefangenen, Nachlässe von Geldstrafen, Wiederherstellung verletzter Rechte, Milderung harter Gesetze und Erleichterung der öffentlichen Lasten, mittelst bedeutender Reformen des Hof- und Staatshaushaltes. Die uralte Landplage der fürstlichen Jagdlust wurde nicht nur verbannt durch Abstellung der Jagdfrohnen und gesetzliche Beschränkung der Wildfuhr, sondern auch vermöge der Jagdverpachtungen in eine Finanzquelle verwandelt; Accise-, Tax- und Stempel-Abgaben wurden theils aufgehoben, theils vermindert, — es wurde zur Erleichterung des innern Verkehrs, mit Verkürzung des Postertrages, das ehemalige Botenwesen wieder hergestellt, — das lästige Regale des Salpetergrabens dem Interesse der Gemeinden untergeordnet, — das allgemeine Cautionen-Institut, eine Art gezwungener Anleihen, aufgehoben, — durch milde Rekrutirungs- und Disciplinar-Gesetze der Kriegsdienst erleichtert, und seine Dauer auf eine bloße Uebungszeit zurückgeführt u. s. w. Nicht bloß Lasten wollte der König beseitigen, er wollte die moralische Erhebung seines Volkes sowohl als seinen Wohlstand dauerhaft begründen durch Aufhebung der Leibeigenschaft und Ablösbarkeit aller Feudalabgaben, dann durch

selbstständige Verwaltungsrechte der Gemeinden und durch eine vorzüglich im Interesse der untersten Volksklasse entworfene Umgestaltung der Rechtspflege und Polizei. Zur Aufmunterung des Landmanns und der Gewerbe wurde eine landwirthschaftliche Lehr- und Muster-Anstalt errichtet, wurden landwirthschaftliche Feste, Industrie-Ausstellungen und Preis-Ertheilungen eingeführt. Nicht mit Staatsmitteln allein, sondern verhältnißweise noch mehr mit seinem Privatvermögen suchte der König das gemeine Wohl zu befördern; die entschiedenste seiner Neigungen veranlaßte ihn, durch ökonomische Versuche und kostbare Ankäufe, selbst in fremden Welttheilen, auf die Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Schafzucht zu wirken. —

Das hier Berührte fällt in seine drei ersten Regierungsjahre, — drei Jahre, wie schwerlich eine andere Regenten-Geschichte sie aufweist; und noch vor ihrem Ablauf gab er in der, gegen seinen Willen verspäteten Staatsverfassung ein gesetzliches Pfand, daß er ferner so regieren werde. Seither ist er allen auf das Wohl des Volkes gerichteten Wünschen, so viel bei ihm stand, bereitwillig entgegen- oder zuvorgekommen. Die Staatsausgaben, vormals durchaus höher als jetzt, sanken von seinem Regierungs-Antritt an fast alljährlich bedeutend. Bleibt man auch unter den gewöhnlich angenommenen glaubhaften Berechnungen,

so

so betrugen sie in den seiner Regierung unmittelbar vorangegangenen Jahren, nach runden Summen jährlich 15 Millionen, die Kosten der Orts- und Bezirks-Corporationen (Gemeinde- und Amtsschaden), dann der außerordentliche Bezirksaufwand auf die Kriegs-Quartiere, Vorspann, Landes-Conkurrenz an Geld und Naturalien (Amts-Vergleichung) konnten sich auf 12 Millionen belaufen; jetzt dagegen beträgt das Finanz-Budget etwas über 9 Millionen und der sämmtliche Gemeinde-Korporations-Aufwand schwerlich über 2 Millionen. Es sind also die jährlichen öffentlichen Ausgaben von siebenundzwanzig auf eilf Millionen Gulden vermindert; — eine vollständige und genaue Berechnung würde den Beweis liefern, daß mit Rücksicht einerseits auf den neuen Staatsaufwand und anderseits auf alle den Gemeinden und Individuen gewordene bedeutende Erleichterungen, das Volk im Ganzen beiläufig ein Drittel seiner vormaligen Lasten trägt, während die Tilgung der Staats- und Korporations-Schulden anhaltend fortschreitet. Eine Menge seit Errichtung der Verfassung entstandener Gesetze und Verordnungen bezweckt die moralische und ökonomische Verbesserung des Volkes, und alle sind, so weit es von menschlicher Unvollkommenheit zu erwarten ist, in lebendiger Uebung. Die alten Wunden sind vernarbt; das richtige Verhältniß zwischen den Preisen liegender Güter und ihrem Ertrag hat sich gefunden; die höhere

Fabrikation, vormals schimpflich ignorirt, blüht und gedeiht, — ein Zinsfuß von vier, selbst von drei Prozenten zeugt von hohem Geldüberfluß, — für die Förderung des Verkehrs ist durch treffliche Straßen, durch sorgsam erworbene Zoll= und Handels=Verträge, für die Veredlung der untersten Klassen durch Real= und Gewerbe=Schulen, — für Linderung individueller Noth durch Hülfs=Anstalten verschiedener Art gesorgt; und — was Männer von einigem Gedächtniß am höchsten anschlagen: — Jedermann (Geisteskranke und Verbrecher ausgenommen) genießt einer hohen voll= kommen gesicherten persönlichen Freiheit. Der Einzelne hat über das, was ihm Glück sey, mit seinen Nei= gungen und Kräften, mit seinem Schicksal sich abzu= finden; die Regierung kann es ihm nicht schaffen, sie kann ihm aber die Wege dazu erleichtern; — wenn nach allem Angeführten das würtembergische Volk noch jetzt unter seinen Lasten seufzen sollte, so müßte jeder Regent verzweifeln, dem seinigen nützlich seyn zu können.

Die Volksnoth soll bewiesen seyn durch die da und dort vernommenen Klagen —? Es kann Niemand wundern, wenn Klagen, die man in das Volk hinein= schreit, aus ihm heraustönen. Die Regierung wird sich auch nicht einbilden, einen Zustand schaffen zu können, in dem nichts mehr zu klagen oder einem Ab= geordneten nicht leicht wäre, ein cahier de doléances

für den Landtag zu sammeln; eine Noth aber — eine wahre und vollends eine unverschuldete Noth ist an Klagen so wenig zu erkennen, daß diese vielmehr oft das Gegentheil beweisen. Der rechte Mann, wenn er in Noth ist, sinnt, anstatt zu klagen, auf Mittel und Wege; der liederliche Bauer klagt, wenn er Hausschulden bezahlen soll, über die hohen Abgaben, und klagt bei'm Steuer-Einnehmer über die Härte seiner Privat-Gläubiger, während er weder diese noch jenen befriedigt. Das Klagen über harte Zeiten ist eine gewohnte Redensart des gemeinen Mannes, um anzudeuten, daß das Gute besser seyn könnte; wer sechzig Jahre verlebt hat, erinnert sich, sie in den verschiedensten Zeiten vernommen zu haben. Am geläufigsten ist sie dem pfiffigen Spekulanten; je mehr seine Unternehmungen sich ausdehnen, je mehr sie mit Umständen und Zufällen oder mit den Gesetzen sich kreuzen, desto mehr steigern sich seine Wünsche und Klagen; sie beweisen nicht Noth, sondern Streben und Hoffen; und klagt er grob, so ist anzunehmen, er sey reich. Die unzufriedensten Würtemberger sind die, welchen Reichthum und Ehre über den Kopf gewachsen sind; Manche, die in Armuth und Arbeit zufrieden waren, klagen, so bald sie sich behaglich fühlen. — Daß Volksvertreter, die nach Popularität geitzen, den grundlosen Beschwerden der Menge gern Ohr und Zunge leihen, ist weder befremdend noch neu. Hume

in der Geschichte Englands (Ch. 49. App. n. 6.) bemerkt: „In jeder Parlaments-Sitzung unter Jakob I. findet man klägliche Beschwerden über den Verfall der Gewerbe; denn mächtig ist des Menschen Hang zur Unzufriedenheit mit seiner Zeit und seiner Lage. Der König selbst, durch diese volksthümlichen Klagen getäuscht, war über den höchst übertrieben geschilderten Geldmangel verlegen. Die Wahrheit ist, daß gerade unter diesem Monarchen der Flor des englischen Volkes augenfälliger als in irgend einer früheren Periode zugenommen hat; durch Erhaltung des Friedens und aus angeborner Neigung beförderte er Gewerbfleiß und Handel, und da dieser noch in der Kindheit lag, so war sein Wachsthum desto sichtbarer für jedes nicht von schwarzen Vorurtheilen geblendete Auge.“ — Wer in Würtemberg mit ungeblendetem Auge sich umsieht, der erkennt bei jedem Blick und Schritt, daß dieses Volk eine hohe Stufe von Wohlstand erreicht hat, — diejenigen Würtemberger, die es nicht einsehen, mögen Gerechtigkeit gegen ihr Vaterland am Kaukasus oder am Ohio lernen.

Betrachtet man die niedrigsten Klassen abgesondert, so findet man allerdings auch Elend und Dürftigkeit, denn behaglich leben die Armen in Würtemberg so wenig als anderswo; aber der Arbeitsame findet Nahrung, und der zur Arbeit Unfähige, — er sey es durch Schuld oder durch Unglück geworden, — ist durch

unsere öffentlichen Anstalten, wenigstens gegen den äußersten Mangel geschützt. Nur das ist der jetzigen Zeit eigen, daß es weniger verschämte Arme als unverschämte Bettler gibt, und daß Mancher, der noch in eigenen Kräften Hülfe finden könnte, sie von den Stiftungen, von der Gemeinde, vom Staate erwartet, auch wohl, pochend auf gewohnte Humanität, als Schuldigkeit fordert. Wohl findet man — wie unausbleiblich überall, wo Heirathen und das — im Namen der Freiheit geforderte, dem Bauernstande verderbliche Zerstückeln des Bodens unbeschränkt sind — auch manchen fleißigen Mann, dem es sauer wird, seine Familie zu ernähren. Aber vergleiche, wer es mit ungeblendetem Auge kann, die geringen Leute in Würtemberg mit der gleichen Klasse in dem größten Theil Frankreichs, des gepriesenen Landes der Liberalität, — vergleiche, wer es aus Erfahrung kann, den vormaligen eigenen Zustand Würtembergs mit dem jetzigen; eine genaue Schilderung beider nach Wohnung, Kleidung, Hausgeräthe und Lebensart würde zum Erstaunen der jüngeren Generationen anschaulich machen, wie der Bürger und der Bauer binnen dreißig Jahren vom bleiernen und eisernen Zeitalter über das silberne hinaufgerückt sind.

Am bündigsten werden jene Klagen widerlegt durch die rasche und reichliche Mildthätigkeit selbst der untern Volksklassen. Was seit fünfzehn Jahren öffentlich und

heimlich für Kirchen und Schulen, für Arme und Kranke, für Waisenhäuser, Tauben- und Blinden-Institute, für Hülfs- und Industrie-Anstalten, dann für Feste und Ehrendenkmale freiwillig gesteuert, was für Kirchengemeinden in Piemont, Rußland, der Wallachei und Amerika gesammelt, was auf Griechen und Polen verwendet worden ist (der Sustentationskasse des Liberalismus nicht zu gedenken), beträgt viele Tonnen Goldes; der zehnte Theil davon wäre hinreichend, die Kartoffeln von ganz Europa zu salzen. Ein Volk, das solchen Aufwand macht, ist nicht arm; um dem Luxus und dem Auslande zu steuern, während in seinem Schooße das Elend jammerte, müßte es unsinnig und unmenschlich seyn. Die Würtemberger erkennen ihr Glück und genießen es mit Dank, nächst Gott, gegen ihren König; dieses Gefühl lebt auch in ihren Vertretern, die große Mehrheit derselben hat jene so lächerlichen als schmählichen Schilderungen mit lautem Unwillen zurückgewiesen.

Diejenigen indessen, die dem Volke seine Armuth erschaffen *), wollen sie ihm auch lindern durch

Minderung der Abgaben;

wer bei diesem Kardinal-Thema der Landtage recht laut wird, der — und stimmte er gegen Leibes- und

*) Tribuni, tanquam artifices improbi, semper aegri aliquid esse in republica volunt, ut sic ad cujus curationem adhibeantur. Livius.

Geistesfreiheit — ist dem großen Haufen ein Patriot. Die früheren Abgeordneten begnügten sich mit der negativen Seite dieses Ruhmes; ihre Sorge war immer nur: es möchten mit dem Budget, das sie „mit nach Hause brächten", die Kommittenten nicht zufrieden seyn. Die jetzigen wollen „Ersparnisse vor Allem" und erklären für einen Spezialpunkt ihrer Instruktion: „um Ersparnisse zu bewirken, hat uns das Volk hieher gesendet." Dem beliebten brittischen Vorbild ist dieß nicht entnommen. Von 1814—1825 wurden in England über zehn Millionen Pfund jährlicher Steuern, beiläufig ein Zehntheil ihres Gesammtbetrages, dem Volk erlassen; als aber im Jahr 1830 weitere Ersparnisse von siebenthalb Millionen Pfund beantragt wurden, sprach sich eine große Stimmenmehrheit des Unterhauses verwerfend dagegen aus. In Würtemberg sind in demselben Zeitraume die Volkslasten weit unter die Hälfte herabgesetzt worden, und nun, als wenn nichts geschehen wäre, wollen die Volksvertreter — Ersparnisse.

Der König, der bekanntlich in der verfassungsmäßigen Civil-Liste eine unveränderliche Rente bezieht, also durch das Maaß der Staatsabgaben für sich weder gewinnen noch verlieren kann, wird zu Erleichterung des Volkes überall gern die Hände bieten, wenn sie möglich und räthlich ist. Wenn gesagt wird, was nicht ein einziger Sachkundiger denkt, unsere Abgaben

seyen hoch, so ist dieß an sich ein leeres Wort; da hoch und nieder relative Begriffe sind, so läßt sich darüber nur vergleichend und beziehend urtheilen. Nimmt man die Staatsabgaben in Frankreich nur zu 400 Millionen Gulden an (die neueren Budgets gehen über tausend Millionen Franken); so kommen bei zwei und dreißig Millionen Menschen auf den Kopf im Durchschnitte 12 Gulden; in Würtemberg sind die direkten und indirekten Abgaben *) auf 5,300,000 Gulden herabgekommen, was bei anderthalb Millionen Menschen, auf den Kopf 3 fl. 32 kr. beträgt. Die ganze europäische Bevölkerung, und die verschiedenen Abgaben-Systeme zusammen genommen, stehen die Abgaben des Würtembergers unter dem durchschnitt-

*) Es ist hier begreiflich nur von Staatsabgaben die Rede, nicht von bäuerlichen Grundlasten, die der Unverstand in seine Beschwerden mit einzurechnen pflegt. Sie betragen, wo sie noch nicht abgelöst sind, meistens mehr als jene, sind aber bloß partikuläre Privatverbindlichkeiten und nicht einmal eigene Leistungen des jetzigen Besitzers, da er sie mit dem Gut übernommen und dieses in desto geringerem Preise erworben hat, in den jährlichen Leistungen also nur eine übernommene Schuld verzinst. Auch die Gemeinde-Anlagen können hier nicht in Betracht kommen. Sie sind gewöhnlich weit niederer als die Staatsanlagen, und es gibt sogar Orte, in welchen nicht nur jene, sondern auch diese aus dem Gemeinde-Vermögen bestritten werden, der Bürger also ganz keine direkten Abgaben bezahlt; während andere Gemeinden nur geringes oder gar kein Eigenthum haben. Das Eine wie das Andere ist, dem Staat gegenüber, Privatsache.

lichen Betrage, sie sind also vergleichungsweise gering. Sie wird es auch numerisch an sich, mit Ausnahme der Kapitalien der Besoldungen. Da Grund und Häuser auch Gewerbsteuern nach Besitz und Einkommen oder Erwerbsfähigkeit bemessen sind, und die indirekten Steuern größtentheils von den höhern Klassen als Consumenten getragen werden, so entrichtet der mittlere Handwerker und Landmann dem Staat mehr nicht als den fünfzigsten, mancher kaum den hundertsten Theil dessen, was als reiner Ertrag seines Kapitals oder seines Gewerbes anzunehmen ist. — Auch hierauf indessen ist noch kein Urtheil zu gründen; wenn die erste Frage ist: was muß ich zahlen? so ist billig die zweite: was hab' ich dafür? — Die Abgaben sind hoch in Frankreich, höher in den Niederlanden, weit am höchsten in England; nieder sind sie in Rußland, noch niederer in Polen, Spanien und dem Kirchenstaat, am niedrigsten in der Schweiz. Vergleicht man diese Länder miteinander statistisch und historisch nach ihren Einrichtungen und deren Ergebnissen für Künste, Wissenschaften, Wohlstand und Bequemlichkeit des Lebens, so ist man zu dem Schlusse berechtigt, daß in der Regel, wo hohe Abgaben, auch verhältnißmäßig hohes Staats- und Bürgerglück, und umgekehrt bei niederen Abgaben das Gegentheil sey; in welcher Voraussetzung ein Staat nicht wegen hoher, sondern wegen niederer Abgaben zu beklagen wäre. Das Problem, den Staat

immer besser und die Kosten immer kleiner zu machen, wird wohl ungelöst bleiben. Jedenfalls ist der auf würtembergischen Landtagen mehrmals gemachte Vorschlag: „nach den Kräften des Volkes ein Maximum der Abgaben festzusetzen“, als unpassend zu verwerfen. Am schlechtesten wären der Staat und der Bürger bei einem Finanz-Systeme berathen, das diesem auflegen wollte, was er tragen kann, nicht was jener braucht. Da der Staat nicht eine auf ein bestimmtes Kapital fundirte Pfleganstalt, sondern ein Verein zu Erhaltung und Verbesserung ist, so ist nur darauf zu halten, daß Einlage und Gewinn mit einander steigen und fallen; jene voraus beschränken, hieße diesen nicht wollen. Wer in einer Handelsgesellschaft Ersparen als Prinzip aufstellen wollte, dem würden die Andern entgegnen: nicht sparen, sondern aufwenden und gewinnen wollen wir; wenn Ständeglieder in diesem Sinne zu sprechen wagen, so wird ihnen entgegen geschrieen: „jetzt sey dazu keine Zeit, der Bürger könne es nicht erschwingen.“ Mit diesem Jetzt, das in den blühendsten Zeiten am häufigsten ertönt, würde der Staat zum alterschwachen Manne, den seine erbsüchtigen Kinder mitten unter Reichthümern darben lassen.

Von jener Regel indessen macht Würtemberg eine merkwürdige Ausnahme. Während es (wie die meisten deutschen Länder) im Punkte der Abgaben den zuletzt genannten Staaten sehr nahe steht, werden wohl selbst

die entschiedensten Tadler ihres Vaterlandes zugeben, daß es in den Vortheilen des bürgerlichen Vereins wenigstens weit mehr den drei zuerst genannten blühenden Reichen sich nähere. Wir haben treffliche Staatseinrichtungen; die meisten aber sind so gering dotirt, daß den unumgänglich gegebenen Verhältnissen nach, ihnen wenig oder nichts entzogen werden kann, und daß um eine Ersparniß daran zu machen, die für den mittleren Mann jährlich nur drei Gulden betrüge, die öffentliche Verwaltung zu Grunde gerichtet werden müßte, gewiß nicht zur Erleichterung des Volkes, das die Abgeordneten zur Bewirkung von Ersparnissen instruirt haben soll. Der schlichte Bauer würde sprechen: könnet ihr machen, daß der Scheffel Dinkel auf sechs Gulden bleibt, so laß' ich mir gerne Verdoppelung meiner Steuer gefallen, stocken aber Handel und Wandel, muß ich auf ungebauten Straßen mein Zugvieh abschinden, fehlt mir die Rechtshülfe, bin ich vor Dieben und Brandstiftern, vor Betrug in Münze, Maaß und Gewicht nicht sicher, so kann gänzliche Steuerfreiheit mich vom Untergange nicht retten. Was wäre auch für den Gewerbsmann, der unter dem Schutz unserer Verträge und Einrichtungen Hunderte und Tausende gewinnt, eine Minderausgabe, die er in seiner Haushaltung nicht empfindet! Eine Abgabenminderung aber in einem für jeden Steuerpflichtigen fühlbaren Maaße ist rein unmöglich, wenn man

nicht etwa den Staat auf seinen Urzweck: „Schutz des Leibes und Gutes gegen Gewalt" zurückführen will; in diesem Falle freilich genügten, neben einer Wehrverfassung, etwas Sicherheits-Polizei und etwas Rechtspflege, wobei ansehnliche Summen zu ersparen wären durch Aufhebung der Instanzen-Mehrheit, der Unterrichts- und Heil-Anstalten, der Waisen-, Irren- und Zuchthäuser, des Staatsstraßen- und Wasser-Baues u. s. w. Wem Ersparnisse um diesen Preis zu theuer sind, der kann dem Volk, ohne dieses oder sich selbst zu täuschen, zu einer diesfälligen Befriedigung keine Hoffnung machen.

Wenn daher die Bauern, die Gewerbsleute, die Hauseigenthümer, die Guts- und Gefäll-Herren, kurz alle Staatsbürger-Klassen zugleich eine bedeutende Herabsetzung aller Steuern verlangten, so wäre diese Stimme Aller doch nichts weniger als eine Volksstimme, vielmehr eine volksfeindliche, weil ihre Erfüllung das Verderben des Volkes nach sich ziehen müßte. So kurzsüchtig, dieß nicht einzusehen, ist selbst der Unwissendste nicht, und, wenn wirklich alle Volksklassen Erleichterung verlangten, so würde doch jede nur ihre eigenen Lasten gemeint wissen wollen, während vielleicht keine einzige Anspruch auf Erleichterung hätte. Nur wenn eine Klasse von Steuerbaren so belastet wäre, daß ihre Erleichterung als Forderung der allgemeinen Rechtsgleichheit, oder etwa nach staatswirthschaftlichen

Rücksichten als Anliegen des Staates selbst erschiene, könnten die Landstände in ihrem Gewissen die Instruktion finden, auf jene anzutragen. In so ferne hingegen den Umständen nach die Aufhebung oder Minderung einer Steuer nur mittelst ihrer Uebertragung auf andere Objekte möglich ist, kommen für diese dieselben Rücksichten und zwar mit höherer Bedenklichkeit wieder in Frage. Das Drückendste an jeder Verpflichtung ist ihre Neuheit, und bei gleichen Verhältnissen ist die ältere Abgabe die minder belästigende. Die einem Gute bleibend auferlegte Steuer kann bei ihrer Einführung für den Besitzer empfindlich seyn, als Verminderung des Grundstocks; dieß ist sie schon in der nächsten Hand nicht mehr. Auch der Gewerbsmann, der ein schon besteuertes Gewerbe ergreift, der Kapitalist, der ein besteuertes Kapital erwirbt, empfindet die Steuer weniger als der, dem sie neu auferlegt wird. Da eine vollkommen gleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten unmöglich ist, so ist um so mehr auf ein festes Steuer-System zu halten; wo dieses besteht, kann und wird der Bürger in Berathung seiner Privat-Interessen sich darnach richten. Wird es ohne entschiedene Nothwendigkeit geändert, so entsteht der meistens gegründete Argwohn, der Staat mache einer Klasse von Bürgern ein Geschenk auf Kosten einer andern; dadurch werden viele Unzufriedene gemacht und schwerlich ein Einziger befriedigt. Die auf dem jüngsten Landtage

bewirkte Erhöhung der Kapitalien- und Besoldungs-Steuer hat bei den Kapitalisten und Besoldeten kein Vergnügen erregt, werden wohl durch die dagegen beschlossene Herabsetzung der Salzpreise und der Wirthschafts-Abgaben die Bauern, Wirthe und Bierbrauer zufrieden gestellt seyn? Gott gebe, daß diese Operation nicht eben nur als ein, wenn auch kleiner, Beitrag zur Unterhaltung des Mißvergnügens in Deutschland betrachtet werden müsse!

Uebrigens ist durch die Anträge der zweiten Kammer zwar im Ganzen eine Steuer-Verminderung von mehr als 600,000 fl. bewirkt worden; sie hat aber auch in dem Betrage von 449,000 fl. neue Ausgaben in Antrag gebracht, die indessen nur zum kleinsten Theil von der Regierung genehmigt wurden; daran ist zu erkennen, daß sie nicht unbedingt auf Ersparnisse bedacht war. Diese sind den Volksrepräsentanten in der Regel Vorwand zu Uebung ihrer Macht, und die würtembergischen Abgeordneten setzen vorzugsweise die ihrige in das

Recht der Steuerverwilligung.

Nach dem achten Kapitel der würtembergischen Verfassungs-Urkunde ist der Staatsaufwand zunächst von dem König aus dem Ertrag des Kammergutes, und dann, so weit dieser nicht hinreicht, vom Volke durch Steuern zu bestreiten. Ueber die letzteren wurde

auf den neuesten Landtagen von verschiedenen Abgeordneten geäußert: die Stände können die Abgaben ganz nach eigenem Ermessen verweigern, „die Verfassung überläßt Verwilligung und Verweigerung ganz unserer Diskretion, wenn wir eine Ausgabe nicht für nothwendig halten, so streichen wir sie.“ Vormals wurde ein Ansinnen der Regierung von Landständen „abgelehnt“, jetzt wird es von ihnen gestrichen, d. h. mit einem Federzuge verworfen, — so spricht der Zeitgeist. Auf den Einwurf, daß denn doch der größte Theil der Staatsausgaben durch bestehende Einrichtungen geboten, zum Theil in neueren Gesetzen und Verabschiedungen gegründet sey, daher vorerst wenigstens die Regierung um entsprechende Aenderungen anzugehen wäre, wurde erwiedert: wo ein Recht sey, brauche man nicht zu bitten, durch frühere Verwilligung sey der Kammer das Erkenntniß über die Nothwendigkeit einer Ausgabe nicht entzogen, vielmehr stehe im Punkte der Abgaben-Verwilligung jede spätere Stände-Versammlung über den früheren, „Gesetze und Verabschiedungen, welche Geldsummen begreifen, gelten nur von drei zu drei Jahren“ sonst „hätten wir, da fast alle Etatsätze auf Gesetzen beruhen, am Etat gar nichts abzuändern“; — das Staatsbudget werde vorgelegt, „weil alle darin begriffenen Ausgaben der ständischen Zustimmung bedürfen“; — „die Besoldungen der Staatsdiener sind im Etat aufgeführt,

um uns zu fragen, ob wir sie verwilligen wollen oder nicht." Der Widerspruch der erstaunten Minister wird übel genommen, aus der Kammer Mitte verlautet: „wir brauchen über unser Recht nicht lange zu streiten, da die Macht in unsern Händen liegt." Zu Behauptung dieser Macht sollen die Akte der Kammer genügen; über eine gesetzlich bestehende Ausgabe votirt ein Mitglied mit der Bemerkung: „daß das Gesetz nicht fortwirkt, beweist unsere Abstimmung, ob die Summe verwilligt werden soll." Durch Anregung der Staatsschuld wurde die Distinktion veranlaßt: als nothwendig seyen nur diejenigen Ausgaben anzusehen, auf die ein Dritter Ansprüche habe. Die gegen die Regierung behauptete ständische Willkür soll nur dem Volke gegenüber dahin beschränkt seyn, daß es „Pflicht sey, einer verfassungswidrig handelnden Regierung die Steuern zu verweigern", wobei sich von selbst versteht, daß verfassungswidrig heißt, was diese Kammer dafür ansieht.

Diese von einzelnen Mitgliedern entwickelte Theorie ist, den Hauptsätzen nach, von der Kammer adoptirt und mehrfach in folgenrichtige Anwendung gebracht worden. Sie hat die Herabsetzung der Minister-Gehalte um einige tausend Gulden — nicht der Regierung vorgeschlagen, sondern vermöge ihres vermeinten Steuerverweigerungs-Rechtes geradezu beschlossen. Sie hat aus gleicher

Macht, durch Abzug einer beliebigen Summe an dem Militär-Aufwand eine veränderte Einrichtung des Heeres geboten. Aehnliche Anträge, durch willkürliche Steuerverweigerung der Regierung Gesetze und Verwaltungs-Normen auf- oder abzudringen, wurden ferner von einzelnen Mitgliedern gemacht, und die unverholene Meinung, dieß sey das rechte Mittel, die Minister fügsam zu machen, schien ziemlichen Anhang zu gewinnen.

Nach dieser Theorie läge Seyn und Nichtseyn des Staates in den Händen der Volksvertreter. Um ihm ein schnelles Ende zu machen, brauchten sie nur ein dreijähriges Budget im Ganzen zurückzuweisen; wollten sie ihn, minder auffallend, an der Schwindsucht sterben lassen, so wäre im Lauf einiger Landtage jetzt diesem, dann jenem Zweige der Verwaltung mittelst des Streichens der Lebenssaft zu entziehen, — mit dem Aufhören der Steuern hätten Justiz, Polizei und Regierung ihr Ende. Der Pöbel würde hierin den Anfang des „constitutionellen Lebens" erkennen, und wann einst sein Jubel unter den Klagen der getäuschten Bürger verstummte, so würde als Weisheit und Gnade erscheinen, daß die Volksvertreter sich entschlößen, die Anarchie durch eine neue Staatsverfassung zu endigen, von welcher etwan auch der Regent eine erträgliche Pension aus seinem Kammereigenthum erwarten dürfte. Diese Aussicht ist den Deutschen von einem Lehrer der Rechte eröffnet

worden, der vor einigen Jahren die wissenschaftliche Entdeckung gemacht hat, daß — sehr verschieden von gesetzwidrigen Revolutionen — eine „*legale Revolution*“ von den Landständen durch das Recht der Steuerverweigerung zu bewirken sey, — eine Revolution übrigens, die kaum diesen Namen verdiente, nachdem mit diesem Rechte die wirksame Staatsgewalt bereits auf den Volkssenat übergegangen wäre. Zu der Anschauung dieses Zieles hat die würtembergische Aufklärung sich noch nicht erhoben; doch wird die Folgerung aus jenen Sätzen von deren Vertheidigern nicht geläugnet, ihr vielmehr nur entgegen gehalten: es sey von den Ständen zu erwarten, daß sie von ihrer Gewalt einen so unvernünftigen Gebrauch nicht machen werden, die Verweigerung der Abgaben sey aber das wahre constitutionelle Mittel, *die Regierung zu Einhaltung der Verfassung zu nöthigen.*

Es wird zugegeben, daß der Beruf der Repräsentation, die Regenten-Willkür zu hemmen, neben Verwaltungskritik und Mitgesetzgebung auch auf eine geeignete Mitverfügung über die materiellen Verwaltungsmittel gestützt seyn müsse. Aber die Ausdehnung, in welcher die würtembergischen Abgeordneten sie ansprechen, ist in keinem andern Lande erhört, und ganz nicht geeignet, in der Regierung die Erwartung eines mäßigen Gebrauches zu erregen. Auf eine solche moralische Erwartung, die von einer unbekannten Zukunft

vernünftigerweise nicht einmal gehegt werden könnte, durfte die Staatsverfassung nicht gebaut werden, weil man im Rechtsverhältnisse nicht Einsicht noch Billigkeit, sondern nur Gerechtigkeit von Andern fordern kann. Landstände, die durch Verweigerung unentbehrlicher Abgaben den Staat in Gefahr brächten, handelten jedenfalls unvernünftig oder gewissenlos; aber sie handelten nicht ungerecht, wenn die Verweigerung der Steuern grundgesetzlich unbedingt ihrem Ermessen heimgestellt wäre: sie hätten ihr Recht ausgeübt, und wären für die Folgen nicht verantwortlich, — der Umsturz der Verfassung wäre wirklich eine legale Revolution. Dazu stünde dann auch der Regierung ein gleich legaler und vielleicht minder schwieriger Weg offen. Ohne Ansinnen gibt es keine Verwilligung; vor der Vernunft ist Fodern mindestens so willkürlich als Gewähren, und in den Worten der Verfassungs-Urkunde ist ein Gebot des Ansinnens durchaus nicht zu finden, — das Ansinnen von Steuern aber steht nur der Regierung zu. Sollte daher einst der König, den Kammer-Berathungen folgend, des Streitens über seine Rechte satt, und, durch das Pochen auf die „Macht" der Kammer, ihm die Frage aufgedrungen werden: in wessen Händen denn eigentlich die Macht liege? — so könnte in dem Steuer-Ansinnen der Regierung die ständische Sustentationskasse unbedacht bleiben, und damit fehlte es der Landes-Repräsentation

an Diäten und Besoldungen. Einem großen Theil des Volkes wäre diese baare Ersparniß vielleicht angenehmer als die ungewisse Verabschiedung einer größeren; und wie man immer in diesem Falle den ferneren Gang sich denken mag, — um die Verfassung wär' es ohne Zweifel geschehen.

Diese nicht von Stürmen zusammengewehte oder vom Strome der Zeit allmählig abgesetzte, sondern nach langer vielseitiger Berathung ruhig aufgebaute Verfassung soll den Staat befestigen; Prinzipien der Zerstörung, und zwar in der Art, daß die Gelegenheit dazu alle drei Jahre wiederkehren müßte, durfte sie nicht in sich aufnehmen. Der Regent wollte durch den Verfassungs-Vertrag seine Gewalt beschränken, um gegen deren künftig möglichen Mißbrauch sein Volk sicher zu stellen; er konnte in menschlichem Vertrauen und großmüthiger Selbstverläugnung hierin weiter gehen, als gerade nöthig war, aber er konnte ohne Blödsinn nicht seine und der Seinigen Existenz der Willkür seiner Unterthanen preisgeben wollen. Ebensowenig konnte das Volk seinen zur Beobachtung der Regierung bestellten Vertretern einen, mit diesem Beruf unverträglichen Wirkungskreis anweisen — oder ein Uebergewicht der Staatsgewalt in die Hände von Männern legen wollen, die es nicht beauftragen, großentheils nicht einmal wählen darf. — Da die harmonische Absicht der Vertragenden mehr gilt als die Worte des

Vertrages, so würde ein ständisches Recht unbedingter Steuer-Verweigerung, wenn es auch in dem Verfassungs-Vertrag ausgedrückt wäre, als dem Willen des Königs und des Volkes widersprechend für nicht geschrieben zu achten seyn.

Ist denn aber dieses Recht in der Urkunde wirklich ausgesprochen? Kein Unbefangener wird es darin finden. Die zweite Periode des §. 109. lautet:

„Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.“

Und der §. 124. zählt zu dem Behuf der Stände:

„die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen.“

In diesen Sätzen, sagt man, sey die Steuer-Verwilligung dem Erkenntniß, dem Gewissen der Stände unbedingt anheimgestellt, — eine Beschränkung dieses Rechtes sey nirgends ausgedrückt, — jene Worte seyen klar, unterlägen daher keiner Deutung. — Die Worte an und für sich genommen, sind klar; aber einzelne Theile eines Vertrages sind nicht an und für sich, sondern in ihrer Verbindung mit den übrigen zu nehmen. Da die Vollziehung der wichtigsten, der meisten Gesetze ohne Geldaufwand nicht möglich, insofern also dessen Entziehung wesentlich Vernichtung der Gesetze ist, so hätten die Landstände, wenn sie unbedingt

Steuern verweigern dürften, hierin die einseitige Macht, Gesetze aufzuheben; diese aber werden sie nicht ansprechen, da die gesetzgebende Gewalt des Königs unbestritten ist. Sollten hingegen, wie zugleich behauptet wird, die Gesetze mit dem Ablauf dreier Jahre von selbst erlöschen, so würde der Staat ohne Zuthun der Regierung und der Stände theilweise gesetzlos, somit auch die Beistimmung der letzteren zu Aufhebung der Gesetze ausgeschlossen, die doch nach §. 88. der Verfassungs-Urkunde dazu erfordert wird. Wie die Kammer distinquirt, würden zwar z. B. gesetzliche Aufhebung von Grundabgaben, Uebernahme von Gemeindelasten auf die Staatskasse, Erhöhung der Schullehrergehalte u. dgl. fortwährend gültig bleiben, die gesetzliche Einführung oder Erhöhung einer Steuer hingegen nach drei Jahren erlöschen, — welchemnach die Regierung durch Gesetze mit ewigen Verbindlichkeiten belastet werden könnte, ohne auf die nothwendigen und für nothwendig auch von den Ständen erkannten Mittel dazu einen Rechtsanspruch zu haben. In dieses System möchten etwan diejenigen Minister sich finden, die in Geistesarmuth mit einem heillosen Regieren von heut auf morgen sich zu behelfen gewohnt sind, — was muß aber die vernünftige Welt von solcher constitutioneller Weisheit urtheilen? Ohne die Widersinnigkeit dieser Lehre noch weiter in ihren Folgen zu zeigen, genügt es hier, daß

die §§. 109. u. 124. in dem ihnen beigelegten Sinne unvereinbar sind mit andern unstreitigen Bestimmungen der Verfassung; daher fragt sich, ob dieser scheinbare Widerspruch durch doktrinelle Auslegung zu heben sey.

Das Wort Verwilligung bezeichnet keineswegs immer eine von äußeren Bedingnissen unabhängige Willenserklärung. Abgaben, die Jahrhunderte lang als Schuldigkeiten entrichtet worden, sind unter den Namen: Verwilligung, Geschenk, Don gratuit u. s. w. in verschiedenen Ländern bekannt; die landesherrliche Bestätigung, welcher die Nomination eines Pfarrers, die Wahl eines ständischen oder Gemeinde-Beamten unterliegt, ist ein Akt des Regentenwillens, doch darf sie nicht verweigert werden, wenn die gesetzlichen Formen der Ernennung beobachtet sind; dasselbe gilt von der Bestätigung eines Vormundes, von richterlichen Consensen zu Veräußerungen und Verpfändungen, von dem Gemeinderecht der Bürgeraunahme u. dgl. In diesen und ähnlichen Fällen hängt die Erwerbung eines formellen Rechtes oder eines Standes von einem fremden Willen ab, während gleichwohl dieser nicht durch subjective Willkür, sondern durch gesetzliche Momente bestimmt wird. Es folgt also eine Willkür der Steuer-Verwilligung nicht aus dieser Benennung. Dagegen erhellt der verfassungsmäßige Sinn derselben aus der Urkunde §. 113. —:

„Die Verwilligung der Steuern darf nicht an

Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen."

Hier ist als Regel vorausgesetzt, daß die Steuern verwilligt werden müssen; denn es wäre absurd, eine Verwilligung unabhängig machen zu wollen von Bedingnissen des Verwilligenden, während die Verwilligung selbst dessen Willkür überlassen wäre, er also in allen Fällen, da er nicht unbedingt verwilligen wollte, nur die Verwilligung ganz zu versagen brauchte, um diese Vertragsbestimmung zu vereiteln. Auch der §. 14, welcher den Bezug von Steuern auf Rechnung künftiger Verwilligung gestattet, setzt deren Unfehlbarkeit voraus. Ueber diesen Argumentationen steht der Fundamentalsatz, womit in der Verfassungs-Urkunde §. 109. die Materie der Steuer-Verwilligung beginnt:

„Soweit der Ertrag des Kammergutes nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten."

Das Recht des Königs zur Steuer-Erhebung und die Pflicht des Volkes zur Steuer-Entrichtung sind hier so kategorisch ausgesprochen, als ausgemacht ist, daß der Ertrag des Kammerguts zu Bestreitung des Staatsbedarfs nicht hinreicht. Er hat in Würtemberg schon in der Grafenzeit (da jährlich ein sogenannter Landschaden umgelegt wurde) nicht hingereicht, und er ist

hier, wie in andern Ländern, mit der Ausbildung des Staates anhaltend unzureichender geworden; Steuern mußten seit Jahrhunderten überall — wo es Landstände gab, verwilligt, wo es keine gab, dennoch entrichtet werden, und daß insbesondere Steuern für einen einmal anerkannten Staatszweck Gegenstand landschaftlicher Willkür seyn könne, ist während der altwürtembergischen Verfassung nie Jemand eingefallen. Die jetzige Verfassung hat sie also in Würtemberg nicht eingeführt, sie hat aber die politische Nothwendigkeit der Besteuerung als rechtliche Verbindlichkeit gegen zweiseitige Willkür normirt. Das Einzige was der König, und zwar nicht für sich oder sein Haus, sondern als Regent dabei gewonnen, das Einzige, was er als Ersatz für Beschränkung hochwichtiger Rechte erlangt hat, — schlechthin die einzige Gegenleistung des Volkes im Verfassungs-Vertrag ist die, doch wieder diesem selbst zu gut kommende Anerkennung der Verbindlichkeit zu subsidiarischer Deckung des Staatsbedarfs. Ihre Erfüllung von dem Gutfinden des Volkes oder seiner Vertreter abhängig machen wollen, heißt mit dem Vertrage scherzen.

Auf die Gränzen des Besteuerungsrechtes weist der im §. 110. ausgedrückte Unterschied zwischen der Nothwendigkeit und der Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben. Bloß nützliche Ausgaben beziehen sich nicht auf die Erhaltung und Verwaltung, sondern auf

Verbesserung des gemeinen Wesens, somit nur auf einen untergeordneten mittelbaren Staatszweck. Da der Regent kein Zwangsrecht hat, sein Volk glücklicher zu machen, als es seyn will, es auch für die Beurtheilung der Nützlichkeit einen gemeingültigen Maaßstab nicht gibt, so muß ein Steuer-Ansinnen für bloß nützliche Anstalten, so lange sie noch nicht in den Staats-Organismus aufgenommen sind, dem subjectiven Ermessen, somit dem freien Entschluß der Stände unterliegen. In dieser Hinsicht nnd nur in Beziehung auf Unternehmungen, die, wie dringend auch das Staatswohl sie fordern mag, doch nur mit dem guten Willen der Stände möglich sind, konnte man bei Bearbeitung der Verfassungs-Urkunde für angemessen halten, im §. 124. die Moral der künftigen Volksvertreter um „gewissenhafte" Prüfung anzusprechen. Daß hingegen für nothwendige Ausgaben die Steuern nicht verweigert werden dürfen, liegt in dem Begriffe der Nothwendigkeit, worunter die Verfassung eine rechtliche versteht, indem die physische — nach dem Sprichwort: „Noth hat kein Gebot" — einer gesetzlichen Fürsorge nicht bedurfte.

Mehre Stimmen der zweiten Kammer wollen für rechtlich nothwendige Staatsausgaben nur diejenigen gehalten wissen, auf die ein Dritter Anspruch erlangt hat; als berechtigte Dritte sollen zunächst die Staatsgläubiger und andere Privat-Contrahenten

angesehen werden, dann die Apanagirten, die Staatsdiener und Pensionnäre, und sonst, wie es scheint, wer einen Titel zu einer Civilklage aufweisen kann. Diese Ansicht, verbunden mit der behaupteten bloß dreijährigen Gültigkeit der Gesetze und Abschiede, ist kaum anders zu erklären, als aus der Vorstellung, die Regierung sey ein alle drei Jahre erlöschendes Mandat; — aus landständischer Vollmacht und nach deren Spezialklauseln könne zwar der König dem Volke Rechte erwerben und Verbindlichkeiten auflegen, auch je nach dem Ablauf dreier Jahre um Erneurung des Mandates bitten, er habe aber außer der Civilliste (seinem kontraktmäßigen Honorar) nichts anzusprechen? — Der Beschränkung des Begriffes nothwendiger Ausgaben auf Ansprüche Dritter ist von ehrenwerthen Mitgliedern der Kammer entgegengehalten worden, der König sey doch auch eine Person; — gewiß ist er vor seinem Volk und der ganzen Welt eine Prinzipal-Person! Das wäre er nicht — er wäre nicht Regent, wenn er nicht, nach dem Bedarf der fortwährenden Staats-Verwaltung, fortwährend Ansprüche an den Staat verleihen, und die Mittel zu ihrer Befriedigung als Schuldigkeit fodern dürfte.

Es kann, wenn gegen Erwartung hierüber zwischen der Regierung und dem Volke Streit entsteht, nur darauf ankommen, daß die gesetzmäßige Nothwendigkeit der Ausgaben an einem unzweideutigen Merkmal

nachgewiesen werde; ein solches liegt Jedem vor Augen, der nicht über der Staatsverfassung die Staatsgeschichte vergessen will. Man weiß, daß Würtembergs Regierung nicht erst mit seiner neuen Verfassung entstanden, noch weniger aus ihr hervorgegangen ist, vielmehr derselben vorgängig in einem vollständigen durch Landessteuern bestrittenen Organismus bestanden hat. Was an diesem durch die Verfassung unmittelbar oder in Folge derselben künftig geändert werden sollte, sagt die Urkunde §. 91. —:

„Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, sind hiedurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen.“

Es mußten also die mit dem Inhalt der Urkunde unvereinbaren Gesetze und Verordnungen sogleich außer Wirkung treten, zugleich aber wurde anerkannt, daß die übrigen ferner bestehen müssen, so lange sie nicht im Wege der Revision, d. h. durch Uebereinkunft von Regierung und Ständen geändert oder aufgehoben werden. Sodann nach §. 124. haben die Stände

„in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche, die sich bei der Verwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen“;

welchemnach die Hebung von Mängeln, welche die Stände in der Verwaltung zu finden glauben, nicht von ihnen, sondern von dem Willen des Königs abhängt. Dieß Alles würde, wenn die §§. 91. u. 124. nicht geschrieben wären, aus den Verhältnissen von selbst hervorgehen; oder wer möchte denken, der König habe durch Unterzeichnung des Verfassungs-Vertrages die gesammten Staats-Einrichtungen und Verwaltungs-Formen den Landständen auf Gnade und Ungnade übergeben wollen, so daß die bis zum 25. September 1819 bestandene Regierungs-Verfassung von diesem Tage an als eine bloß vorläufige, interimistische, prekäre anzusehen wäre, bis sie etwa im Laufe eines Jahrhunderts gelegentlich der Finanzberathungen theilweise purificirt und sanctionirt seyn würde?! — Das neue Grundgesetz hat die Verfassung, wie sie ohne ein solches im Jahr 1819 bestand, nicht aufgehoben, vielmehr sich ihr angeschlossen, und durch den §. 91. der Urkunde mit ihr in Harmonie gesetzt. Doch nicht erst vermöge dieser urkundlichen Anerkennung, sondern nothwendig und aus natürlicher eigener Kraft muß die alte Regierungs-Verfassung in allen ihren Theilen factisch und rechtlich fortbestehen, so weit sie nicht als mangelhaft auch von der Regierung anerkannt und verfassungsmäßig geändert ist oder wird; und da jede auf rechtlichem Grunde beruhende Staatseinrichtung eine rechtmäßige ist, so ist auch der darauf zu machende Aufwand unzweifel-

haft ein rechtlich nothwendiger. Die normalmäßige Ausgabe ist durch das Daseyn der Anstalt, sofern nicht deren rechtswidrige Entstehung nachgewiesen wird, vollständig begründet; die Stände müssen die erfoderten Mittel verwilligen, und haben sonach namentlich die, der Verfassungs-Urkunde vorgängig verordneten Ministergehalte ganz ebenso zu respectiren, wie den durch die Verfassung eingeführten ständischen Aufwand.

Da die Kammer diese klare Wahrheit bestreitet, so ist eben nicht zu verwundern, daß sie ihrem autokratischen Streichen sogar eine rückwirkende Kraft beilegt, und früher verwilligte Summen, die nicht binnen der Etat-Periode aufgewendet worden sind, für heimgefallen erklärt, wenn auch der Zweck weder erreicht noch aufgegeben ist. Sie hat in der Anmaßung dieser Befugniß ein merkwürdiges Beispiel von Consequenz gegeben, indem sie in einer und eben derselben Sitzung durch ein förmliches conclusum den Heimfall, und sogleich durch ein zweites die neue Verwilligung eines Postens aussprach. Es kann wünschenswerth erscheinen, eine vor Jahren für einen Gegenstand bestimmte Summe auf einen jetzt dringenderen verwenden oder ersparen zu können; in diesem Falle aber wären Abgeordnete, welche das Vertrauen ansprechen, daß sie von ihrem Verwilligungs-Rechte keinen unvernünftigen Gebrauch machen werden, zweifach der Regierung das Vertrauen schuldig, sie werde gegen vernünftige Vor-

stellungen auf ihrem Rechte nicht beharren wollen. Daß hier auf der einen Seite klares Recht und auf der andern krasse Willkür sey, wäre zu widerlegen durch Nachweisung einer Verbindlichkeit, die Summe binnen der Etatsperiode zu verwenden; dieß war aber in den vorgekommenen Fällen nicht bedungen, und als schon in der Etat-Wirthschaft gegeben kann es nicht angesehen werden, da die Verwendung der in der vorigen Periode verwilligten Summen nicht etwa der laufenden zur Belastung gereicht, sondern völlig davon geschieden ist.

Während die Kammer vermöge des Steuer-Verwilligungsrechtes sich befugt hält, alle Steuern unbedingt zu verweigern, hält sie — und dieß ist noch merkwürdiger — dadurch sich auch ermächtigt, zu verwilligen, was die Regierung nicht verlangt; nicht wenige Ausgabe-Posten des Etats wollte sie erhöhen oder einbringen, um vermeinte Lücken in den Anträgen der Regierung auszufüllen. Es sollte demnach im Rechte der Steuerverwilligung die doppelte Macht liegen, einmal: den König am Regieren zu hindern, und dann: ihn zum Regieren zu nöthigen. Nur auf den Widerspruch der ersten Kammer war die zweite mit Mühe zu überzeugen, daß dieß ein unbefugter Eingriff in die Sphäre der Regierung sey.

Auch die Meinung, daß die Wahl der Steuer-Objecte einzig von dem Ermessen der Kammer ab-

hangen müsse, ist laut ausgesprochen, und als Mittel dazu vorgeschlagen worden, durch Verweigerung anderer Besteurungen die Regierung zur Annahme der von der Kammer beliebten zu nöthigen. Einige sogar vergaßen sich, im Widerspruch mit der vermeinten, bloß dreijährigen Dauer der Steuer-Gesetze — zu behaupten, die eine Zeit lang bestandene, nachher aus dem Budget gebliebene Apanage-Steuer habe nur durch Verabschiedung aufgehoben werden können; da dieß nicht geschehen, so bestehe sie rechtlich noch jetzt, und es hänge nur von den Ständen ab, sie wieder wirksam werden zu lassen.

Der Charakter der ständischen Verirrung in dieser Materie ergibt sich neben den angeführten, bestimmt ausgesprochenen Sätzen auch aus manchen hier und da gefallenen naiven Exclamationen, z. B. „wenn wir nichts ändern, nicht streichen, — nicht einmal Minister-Besoldungen herabsetzen dürften, wofür wären wir da?" — „wenn Ausgaben durch Gesetze festgestellt werden dürften, worin bestände denn unsere Thätigkeit?" — „auf diese Art stünde die Regierung über dem Steuer-Verwilligungsrecht der Stände!" — Umgekehrt hieße es: auf diese Art stünde das Steuer-Verwilligungsrecht über der Regierung! welches von beiden klingt besser? — Wenn in einem constituirten Staate von einem vermeinten ständischen Rechte gesagt werden könnte, es sey durchaus unverträglich

träglich mit der Regierung, so würde es hiedurch sich als ein Unrecht erweisen und müßte aufhören, da vor allem Andern nothwendig ist, daß das Land regiert werde. In diesem Falle befindet sich dasjenige Steuer=Verwilligungs=Recht, das die zweite Kammer jetzt anspricht, indem hiernach nur, so weit sie es gut fände, möglicher Weise also auch gar nicht regiert werden könnte. Wie indessen nach dem unzweifelhaften Sinn und Endzweck aller möglichen Repräsentativ=Verfassungen die Stände nicht regieren, überhaupt nicht schaffen, ändern, verordnen, einrichten, sondern beobachten, prüfen und erhalten sollen, so hat auch jenes Recht zwölf Jahre lang ganz gut neben der Regierung bestanden, und es wird in seiner richtigen Anwendung sich in alle Zukunft mit ihr vertragen. Die Stände sollen kraft desselben das Volk schützen gegen zwecklose Auflagen und Schulden; zu diesem Ende wird ihnen der Voranschlag der Finanzen vorgelegt, keineswegs, um für alle darin aufgeführten Ausgaben und Einnahmen ihre Zustimmung zu verlangen, sondern, um durch die Summe der ersteren die Nothwendigkeit der letzteren nachzuweisen, — größtentheils also und in der Regel nur zur „Prüfung" und „Anerkennung" (V.U. §§. 110—112.). Die Lust, zu streichen, können sie sich machen, wenn die Regierung, wozu sie moralisch verbunden ist, zu Verbesserung des öffentlichen Zustandes auf nützlichen neuen

Aufwand anträgt; sie muß in diesem Falle von Rechtswegen, wenn auch ungern, sich bei der Verweigerung beruhigen. So weit aber das Ansinnen auf den Bedarf rechtlich bestehender Einrichtungen gerichtet ist, welcher die Regel ausmacht, haben die Stände **nicht Zustimmung**, nur **Anerkennung** zu **erklären**; dazu genügt eine formelle, meistens bloß arithmetische Prüfung, und die materielle, auf die sie eingehen möchten, könnte keinen Einfluß auf die Steuer-Verwilligung, sondern nur etwa eine Petition zur Folge haben.

Eine Petition — mag freilich von dem Standpunkte jener landständischen Steuerhoheit aus betrachtet, als ein armseliges Ding erscheinen, und daher ist die Abneigung wohl begreiflich, mit der manche Anträge auf Bitten an die Regierung aufgenommen wurden. In Wahrheit ist das

Recht der Petition

das wichtigste, — gut gebraucht wohlthätigste, schlecht gebraucht gefährlichste Recht der Volksrepräsentation. Landstände, deren Wirksamkeit auf Bitten, Vorstellungen und Beschwerden beschränkt wäre, müßten bei voller Wahlfreiheit und Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Regierung furchtbar seyn. Diese Stellung wäre geeignet, politische Leidenschaften zu nähren, und der natürliche Thätigkeitstrieb würde die Volksvertreter zu rast- und rücksichtlosen Censoren der Staatsgewalt machen; so Man-

cher tadelt als Privatmann Handlungen der Regierung, die er an ihrer Stelle selbst ebenso vornehmen würde. Jedem Tadel, jeder unbilligen Forderung oder Beschwerde könnten auch gemäßigte Männer in der Beruhigung beistimmen, daß dadurch ja doch, da der Regierung die Entschließung freistehe, nicht geschadet werde. Ohne entscheidenden Einfluß auf die Staats-Verwaltung, und ohne Verantwortlichkeit, — ohne Theilnahme an der Gewalt wie an dem Ruhm der Regierung, und deßwegen um so populärer würden sie überall die gemeinsten Interessen der Menge vertheidigen; was auf ihre Bitte dem Volke gewährt würde, gereichte ihnen zum Verdienst, was irgend Nachtheiliges geschähe, würde der Regierung zur Last gelegt. Solche Landstände besäßen in dem bloßen Recht der Bitte eine moralische Macht, die leicht zum Umsturz des Staates führen könnte. Den heutigen deutschen Landständen ist — nicht als eigene Herrlichkeit, sondern zu des Staates Heil! — entscheidend wirkende Gewalt bei der Gesetzgebung und der Besteurung verliehen. Vermöge derselben können sie jedoch nur Schlechtes (und Gutes) hindern; — die Macht, Gutes zu fördern, haben sie allein in dem Petitionsrechte. Es ist nicht ein Recht der Bitte, wie es der Dürftige hat, sondern das Recht, im Namen des ganzen Volkes zu der Regierung zu sprechen und von ihr Antwort zu verlangen, somit im Grunde ein Recht, von ihr Rechenschaft zu

fodern, und zwar nicht bloß über Sachen, welche die Regierung an die Stände bringen will, sondern nach eigenem ständischen Gutfinden über den ganzen Umfang der Staats=Verwaltung. Vermöge dieses Rechtes können die Landstände den Regenten, obschon nicht physisch doch moralisch nöthigen, gerecht und gut zu regieren. Wird das Rechte und Gute, das sie wünschen, nicht sogleich anerkannt und bewilligt, so kann doch einer wiederholten klugen und zeitgemäßen Forderung keine vernünftige Regierung sich beharrlich entziehen; da sie weiß, daß ihre Macht durch das Urtheil der Welt und zunächst ihres Volkes gewinnen und verlieren kann, so wird sie aus Klugheit thun, was sie etwa nicht aus Gerechtigkeit thun möchte. Landstände, die von einer Regierung nichts als Rechtes und Kluges verlangen, die zugleich durch angemessene Formen das Volk, das sie vertreten, und sich selbst ehren, werden unfehlbar die Macht der Wahrheit zu rühmen haben.

Volksvertreter hingegen, die auf Eigenmacht ausgehen, übersehen und versäumen viel thunliches Gutes; mehr stolz als patriotisch arbeiten sie dem gemeinen Wohl entgegen. Das Wesen der Repräsentativ=Verfassung ist Theilung der Macht, aber nicht in zwei g l e i c h e Theile, noch weniger so, daß die Regierung den größeren abgäbe. Die landständische Schale soll die Schale der Regierung schwebend erhalten, aber weder in's Gleichgewicht mit ihr kommen, noch sie

überwiegen; im erstern Falle würde die unerläßliche Einheit der Staatsgewalt verschwinden, der zweite wäre das unmittelbare Ende der Verfassung. Denn eine höhere Gewalt im Staate, als die der Regierung, ist der Vernunft ein Unding. Erlangten die Stände die höchste Gewalt, so wären sie Regenten; das Volk wäre vor seiner Regierung nicht mehr repräsentirt, der Staat wäre aus einer Monarchen-Despotie eine Ochlokraten-Despotie geworden, und der Verfassungs-Vertrag nur ein Umweg in's Verderben gewesen.

In dem neuen Begriffe des Rechtes der Steuer-Verwilligung kommt es zur Klarheit, warum die früheren Stände-Versammlungen, vielleicht ohne Bewußtseyn, die

Gesetzgebung

zu einem Anhang des Finanz-Etats gemacht und Finanz-Commissionen bestellt haben, die für ihren eigentlichen Beruf weit überzählig, sich vorzugsweise mit Gesetzen beschäftigen. Ein in Erfahrung gereifter Abgeordneter machte auf dem Vorlandtag von 1833 auf diese Verkehrtheit aufmerksam, wurde aber nicht verstanden; und ungeachtet auf dem zweiten Landtage die Kammer mit Commissionen alle Fächer der Regierung besetzte, hielt sie es doch mit der Finanz-Commission auf die alte Weise. Einen Etatsatz und ein Gesetz

mit Einem Federzuge streichen, ist energisch und geht zum Ziele — verschiedene Abgeordnete fanden, der Weg der Gesetzgebung, der erst durch die Regierung geht, sey zu lang. Sollte nicht die Regierung, beliebter Kürze wegen, das ganze Gesetzwesen in das Finanz-Departement verweisen?

Männer, die mit dem Zustande der deutschen Staaten und den Bedürfnissen des Volkes vertraut waren, setzten bei Einführung der Repräsentativ-Verfassungen deren folgenreichste Wirksamkeit in die ständische Theilnahme an der Gesetzgebung, nicht als ob Gesetze machen vorzugweise Sache der Landstände seyn könnte, sondern hauptsächlich in der Hoffnung, wir würden künftig weniger Gesetze haben. Bei ungetheilter gesetzgebender Gewalt werden der Gesetze viele, mitunter nach augenblicklichen Bedürfnissen oder persönlichen Absichten, — es ist so leicht, sie zu geben, zu ändern und aufzuheben. Das Letztere geschieht jedoch selten förmlich und vollständig. Zwar bringt der Zeitenwechsel, der Gebote und Verbote veranlaßt, auch wieder Gründe sie aufzuheben, und Schranken wegnehmen sollte leichter seyn, als sie einsetzen; aber man scheut sich mehr, eine geschriebene als eine natürliche Satzung anzutasten, auch wirken Verwirrung und Trägheit mit, daß die Gewalt, die den Bindeschlüssel führt, den Löseschlüssel fast immer verlegt zu haben scheint. Wird einem älteren Gesetze durch ein neues derogirt, so pflegt

zugleich sein übriger Inhalt, und bliebe von zehn Sätzen nur Einer stehen, ausdrücklich bestätigt zu werden; von den Meisten gilt dasselbe stillschweigend. So ist in ein paar hundert Jahren aus Gesetzen, Ordnungen, Instruktionen, Rescripten, Normalien u. s. w. mit Einschluß generalisirter Special-Befehle, ein aliarum super alias acervatarum legum cumulus erwachsen, worin Vieles disharmonisch, Vieles dunkel, das Meiste veraltet, dafür jedoch von der gesetzgebenden Gewalt nicht erklärt ist. Der Vollzieher quält sich, die Logik und Sprache des Gesetzgebers zu retten, oder borgt von unverständlichen Worten einen Schleier für seine Willkür; einem Gesetz von zweifelhafter Autorität verleiht er diese, weil er es in einem gerade vorliegenden Falle brauchen kann, und citirt eine Privatsammlung als Quelle. Eine Menge alter gedruckter Verordnungen ist, bis sie gelegenheitlich zu Tage kommen, nicht nur den Bezirksämtern, sondern selbst den Landesstellen verborgen, und den Unterthanen bei der rücksichtslos gleichförmigen Promulgationsart nie bekannt worden. Vernunftwidrige Gesetze kann der Bürger befolgen, wenn sie ihm bekannt sind, über undeutliche kann er Belehrung erlangen; aber bei der rechtlichsten Gesinnung fällt er in das Netz derer, die versteckt am Lebenswege ihm auflauern, — unerwartet tritt einmal eins von Anno sechzehnhundert hemmend oder strafend hervor, nachdem es seit siebzehnhundert

im Schlaf oder Scheintode gelegen hat. So werden die Gesetze, die das Leben erleichtern sollen, zur Landplage.

Dieß haben die Fürsten, welche die neukonstituirten deutschen Staaten beherrschen, schon in ihrem Privatstande erkannt, — König Wilhelm hat in der Verfassungs-Urkunde alle Landesgesetze theils für aufgehoben erklärt, theils der Revision unterworfen, und mit dieser transitorischen Bestimmung die Hinwegräumung des untauglichen Alten bezweckt. Ist hierin noch nicht so viel geschehen, als hätte geschehen können, so kommt es daher, daß unsere Zeit zu viel Neues und mehr Rühmliches als Nützliches will, und daß durch ungebührliche landständische Geschäftigkeit die Thätigkeit der Regierungen eben so oft zwecklos in Anspruch genommen als gehemmt wird. Der Neigung des Herrschers, das Volk durch rasche Einfälle zu beglücken, der einseitigen Regiersucht des Ministers, und der Eitelkeit des Rathes, der auch einmal ein Gesetz machen möchte, hat das Repräsentativ-System Gränzen gesetzt; aber diese Triebfedern der legislativen Ueppigkeit absoluter Regierungen wirken jetzt in der Repräsentation. Als vor beinahe einem halben Jahrhundert deutsche Schriftsteller anfiengen, die Staatsverwaltung zu beleuchten, las man öfters: man gebe uns nur gute und klare Gesetze, — sie wußten nicht, wie viel sie foderten, und wie viel leichter das Erkennen eines Staatsgebrechens als seine

Hebung ist. Eben so leicht wird es meist in Stände=versammlungen genommen; auf jedem Landtage erschei=nen Abgeordnete, welche (was eher für ihr Gemüth als für ihre geistige Reife zeugt) das Vaterland mit Einfällen beglücken wollen, die vor 20—30 Jahren geprüft und als untauglich verworfen worden sind; und nachdem sie in sechs Jahren etwas gelernt haben, fangen Andere wieder von vorn an. Derselbe Drang, welcher neue Einrichtungen verlangt, ist diesen hinder=lich; manche von der würtembergischen Regierung ent=worfene neue Gesetze sind auf den Landtagen entstellt und verstümmelt worden. Es ist nicht zu verwundern, wenn der Minister, der den Entwurf lange bei sich selbst erwogen, und ihn mit seinem Departement bera=then, sofort im geheimen Rathe vertheidigt und berich=tigt, darauf in der landständischen Commission durch=gekämpft hat, endlich im Redesturm einer ständischen Plenar=Berathung stumpf und laß wird, und anstatt (was er vorziehen sollte) den Entwurf zurückzunehmen, sich noch weitere Aenderungen augenblicklich aufdringen läßt, um nicht so viel umsonst gethan und geduldet zu haben. Bis jetzt haben Minister und Stände, wäh=rend sie manches Gute zu Stande gebracht, nebenher lernen können, wie man Gesetze *nicht* beschließen soll.

Viele der jetzigen Abgeordneten, selbst ausgezeich=nete, haben es nicht gelernt. Sie sind rasch und stark im Tadel ihrer Vorgänger — was ihre Nachfolger

ihnen vergelten werden, — wie der Regierung. Indem sie dieser den langsamen Gang der in der Verfassungs-Urkunde verheißenen Revision der älteren Gesetze vorwerfen, fodern sie Revision neuer, seit 1819 verfassungsmäßig entstandener, — Super-Revision eben solcher bereits landtäglich revidirter Gesetze und übrigens nicht wenig Neues. Ihre, seither zum Theil von der Regierung genehmigten Wünsche betreffen, neben gänzlicher Umgestaltung des Civil- und Kriminal-Rechts sammt Prozeß-Ordnungen — das Verwaltungs-Edikt, das Gesetz über das Gemeinde-Bürgerrecht, die Gewerbe-Ordnung, das Notariats-Edikt, den Sportel-Tarif, die Presse, allgemeine Volksbewaffnung, Jagd-Rechte und Wildschaden, definitive Entfernung aller Feudal-Lasten, Durchführung der staatsbürgerlichen Gleichheit, Einführung einer Apanage-Steuer, Erhöhung und Fixirung der Besoldungssteuer, aktive Wahlrechte der Staatsdiener, Beschränkung ihrer Pensions-Rechte, Erleichterung der Wirthschaftsgewerbe, Aufhebung aller Bannrechte, Reform des Volks-Schulwesens, Aufhebung der theologischen Seminarien, Einführung von Diözesan-Synoden, Erweiterung der bischöflichen Gewalt u. s. w. Wohlan, möchte man denken, es schadet nicht, wenn alle Interessen und Wünsche auf jedem Landtage angeregt werden, die Regierung mag wählen, was unter dem Rechten das Dringendere ist, — aber Denen, die am meisten von Einfällen

überfließen, scheint Alles dringend. Die jetzige zweite Kammer will ihre Ideen aus vermeinter eigener Gewalt sogleich verwirklichen; sie will Würtemberg eine neue Geschichte bereiten, und hofft deren erstes Jahrhundert in den sechs Jahren ihres ständischen Berufes selbst zu durchleben. Möchten wir doch vor solchem „mouvement" uns hüten, was rasch immer gehen soll, muß bald untergehen.

Weit entfernt, die Regierung unterstützen zu wollen, setzen Manche Ziel und Ehre ihres Berufes darein,

die Staats-Verwaltung

zu hemmen oder zu erschweren — so weit es nicht angeht, sie zu theilen.

Im Finanzwesen geht ihr anhaltendes Streben dahin, die materiellen Mittel der Regierung zum Volks-Eigenthum zu machen, und jede Verfügung darüber an das landständische Forum zu ziehen. Zu diesem Ende sollen Korporationslasten, welche der Regierungs-Aufsicht unterliegen, auf die Staatskasse übertragen — sollen Rechnungsposten der Kammerguts-Verwaltung, welche die Stände nichts angehen, einnähmlich und ausgäblich im dreijährigen Finanz-Etat aufgeführt — soll das Kammergut selbst im Grundstock geschwächt, ja sogar ganz veräußert, und soll übrigens jeder Etats-satz, der dem Minister einige Bewegung verstattet, in möglich enge Special-Rubriken zerschlagen werden

Die Prüfung des Staatshaushaltes wird von der zweiten Kammer (was auf früheren Landtagen fast noch mehr als auf dem neuesten geschah) so in's Kleine und Breite getrieben, daß über Posten, die höchstens in einer Commission zur Sprache kommen sollten, Plenardiskussionen entstehen, die mehr Landtagskosten verursachen, als sie betragen. Die paarhundert Gulden, welche dabei dem Finanzminister abgerungen werden, vergüten nicht, was die Würde der Volksvertretung dabei verliert; die Verfassung macht die Stände nicht zur Rechnungs-Calkulatoren, und daß sie selbst sich dazu würden machen wollen, konnte im Jahr 1819 nicht gedacht werden.

Dem Justizminister wurden als Eingriff in die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Gerichte vorgeworfen, daß er in einer Untersuchung wegen schwerer Staatsverbrechen sich die Akten vorlegen lasse, auch „seine Ansichten, Wünsche und Bemerkungen" dem Inquirenten mittheile. — Dasselbe thut in jedem monarchischen oder republikanischen Staate der Fiskal oder Staats-Prokurator, der nicht Richter, sondern Regierungs-Beamter ist, — warum sollte in Würtemberg, wo keine Staats-Prokuratur besteht, der höchste Justizbeamte es nicht thun dürfen? Welche Vorstellung von gerichtlicher Unabhängigkeit, daß bei Hochverraths-Prozessen die Regierung des gefährdeten Staates stumm und neutral bleiben soll! —

Die Landstände dürften wohl annehmen, es werden — nöthigenfalls — die Gerichte selbst ihre Unabhängigkeit zu vertheidigen wissen.

Dem Kriegs-Departement hat die Kammer eine sparsamere neue Formation des Heeres herausgerechnet, in diese, als das Bett des Prokrustes, den bestehenden Militär-Aufwand gelegt, und was davon hervorragte, weggeschnitten —: „Die Kammer hat die neue Formation ausführbar gefunden, der Kriegs-Minister muß sich nun darnach richten.“ —! Später hat die Kammer beschlossen, noch weitere 8000 fl. durch Beurlaubung zu ersparen, doch mit dem naiven Vorbehalt, es sollte „dem Kriegsminister überlassen bleiben, den Zeitpunkt der Einberufung und Beurlaubung der Mannschaft zu bestimmen.“ Eine nähere Sorgfalt für die Militär-Verfassung hat die Kammer dargethan in dem Beschlusse, die Löhnung der Bataillons-Adjutanten von 21 auf 24 Kreuzer zu erhöhen, — auch hat ein Mitglied in Gegenwart des Kriegs-Ministers die Zuversicht geäußert, es müßte einer ständischen Commission der Zutritt in's Arsenal gestattet werden, um ein Inventar desselben aufzunehmen! Wäre einer solchen Commission nicht eben so gut die Musterung der Regimenter aufzutragen? Das Schauspiel wäre neu, und es könnte vielleicht zur Aufhebung des Kriegs-Departements und des General-Quartiermeisterstabs, somit zu einem bedeutenden Er-

sparniß führen. Nur findet sich zu Rechtfertigung solcher Gedanken weder ein Wort in unserer Verfassung, noch eine Analogie in der brittischen; bei all' der großen Gewalt des brittischen Parlaments stehen ohne dessen Einsprache Zeughäuser, Festungen und Seehäfen, Flotten und Heere, so wie deren Organisation, einzig unter den Befehlen des Königs. — (Es ist eine unter Volks- und Freiheit-Freunden eben so gangbare als ungeprüfte Idee: die stehenden Heere seyen entbehrlich und schädlich. „Durch ihre Einführung sind die Despotieen befestigt worden"; — ist aber diese Folge nothwendig, und sind nicht die Umstände, unter welchen sie Statt fand, in Europa gänzlich verschwunden? So lange der Kriegsstand meistens aus erkauften Tagdieben bestand und ein Asyl für Verbrecher war, wurde er als gefährlich für Sittlichkeit und Sicherheit mit Recht betrachtet; der jetzige aus gesetzmäßig dienenden Landeskindern bestehende ist ein durchaus anderer. Auf der Unterhaltung stehender Heere beruhen, so lang es Kriege gibt, der Familienstand und die persönliche Freiheit des aktiven Bürgers. Die, welche sich jetzt aus dem kriegerischen Schmuck eine Lust machen, würden sie verlieren, wenn sie altgesetzlich mit Wehr und Harnisch zu ernstlichem Gebrauch gerüstet seyn, und bei'm Trompetenruf Weib und Kinder verlassen müßten; die neuerer Zeit im Kriege gebrauchten sogenannten Nationalgarden waren und sind Soldaten

im gewöhnlichen Sinne. In der alten Zeit wurden Bürger und Bauern durch einen einzigen Feldzug ihrem friedlichen Nahrungsstand entfremdet, wurden Müssiggänger und Landsknechte; — für das, was, mit jener Zeit verglichen, der Staat und die Menschheit durch Einführung stehender Heere gewonnen haben, ist der dadurch verursachte Aufwand ein mäßiger Preis. Uebrigens dürften vielleicht Regierung und Landstände ihrer Erwägung die Frage werth halten: ob nicht die Vereinigung der männlichen Jugend in Garnison-Städten zugleich ein Mittel werden könnte, Künste des Friedens im Lande zu verbreiten.)

Das Ministerium des Aeußern hatte wegen der bekannten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 einen schweren Sturm zu bestehen, der zu keinem Beschluß führte, aber zuletzt Anlaß zu Auflösung der ersten Ständeversammlung wurde. Er hat hiedurch eine solche Wichtigkeit erlangt, daß die, welche sich darum näher interessiren, sich wohl die Mühe geben werden, hierüber die Kammer-Verhandlungen selbst nachzulesen. Es soll durch jene Beschlüsse, zunächst durch die würtembergische Zustimmung dazu und durch ihre Promulgation im Lande, die Verfassung wesentlich verletzt worden seyn; dagegen ist die Meinung der Gemäßigten in und außer der Kammer, daß man dießfalls bei der von dem König ertheilten wiederholten Versicherung sich recht wohl beruhigen könne. Gesetzt, die

Beschlüsse wären — was ganz nicht der Fall ist — auch der Regierung als beeinträchtigend für sich oder die Verfassung erschienen, — hätte sie darüber mit dem deutschen Bund sich entzweien sollen? — Wäre dieß im Interesse des Volkes? Auf beiden Landtagen sprachen in dieser Beziehung Manche von der Würtembergischen Souverainetät, die, ihren Vorstellungen nach, eigentlich die Souverainetät der Landstände wäre; auch noch bei Gelegenheit des Etatssatzes: „Reparation der Kurierwagen", wurde Rechenschaft verlangt, wohin die Kuriere gesendet worden, und ob die Sendung nothwendig gewesen sey! — Für die ständische Souverainetät sollte der König vielleicht selbst Krone und Land wagen, — er soll seinem Volke gegenüber klein und machtlos werden, aber dennoch den Stolz behalten, den Mächten gegenüber ein über alle Rücksichten erhabener Monarch seyn zu wollen! —

Aus Anlaß eines Antrages auf den Bau eines Antikensaales verlangte Einer, die Regierung soll den Bauplan und das Gutachten der Kunstverständigen vorläufig der Kammer vorlegen; — ein Anderer meinte, es wäre über die Ertheilung von Industrie-Preisen jedes Mal auch der ständische Ausschuß zu hören; — ein Dritter behauptete ein unbedingtes landständisches Recht, die Akten der Regierungs-Behörden einzusehen u. dgl. m. Erfolglose Einfälle dieser Art laufen überall neben gewichtigeren Ansprüchen her.

Viel hat sich die Kammer zu schaffen gemacht mit einem Ministerial-Erlasse, wodurch dem Consistorium aufgetragen wurde, bei Vorschlägen zu Besetzung geistlicher Aemter künftig auch über die politischen Gesinnungen der Bewerber zu berichten. Da im Staate und in der Welt überhaupt gar oft mehr durch Gemüth und Gesinnung als durch Wissen und Verstand gewirkt wird, so werden erfahrene Staatsmänner wünschen, es möchte dem Sinn dieses Rescriptes eine größere Ausdehnung gegeben, und bei Uebertragung öffentlicher Aemter nicht bloß, wie zu geschehen pflegt, auf Kenntnisse, sondern auch auf den moralischen Charakter Rücksicht genommen werden. Was den erwähnten besonderen Gegenstand betrifft, so ist jedenfalls zu beklagen, wenn Geistliche — die glückliche Ruhe und die Würde ihres Standes verkennend — durch ehrsüchtiges Streben nach politischer Wichtigkeit den wohlthätigen Einfluß stören, den sie als Lehrer und Seelsorger auf die öffentliche Wohlfahrt haben sollten; — eine doppelt traurige Erscheinung sind in unsern Tagen christliche Priester im Dienste des Zeitgeistes. In der Kammer der Abgeordneten hieß das Rescript eine „Herabwürdigung der Geistlichkeit, eine Schmach der Kirche.“ Seither haben die Zeitungen berichtet, wie ein rheinbaierischer Pfarrer wegen seines heillosen politischen Treibens die Tonsur im Zuchthause erhalten hat; — jeder würtembergische

Geistliche, ja jeder Meßner und Ministrant, der es las, fühlte ohne Zweifel mit Dank gegen seine Regierung, daß sie bedacht ist, der Landeskirche die Schmach solcher Strafe und die größere Schmach solcher Handlungen zu ersparen. Als besonders auffallend wurde von einem Abgeordneten hervorgehoben: das Rescript — von ihm das „corpus delicti“ genannt — sey vor Kurzem erst „im Angesicht der versammelten Kammer“ erlassen worden, — welche naive Bemerkung ein anderer mit den Worten kommentirte: „die Kammer hat das Recht zu verlangen, daß ihr solche Rescripte zur Anerkennung vorgelegt werden.“ Ganz ernstlich wurde die Frage aufgeworfen: „ob die „Regierung befugt sey, von der Richtung, welche die „Gesinnungen und Handlungen der Geistlichen in Ab„sicht auf Politik nehmen, zur Berücksichtigung bei „ihrer Anstellung sich Kenntniß zu verschaffen?“ Der Leser wird erwarten, diese — von ihrer unzweifelhaften rechtlichen Beurtheilung abgesehen — unpraktische, voraussichtlich erfolglose und fast kindische Frage sey durch Acclamation verworfen worden, — nein! es wurde mit großer Stimmenmehrheit beschlossen, ihre Beantwortung einer Commission aufzutragen; — und diesem Beschluß folgte in einer späteren Sitzung die Bestätigung, daß der Commission zum Behuf ihres Auftrages das inzwischen beigebrachte Rescript zugefertigt wurde. — Hiernach wäre wohl ein Kam-

merbeschluß zu erwarten: was der König bei Besetzung einer Stelle wissen und denken dürfe! —

Ueber eine Königliche Verfügung, wornach bis auf Weiteres diejenigen, die in Zürich studiren würden, keine Staatsbedienstung zu hoffen haben sollen, wurde vorgebracht: kein Gesetz verbiete den Besuch auswärtiger Universitäten, vielmehr gebe die Verfassung ausdrücklich Jedem das Recht, sich im In- und Auslande für seinen Beruf auszubilden, folglich sey jene verbietende Verfügung verfassungswidrig. Der Minister erklärte in gewohnter entgegenkommender Weise Anlaß und Beweggründe der Verfügung, mit der Berichtigung, daß sie kein Verbot enthalte, vielmehr Jeder in Zürich studiren könne, daß aber der König, vermöge seines allgemeinen Rechtes der Aemter-Verleihung, einem Solchen ein Amt versagen könne, auf das überhaupt Niemand ein bestimmtes Recht habe. Es wäre höchst unköniglich, diese Folge ungewarnt eintreten zu lassen, durch ihre Vorherverkündung aber wird Jeder in den Stand gesetzt, sie zu vermeiden, und nichts kann klarer seyn, als daß der König hier nur ein unstreitiges Recht ausübt. Gleichwohl wurde auf dem Gesichtspunkt der Verfassungs-Widrigkeit beharrt; die Verfassung weise darauf hin, daß die Aemter nach Fähigkeit und Würdigkeit vergeben werden sollen, — ein Minister, der andere Rücksichten nehme, mache sich verantwortlich, — die Nichtbedienstung sey einer Strafe

gleich zu achten, — die Bedrohung damit könne die Wirkung eines Verbots haben, gefährde somit eine verfassungsmäßige Freiheit. — Ist denn die hier eintretende Freiheit des Königs nicht ebenfalls eine verfassungsmäßige? Beide stehen einander nicht entgegen, aber der König soll die seinige nicht ausüben, weil — sie vielleicht Einfluß haben könne auf die Willensbestimmung einiger Unterthanen!! — Um von den zweiundzwanzig deutschen Universitäten und den hundert Lehranstalten des übrigen Europa Eine zu meiden, genügt einem guten Unterthan der bloße Wunsch seines Königs, und Gott verhüte, daß Denen, die so viel Achtung für das Staats-Oberhaupt nicht hätten, überall auch seine Macht gleichgültig seyn dürfte! — Die Sache wurde zum Bericht an eine Commission gewiesen.

Auch die Frage wurde aufgeworfen: ob die Regierung berechtigt sey, einem in die Ständeversammlung gewählten Staatsdiener „den Urlaub nach Belieben zu geben oder zu verweigern?“ — Man könnte fragen: kann Jemand aus dem Grund einer anderwärtigen Verbindlichkeit gehindert werden, in die Stände-Versammlung zu treten? Selbst diese höher gestellte Frage wäre unter nahe liegenden einfachen Voraussetzungen zu bejahen, indem die freiwillige Uebernahme einer neuen Verpflichtung kein Grund ist, sich einer älteren zu entledigen. Wäre Einem etwa die Leitung

eines Erziehungs-Institutes, die Einrichtung einer Industrie-Anstalt, die Führung einer wichtigen Curatel oder eines ähnlichen Privatgeschäftes, aus Rücksicht auf seine individuellen Eigenschaften kontraktweise übertragen worden, so könnte er zu der Leistung gerichtlich angehalten, somit zur Ablehnung eines damit unvereinbaren landständischen Berufes genöthigt werden. Daß er umgekehrt, neben Annahme der Wahl den dabei nicht vollziehbaren früheren Auftrag gegen den Willen des Auftragenden sollte beibehalten wollen, ist, als der Vernunft widerstreitend, kaum zu denken, — doch ist eigentlich dieses die aufgeworfene Frage: ob nämlich die Regierung dem, der ohne Urlaub die Wahl annähme, sein Amt lassen müßte? Eine Gemeinde — oder die Stände-Versammlung, deren Officiant ohne ihre Erlaubniß einen Auftrag annähme, neben dem er seinen Dienst nicht versehen könnte, würde berechtigt seyn, den letzteren für aufgegeben anzusehen, und auf dessen anderwärtige Besetzung zu denken; mit gleichem Grunde steht, wenn ein Staatsdiener in die Ständeversammlung gewählt wird, die Beurtheilung und Entscheidung, ob er seinem Amte entbehrlich sey, der Regierung zu. — So würde die Vernunft argumentiren, wenn nichts positiv bestimmt wäre. Es sagt aber die Verfassungs-Urkunde §. 146: Staats- und Kirchendiener können „eine auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten

Behörde annehmen", — was ist hienach, wenn die Verfassung etwas gelten soll, noch zu zweifeln? —

Der Satz der Verfassungs-Urkunde §. 49, wonach einfache Versetzungen von Staatsdienern „nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departements-Chefs" verfügt werden sollen, — berührt zunächst die Staatsdiener selbst, welchen sie unangenehm seyn können, dann die Staatskasse, welche die Kosten zu tragen hat; überdieß das öffentliche Interesse, indem öfterer Beamtenwechsel der Verwaltung nachtheilig und für die Unterthanen beschwerend ist. In diesen verschiedenen Rücksichten haben die Stände Ursache, die Einhaltung dieses Artikels zu bewachen; — die Kammer hat aber ihre Sphäre überschritten durch einen Beschluß, wodurch der Ausschuß allgemein beauftragt wird, künftig Auskunft über die Gründe solcher Versetzungen sich von den Ministerien zu verschaffen. Eben so gut könnte sie in den §§. 47. u. 48. Grund finden, bei Entlassungen und Zurücksetzungen von Staatsdienern Auskunft über ihre Unbrauchbarkeit und Dienstfehler zu verlangen, zu fragen: wohin die Anträge der Administrativ-Collegien und des Geheimen-Raths gegangen seyen? ob und wie die oberste Justizstelle sich gutächtlich geäußert habe? — Die §§. 43. u. 44. könnten ihr Anlaß geben, bei jeder Dienstbesetzung zu fragen: ob sie auf einen geeigneten Collegial-Vorschlag geschehen — und darin alle Bewer-

der aufgezählt worden seyen? ob der Angestellte geprüft und tüchtig erfunden — ob, bei Anstellung eines Fremden, nicht ein gleich tüchtiger Inländer übergangen worden sey? — ähnliche Fragen wären aus andern Sätzen der Verfassung zu bilden. Wären die Stände dazu befugt, und der Ausschuß dazu verpflichtet, so wäre es der Sache angemessen, daß die Minister, ohne die Fragen abzuwarten, über alle solche Verfügungen sogleich an den Ausschuß berichteten, — damit wäre die ständische Oberaufsicht oder Mitregierung im Gange. — Da die Regierung die Vermuthung für sich hat, daß sie verfassungsmäßig handle, so können die Stände Auskunft über ihre Handlungen nur dann verlangen, wenn Anzeigen vorliegen, welche das Zutreffen der allgemeinen Vermuthung zweifelhaft machen; eine durch solche Anzeigen nicht unterstützte Nachfrage müßte, als Anmaßung einer unbedingten Cognition, von den Ministern unberücksichtigt bleiben.

Der eben erwähnte allgemeine Auftrag an den Ausschuß ist durch neuere, dem Liberalismus mißfällige Ereignisse veranlaßt, öffentlich aber damit unterstützt worden, daß es nöthig sey, die Staatsdiener gegen Willkür zu schützen. Dieser ohne Zweifel ehrenwerthen Absicht könnte durch jenen Auftrag höchstens indirect gedient werden; denn die Stände können sich für den Einzelnen nur verwenden, wenn er ihnen eine Rechts-Beschwerde vorträgt, eine solche aber ist hier

nicht denkbar, weil dem Staatsdiener durch Versetzung ohne Verlust an Rang und Gehalt kein Unrecht geschehen kann. Jedenfalls müßte ihm, wie den Ständen, der Grund genügen, daß der Minister die Dienste des Mannes auf der neu angewiesenen Stelle für nützlicher halte als auf der bisherigen.

Die Besoldungen der Bezirksbeamten sind seit 1819 gesetzlich klassificirt nach Wichtigkeit und Beschwerlichkeit der hierin verschiedenen Aemter, damit die höhere Besoldung nicht nach Gunst ertheilt werden könne, sondern Dem werden müsse, der zu dem beschwerlicheren Amte tüchtig ist; — dieses unzweifelhaft richtige Princip möchte einer organischen Vervollständigung bedürftig, aber auch werth seyn. Die Kammer hingegen verwirft es, und will, die Beamten sollen in die höhere Besoldung künftig nach dem Altersrang einrücken. Es soll also nicht mehr bloß die ministerielle Protection des Unverdienstes erschwert, sondern auch die Beförderung des Verdienstes gehindert werden, und — wohin auch andere ständische Aeußerungen zielen — der Beamte soll wissen, daß er von dem Urtheil seines höchsten Vorgesetzten nichts zu fürchten noch zu hoffen habe! —

Um eine Regierung unmerklich und desto sicherer zu entkräften, muß man den

Staatsdienst

verderben; zu diesem Ende müssen auf der einen Seite die Vortheile desselben geschmälert und auf der andern

die Bande des Gehorsams gelockert werden. Dieß Letztere ist jetzt an der Zeit, — jenes wird lange her betrieben durch Zusammenwirkung sehr verschiedenartiger Leidenschaften, und durch eine Unwissenheit, die aus Wahrem und Falschem, Wesentlichem und Zufälligem, Vergangenem und Gegenwärtigem Vorurtheile gegen die Staatsdiener mischt.

Vormals war in den deutschen Ländern der Gewinn des öffentlichen Dienstes überwiegend auf der Seite des nebenbei hochgeachteten fürstlichen Dieners; die Arbeit war gering, die Verantwortung leicht, der Gehalt reichlich. Er bestand, zumal bei der großen Zahl von Landämtern, im Genusse von Naturalien, Gebäuden, Grundstücken, Feudalgerechtsamen, Sporteln, Taggeldern, Diäten und Usualgeschenken, — war willkürlicher Ausdehnung fähig, daher sein Betrag unschätzbar und meistens ungeschätzt. Für Privaterwerb, wozu der Beamte Zeit und Gelegenheit hatte, that der Einfluß des Amtes ihm Vorschub; er konnte ohne Dienstuntreue um so eher sich bereichern, als er auf der einmal erlangten Stelle zeitlebens bleiben durfte. Die Liberalität des Herrenthums erstreckte das Verdienst des Dieners auf seine Familie; derselbe Sinn, aus dem in grauer Vorzeit die Lehenvererbung sich entwickelte, wirkte fort in Begünstigung von Amtsnachfolge, Adjunction oder Exspectivirung der Söhne; und jedenfalls galten des

Frühgestorbenen unerzogene Kinder, des Spätgestorbenen lange Dienste für Billigkeits-Titel zu thunlicher Fürsorge für die Hinterbliebenen. Ein gewissenhafter Mann fühlte sich in diesem lohnenden und freien Verhältnisse zu nützlicher Thätigkeit ermuntert, und Mancher blieb noch lange nach seinem Tod als Wohlthäter des ihm anvertrauten Bezirkes in dankbarem Andenken. Aber solche Männer machen die Ausnahme. Da Prüfungen theils nicht erfordert, theils als Form behandelt und die Aemter nach Gunst ertheilt wurden, so fielen sie öfter dem vordringlichen Scheinverdienste zu; manches auch wurde ausdrücklich übertragen als eine Gelegenheit „sich was zu machen", oder wurde, wo die altfranzösische Erfindung des Dienstkaufes aufkam, mit baarem Gelde bezahlt. Die höchsten und einträglichsten waren mehr oder minder Ruheposten, insofern, das Unterschreiben ausgenommen, die Arbeit Andern überlassen werden konnte; der mittelmäßige Kopf eines Secretärs reichte hin, einen Minister bei Ehren zu erhalten. Die Familien am Brette verstanden sich meistens zu wechselseitiger Protection des Unrechts und der Untauglichkeit. Auf wiederholte Nachläßigkeit und fortgesetzte Trägheit wurde von den Landes-Collegien rescribirt: „man hätte wünschen mögen" — „man habe nicht gerne gesehen" — „es sey aufgefallen, daß u. s. w."; und sollte einmal dem Sohn oder Tochter-

mann eines Rathes ein „großes Mißfallen“ zu erkennen gegeben werden, so mußte er wenigstens Dienstentlassung verschuldet haben. In dem System gevatterschaftlicher Rücksichtnahme, das bei den Behörden die Macht eines Gewohnheitsrechtes hatte, befand sich der Staatsdiener gut, nicht übel auch der damit vertraute Bürger, unbedingt schlecht aber der Staat.

So war es meistens auch in Würtemberg in den guten alten, und zum Theil noch in einer ziemlich neuen Zeit. König Friederich fieng im Jahre 1806 rasch und durchgreifend zu reformiren an; die Besoldungen sollten von unklaren und verdächtigen Zuflüssen gereinigt, nach der Stufenordnung der Aemter bemessen, und es sollte für deren Verwaltung der Diener streng verantwortlich gemacht werden. Indessen führte gesteigerter Haß gegen das zu lange in der Nähe beobachtete Unwesen, verbunden mit beharrlichem Anhalten an einseitig aufgefaßten Maximen, ihn über die Gränze des Rechten; — zudem, und hauptsächlich, war an gute, gerechte und dauerhafte Staatseinrichtungen in jener Zeit äußern Dranges nicht zu denken. Die öffentlichen Beamten hörten nicht nur auf, eine bevorzugte Bürgerklasse zu seyn, — sie wurden eine fast rechtlose und verhältnißweise die ärmste von allen. Da König Friederich die höchsten Staatsbeamten bei ihren Gehalten ließ, von ihnen aber einen möglich sparsamen Besoldungs-Etat foderte, so gieng es, wie es zu gehen

pflegt, wo die Satten den Küchenzettel schreiben. Die Diener im Civil- und Militärstande wurden, mit Ausnahme jener höchsten, auf den Fuß gesetzt wie die, welche anderwärts quiescirend auf halbem Solde stehen, oder in Papier zu einem Drittel des Nominalwerths bezahlt werden; die neuen Gehalte reichten nur eben zur Nahrung und Bedeckung des Leibes hin. Man hört jetzt zuweilen: es habe sich auch gethan, — eine Redensart, mit der flache Köpfe über Erscheinungen urtheilen, deren Anfang und Ende für ihren Blick zu weit aus einander liegen. Ja, es hat sich gethan; — wenn die Herren in gestickten Uniformen und Ordenskreuzen sich mit Anstand die Zähne stocherten, so sah man ihnen nicht an, ob sie sich mit Kartoffeln oder mit Braten gesättigt hatten. Wer Vermögen hatte, brockte es ein, wer keines hatte, hungerte oder machte Schulden, erschien auch wohl bei Lustpartheieen, um sein Elend zu maskiren oder zu vergessen, — bei ihrem Tode mischten sich mit dem Kinder-Jammer die Seufzer der Gläubiger. Daß solche Trauerfälle noch öfter vorgekommen wären, wurde auf Kosten der Staatskasse oder der Unterthanen verhütet. Viele bezogen vermöge früherer Ansprüche persönliche Zulagen; Andern half man zu Diäten und außerordentlichen Remunerationen, wozu jene mit Commissionen aller Art heimgesuchte Zeit überreichlich Gelegenheit bot; wieder Andere halfen im Stillen sich selbst. Dieß Letztere war das offene Ge-

heimniß; denn von Manchem, der ohne eigene Mittel anständig lebte, — ja von ganzen Amts-Kategorieen war streng arithmetisch bewiesen, daß vom Gehalte, nach Abzug des unumgänglichen Amts-Aufwandes, für den Diener und seine Familie so gut als nichts übrig bliebe. Der maaßlosen Strenge, welche die Treue und Thätigkeit der Diener verbürgen sollte, wirkte eine stille Conspiration der Billigkeit entgegen, — selbst die höheren Behörden schloßen bey Vielem Augen und Ohren. Es ist eine ziemlich bekannte Wahrheit, daß, während mancher königliche Diener mit Cassation, Vestung oder Zuchthaus endete, während auch bloßer Verdacht oder ein geringes Dienstversehen oft den Verlust des Amtes nach sich zog, dennoch häufiger als zu irgend einer andern Zeit grobe Dienstverbrechen ungestraft verübt wurden. Der öftere Beamtenwechsel, der Regierungs-Maxime war, verhüllte die Verantwortlichkeit, während er auf der andern Seite gründliches und fruchtbares Wirken nicht aufkommen ließ. Dieser Zustand, der dann doch binnen zehn Jahren vorübergieng, würde bei längerer Dauer Diener und Unterthanen verschlechtert, — die Regierung um Ansehen und Vertrauen gebracht haben.

Das mit dem Königthum aufgewachsene Regierungs-System war im Jahr 1816 so veraltet, als wäre es aus dem fünfzehnten Jahrhundert; König Wilhelm mußte das ganze Staats-Gebäude von

Grund aus erneuern, und er vollendete diese wohlthätige Revolution in den drei ersten Jahren seiner Regierung. Harmonisch mit der, in den bekannten Edikten von 1817 und 1818 ausgesprochenen, durch die Verfassungs-Urkunde befestigten Umgestaltung des Verwaltungs-Organismus wurden die Verhältnisse der Staats-Diener nach Grundsätzen des Rechts und der Staats-Klugheit neu geordnet. Alsbald ließ die Popular-Kritik sich vernehmen: Die Staatsdiener haben durch gesetzliche Unentlaßbarkeit und hohe Besoldungen gut für sich gesorgt, auch seyen der Stellen zu viele, — es sey auf eine Beamten-Regierung abgesehen; die lächerliche Angabe von zehntausend Staatsdienern wurde Jahre lang spaßhaft wiederholt und ernsthaft nachgeschwatzt.

Die Vermehrung der Stellen bestand darin, daß im Interesse des Volkes die Kreisverwaltung eingeführt, sodann hauptsächlich für die untere Verwaltung Oberamts-Richter, Notare und Stadt-Schuldheißen geschaffen wurden, die es vormals nicht gab, die aber unumgänglich nöthig waren, um den Gemeinden Selbstständigkeit und, mittelst Trennung der Rechtspflege von der Polizei, dem Bürger eine, früher nur dem Namen nach bestandene erste Gerichts-Instanz zu gewähren. Bei den Landes- und Kreis-Stellen wurde der Geschäftsgang kürzer, und in der Bezirks- und Gemeinde-Verwaltung wurden entbehrlich die Provin-

zial-Gerichte, die Kreis-Kriminalräthe, die Stadt- und Amtschreiber sammt den verheiratheten Amts-Substituten, die Revisoren der Gemeinde- und der Stiftungs-Rechnungen, die Stifts-Verwalter, Unteramtmänner u. s. w. Der Beamtenstand im Ganzen ist um mehr als hundert Familien vermindert worden, und an dem Aufwand auf die Bezirks- und Gemeinde-Verwaltung, dessen wahre (genau nicht mögliche) Berechnung Erstaunen erregen würde, werden dem Staat und den Bürgern ungeheure Summen jährlich erspart, — des anderwärtigen größeren theils erlangten, theils vorbereiteten Gewinnes für Regierung und Volk nicht zu gedenken. — Hingegen waren es die Landstände von 1831, auf deren Verlangen statt des neuverordneten mündlichen der schriftliche Prozeß in der ersten Instanz wieder hergestellt, auch in den sogenannten Verwaltungs-Aktuaren eine entbehrliche, der Gemeindefreiheit nicht förderliche und der Verbesserung des Notariatwesens hinderliche Beamtenklasse eingeführt wurde.

Die Unentlaßbarkeit, wenn man darunter Sicherheit gegen willkürliche Entlassung versteht, ist das Geringste, was der Staatsdiener muß ansprechen können; sie ist im natürlichen Rechte gegründet, und war es vormals noch mehr in den Sitten. Hatte ein Diener sich nicht sehr grob verschuldet, so würde seine Verstoßung von Amt und Brod als schreiendes Unrecht angesehen worden seyn; Pensionen waren nicht Regel,

dagegen nicht ungewöhnlich, daß ein zu Versehung seines Amtes unfähig gewordener Mann im Genusse der Besoldung, zuweilen sogar mit Belohnung eines Amtsgehülfen aus der Staatskasse, bis zu seinem Tode blieb. Gegen unverschuldete Entlassung, wo sie in Folge einer persönlichen fürstlichen Aufreizung verfügt wurde, fanden Justiz- und Regierungs-Beamte Gehör bei den Reichsgerichten, und mancher wurde durch ein kammergerichtliches mandatum, selbst sine clausula, geschützt. Ohne unsere positiven Bestimmungen könnte einem würtembergischen Staatsdiener sein Amt, wie dem Bürger sein Gewerberecht, nur durch gerichtliches Erkenntniß entzogen werden. In Erwägung aber, daß schlechte Diener in den Formalitäten des gerichtlichen Verfahrens ungebührliche Schonung finden könnten, wurde zum Schutz des Staates gegen sie in der Verfassungs-Urkunde ausgedrückt, daß sie auf dem kürzeren Wege des Administrativ-Verfahrens im Dienste zurückgesetzt, vom Amte suspendirt und entlassen werden können. Eigentlich also ist in neuerer Zeit die Unentlaßbarkeit der Staatsdiener nicht eingeführt, sondern aufgehoben worden.

Um über die Belohnung des Staatsdieners zu urtheilen, muß erst gefragt werden: was hat er zu leisten? Man fodert von ihm mehr Fähigkeiten, als zu einem Gewerbe nöthig sind, und Kenntnisse, die er nur in einer langen Reihe von Jahren mit Aufzehrung

seines

seines väterlichen Erbgutes sich erwirbt. Diese geistigen und materiellen Kapitale wagt er in einer nicht assekurirten Unternehmung, in so fern er auch bei erlangter Tüchtigkeit keinen bestimmten Anspruch auf Anstellung hat; und er zieht immer wenigstens in den ersten Dienstjahren nur spärliche Zinse daraus, während der Handwerker schon im achtzehnten Jahre zu erwerben anfängt. Außer den allgemeinen Gesetzen, die er als Bürger zu beobachten hat, verpflichtet ihn der Diensteid zum Disciplinar-Gehorsam, er darf ohne Erlaubniß nicht reisen, nicht heirathen, und selbst sein dienstfreies Privatleben ist den Rücksichten des Dienstes untergeordnet. Damit das in unsern Tagen künstlich aufgeregte Mißtrauen des Bürgers gegen die Obrigkeit nicht verschuldet werde durch Täuschung der Erwartungen, wozu höhere Bildung, bürgerlicher Vorrang und übertragene Amtsgewalt berechtigen müssen, sind Gewerbbetrieb und Geschenkannahme, als die zum Amts-Mißbrauch verleiten oder ihn verhüllen könnten, dem Diener verboten. Auf den ersten Beding des Privatglücks, einen bleibenden Aufenthalt, hat er keinen Anspruch; er ist dem ganzen Staatsdienst in seinem Fache verpflichtet und muß sich brauchen lassen, wo die Regierung es dem gemeinen Wesen zuträglich hält. Zu Erfüllung seiner Pflichten ist er mit Strenge anzuhalten; Gesetz-Uebertretungen sind an ihm höher als an einem andern Bürger zu bestrafen, und sie werden es,

indem er auch wegen gemeiner Vergehen durch die Strafe zugleich sein Amt, d. h. Ehre und Nahrungs-Erwerb, verliert. Das Amt aufzugeben ist er zwar berechtigt, aber nicht vermögend, weil es seinen bürgerlichen Stand ausmacht; in so fern ist er, wie die deutschen Ministerialen im Mittelalter es privatrechtlich waren, — von Staatsrechts wegen, eine höhere Art von Leibeigenen. Wie viel oder wenig er davon zu empfinden habe, hängt nicht allein von der Regierung, sondern auch von außer ihrer Macht liegenden Ereignissen und Umständen ab.

Nach diesen durch die Zwecke der Staatsverwaltung gebotenen Normen hat die jetzige Regierung Würtembergs die Pflichten des Dieners gesetzlich bestimmt. Um damit die Gegenleistungen des Staates in Verhältniß zu setzen, mußten die Besoldungen bedeutend erhöht werden. Reichlich aber ist der in den Edikten von 1817 und 1818 angenommene Fuß nicht, besonders nicht für die Centralstellen in der Hauptstadt, wo schon auf die Hausmiethe ordentlicherweise der fünfte oder vierte Theil des Gehaltes zu verwenden ist. Ein Staatsbeamter mit Familie kann davon noch immer nicht anständig leben. Indessen ist er noch auf andere Art bedacht. Damit nicht durch Sorgen für seine und der Seinigen Zukunft Geist und Gemüth von dem Amt abgezogen werden, behält der Staat einen Theil der Besoldung zurück, und verwendet ihn zum Unter-

halte des ohne Schuld dienstunfähig gewordenen Dieners, oder zur Unterstützung seiner Wittwe und Waisen; für die letzteren leidet er jedoch einen besonderen sogenannten Pensions-Abzug an der Besoldung. Müssen übrigens, Alles erwogen — die Staatsdiener dankbar anerkennen, daß ihr König und Dienstherr sie aus dem Stande der Niedrigkeit und Dürftigkeit in eine ehrenhafte rechtliche Lage versetzt hat, so sind sie doch von anderen Staatsbürger-Klassen vernünftigerweise nicht zu beneiden. Ob die Freiheit des Lebens, welche die Letzteren voraus haben, durch den Einfluß und die Ehren des Staatsdienstes ausgeglichen werde, wäre überhaupt nur beziehungsweise zu entscheiden, und ist in der jetzigen Zeit fast unbedingt zu verneinen. Was aber den Erwerb, als Mittel des Lebensgenusses, betrifft, so kommt der Gehalt z. B. eines Ministerial-Rathes dem mittlern Handwerksverdienst eines Bürgers der Hauptstadt nicht gleich. Wenn von zweien gleich tüchtigen Rechtsgelehrten zu gleicher Zeit der eine die Advokatur, der andere den Staatsdienst wählt, so wird bei gleicher Lebensart und gleichem Fleiße der Erstere Kapital-Vermögen erworben haben, wann der Letztere als Collegienrath kaum seine Familie durchzubringen im Stande ist; — mancher akademische Lehrer wäre für den Ertrag seiner bequemen Stelle nur durch einen Minister-Gehalt zu entschädigen. Betrachte man in größeren Städten das Loos der Aerzte, Prokuratoren,

Notarien, Mäckler, ja der Briefträger, Hausknechte u. s. w. — überall zeigt sich, daß das Publikum besser belohnt als der Staat. Spricht man dagegen von der Sicherheit der Dienstgehalte im Gegensatz von Gewerbsmännern, die in ihrer Nahrung zurückkommen, so ist mancher wegen unverschuldeter Unglücksfälle zu beklagen, mancher wegen seiner Ungeschicklichkeit zu bemitleiden, — den meisten brodlosen Gewerbsmännern aber sind Ueppigkeit oder Nachlässigkeiten und Unredlichkeiten vorzuwerfen, wegen der sie im öffentlichen Dienste längst kassirt worden seyn würden. Die neue Aemter-Organisation wurde nur von Unkundigen oder von denen getadelt, deren Eigennutz durch die neue Bezirks- und Gemeinde-Verwaltung verletzt war. Sie wußten recht gut, daß die Staatsbeamten nicht ungebührlich begünstigt seyen; die, welche es selbst waren, zogen die alten Gehalte den neuen vor, aber das Schreien darüber gab ihrer egoistischen Unzufriedenheit einen volkthümlichen Charakter, und ihre Vormundschaft über die unteren Klassen war durch Gewohnheit so befestigt, daß diese selbst in die Klagen über ihre Emancipation mit einstimmten.

Man erwartete die Wiederherstellung des alten Amts- und Schreiberei-Unwesens von der ersten konstituirten Stände-Versammlung so laut, daß die meisten Abgeordneten ihre Mitwirkung dazu als stillschweigenden Beding ihrer Wahl ansehen konnten. Die Stände

überzeugten sich jedoch bei amtlicher Prüfung, daß sie, ohne vor dem kompetenten Publikum des In- und Auslandes ihre Ehre zu gefährden, dem Wesentlichen der neuen Institutionen ihre achtende Anerkennung nicht versagen konnten; die wenigen Aenderungen, welche sie vorerst bewirkten, blieben weit hinter jenen vorurtheilvollen Erwartungen. Um dieselbe Zeit erwuchs im ganzen Lande ein Mißbehagen daraus, daß das Sinken des Güterwerthes, wie die neue Richtung des Handels- und Gewerbe-Verkehrs, den vielen tausend Staatsbürgern, welche diese nothwendigen Folgen des europäischen Friedens nicht vorgesehen hatten, verderblich zu werden begann. Der große Haufen, der von einer Verfassung sinnfällige Wirkungen verlangt, und in jeder Noth zuerst Hülfe von oben, d. h. nächst Gott vom Staat erwartet, richtete gespannte Blicke auf die Stände, und diese fühlten sich mit ihrer jungen Popularität im Gedränge. Der Finanz-Minister, der unter diesen Umständen mit einem etwas häklichen Budget durchzukommen sich nicht getraute, kam ihnen mit einem Antrag auf Verwandlung, wesentlich auf indirekte Schmälerung der Dienstgehalte, entgegen, vereinigte sich aber mit ihnen auf eine Besoldungssteuer.

Da die öffentlichen Beamten bei dem Wohl- und Uebelbefinden des Volkes nahe betheiligt seyn sollen, sie auch auf die Mehrung und Minderung des Staats-Aufwandes Einfluß haben, so ist es Sache der Staatsklugheit,

eine nach diesen Verhältnissen bemessene Besoldungssteuer gesetzlich einzuführen. Da hingegen der Staat selbst die Besoldung in einem bestimmten Maaße versprochen und zu reichen hat, so ist eine von ihm auferlegte Besteuerung derselben für Jeden, dem sie nicht voraus bedungen war, eine rechtswidrige Gehaltminderung. Jene wäre daher rechtlich auf neu verwilligte Gehalte zu beschränken; sofern dieß unräthlich wäre, sollte sie mindestens nach Billigkeit unempfindlich eingeführt — anfangs niedrig bestimmt, und nur in einem längeren Zeitraume stufenweise auf das endliche Maaß erhöht werden. In Würtemberg wurde sie im Jahr 1820 in einem nicht unbeträchtlichen Maaß für alle Besoldungen und Pensionen über 300 fl. und zwar mit rückwärtiger Wirkung auf das eben geendigte Jahr eingeführt, dann im folgenden Jahre im Tarif erhöht und abwärts auf alle Besoldungen über 100 fl. ausgedehnt — (übrigens, wiewohl sie nur vorübergehend seyn sollte, bis heute beibehalten). Da zugleich der Gehaltabzug für die Wittwen-Pensionskasse von einem auf zwei Prozente erhöht wurde, so war diese unerwartete doppelte Besteuerung empfindlich, zumal da die gleichzeitig eingeführte Kapitalien-Steuer ebenfalls die Staatsdiener traf, als welche, — wenn irgend — nicht leicht anderes Vermögen besitzen. Indessen — der König genehmigte die Anträge, und seine Diener wußten seine Gesinnungen zu ehren.

Beseelt von dem Wunsche, der neuen Verfassung die Liebe des Volkes zu gewinnen, und eine dem Staats-wohl zuträgliche Harmonie mit den Ständen dauerhaft zu gründen, gab er auch den weiteren ständischen Anträgen in Betreff des Dienst-Aufwandes fast so weit nach, als es ohne Verletzung erworbener Rechte geschehen konnte. Der Besoldungs-Etat wurde nach und nach vermindert, theils direkt durch neue Normirung, theils und hauptsächlich indirekt, indem man in den Aemterkategorien neue, niedrigere Besoldungs-Klassen schuf, oder einzelne Aemter durch Beilegung niedrigerer Titel zu geringeren Gehalten qualificirte; aus Präsidenten wurden Directoren, aus dem Director ein dirigirender Rath, erledigte Rathsstellen wurden mit Assessoren besetzt, Sitz und Stimme im Collegium zu Anhängen von Kanzlei-Aemtern gemacht. Nicht nur Rang und Gehalt der Angestellten, auch die Stellen selbst wurden unmittelbar geschwächt. Verschiedene Aemter wurden und werden noch jetzt längere Zeit durch Amtsverweser und außerordentliche Arbeiter um geringeren Sold oder um Taggelder versehen. Bei zweckmäßiger Vereinfachung der Geschäfte, hieß es auf Landtagen, könne das Personale der Landes- und Kreis-Collegien vermindert werden. Einfachere, bessere und dann auch in verschiedenem Sinne wohlfeilere Geschäfte-Behandlung ist so wünschenswerth als möglich; — wie weit sie das Letztere jetzt schon sey, steht dahin, da der Uebergang in

einen neuen Zustand noch immer in den Geschäften empfunden wird; jedenfalls beruht sie auf Voraussetzungen, für die man zur Zeit kaum den Sinn hat, und deren Verwirklichung nicht zu erwarten ist, so lange die Maxime der Ersparniß als leitende voransteht. Gleichwohl wurde der Personalstand der Rathsglieder sowohl als der Kanzleibeamten auf eine ungenügende Zahl bleibend herabgesetzt.

Diesen durch landständische Anträge bewirkten oder mittelbar durch sie herbeigeführten Aenderungen folgten auf dem Fuße und bis auf die neueste Zeit landtägliche Klagen über mangelhafte Besetzung der Gerichte, über Hülfsarbeiter, Amtsverweser und Referendäre, über langsames und ungeeignetes Verfahren der Verwaltungsstellen. Schwach, der Zahl oder dem Gewichte nach, besetzte Stellen können nicht leisten, was stark besetzte. Ueberladung mit Arbeit, die den pflichttreuen Mann beängstigt, lehrt ihn zuletzt aus der Noth eine Tugend machen; man will kein Retardat, Alles muß weggearbeitet seyn, und am Ende sind wirklich — die Nummern des Diarium absolvirt. Aber es kann bei solchem Geschäftedrang nicht fehlen, daß die Beschlüsse einer Behörde öfter, als es möglich seyn sollte, von der höheren geändert werden müssen; dadurch wird der Glaube an ihre Einsichten in dem Bürger geschwächt, und es wird mit jeder unbedeutenden Sache die ganze lange Instanzenreihe durchlaufen, —

von dem Einen im Vertrauen auf sein Recht, von dem Andern in der Hoffnung auf einen endlichen Sieg des Unrechts. So werden durch Untersuchen, Berichten, Referiren, Concludiren u. s. w. Akten gehäuft, — Geschäfte eben sowohl gemacht als erledigt. Wohl mag auch in den Staatsdienern selbst die durch die königlichen Rang- und Besoldungs-Normen geweckte Berufsheiterkeit wieder abgenommen haben; die Landtags-Verhandlungen seit 1820 waren nicht geeignet, sie zu beleben. Kann man aber sich über die Wirkungen beschweren, nachdem man die Ursachen gewollt hat? —

Auf diese zurückzuweisen, haben neuerlich ausgezeichnete Abgeordnete wiewohl indirekt und schüchtern gewagt; es wurde gerügt, daß Rathsglieder geringer besoldet seyen als Secretäre, — daß Räthe, als Assessoren betitelt und besoldet, in Expeditorstellen Beförderung suchen müssen, — daß beiderlei Aemter zuweilen verbunden seyen. Solches Umkehren und Vermischen kann nicht vortheilhaft seyn, aber — es ist ein Sparmittel. — Ein erfahrner Justizbeamter beklagte, daß es jetzt acht- bis neunjährige Gerichts-Aktuare gibt, weßwegen „um diese Männer zu trösten", Zwölfen derselben der Normalgehalt um ein bis zweihundert Gulden erhöht werden sollte. Diesen Wunsch, den die Kammer zu dem ihrigen machte, mußte die Regierung zurückweisen; die Aktuariate sollen Anfangsposten seyn für junge unverheirathete Männer, und ein solcher

reicht aus mit 500 Gulden, — könnte er durch eine Zulage von 200 verleitet werden, zu heirathen, so möchte er und die Justiz zu beklagen seyn. Sie werden, der jetzigen Lage der Dinge nach, mit noch stärkerer Geduld sich waffnen müssen. Durch die Zahlverminderung der höheren Aemter ist in allen Dienstfächern denen, welche die niederen bekleiden, die Hoffnung — nicht etwa nur auf ein reichliches Einkommen, sondern selbst auf die Gründung eines Hausstandes großentheils entzogen; viele unserer Staatsbeamten sind ohne Gelübde dem Cölibat geweiht. Der wahre Trost für sie — ein Trost, dessen der Staat selbst bedarf, wäre Wiederherstellung der seit zwölf Jahren unterdrückten höheren Aemter und Gehalte; aber diese Rückkehr zum verlassenen Besseren wäre ein Rückschritt — in der Popularität. Das sehr mäßige Verlangen der Minister: die im Jahr 1817 auf 12—1400 Gulden gestellten, seither auf 800 herabgesetzten Assessoren-Gehalte wieder um einige hundert Gulden zu erhöhen, wurde von der Kammer abgelehnt, auch Belohnungen der Staatsdiener für außerordentliche Aufträge für unzulässig erklärt, unter der dabei vernommenen Meinung: Jeder sey für seinen Gehalt unausgesetzt zu arbeiten schuldig. Dagegen hat sie im Punkte der Besoldungssteuer, die im Jahr 1830 auf die Hälfte herabgesetzt worden war — auf Wiedererhöhung beharrt. Manche haben — auch jetzt noch —

gegen die Gehalte, und viele überlaut gegen die Pensionen deklamirt, und die Staatsdiener widersprechen nicht; denn Jedem läßt man, was er hat, und um seine gerechten Hoffnungen zu vertheidigen, fehlt es ihm an der Legitimation ad causam. Es wurde verlangt, der Finanz-Minister sollte die Liste der Pensionnärs sammt den Ursachen der Pensionnirung vorlegen, und es wurde weiter verlangt, sie drucken zu lassen, „damit auch das Publikum erfahre, daß es Pensionen von drei bis viertausend Gulden gibt" —!? Das Publikum weiß aus der Verfassungs-Urkunde, daß die Pension eines Ministers viertausend Gulden beträgt, und die Größe dieses Dienst-Glückes ist es nicht, was dem vernünftigen Publikum auffällt; denn es weiß für Jeden, dessen vierzigjährige Verdienste um das Land mit dieser Pension gekrönt werden, und für Jeden, der sie irgend erlangt, wenigstens ein Dutzend Wirthe, Bierbrauer oder Handwerker zu nennen — (größerer Kaufleute und Fabrikanten nicht zu gedenken), — die in seinem, des Publikums, Dienste in kürzerer Zeit einen gleichen oder größeren Ruhegehalt für sich, und dazu noch dessen Grundstock für ihre Kinder erworben haben.

Der Staat ist vielleicht in keinem Lande so gut bedient, als er nach gerechten Foderungen es seyn soll und kann; wo vormals das Mittel sich über den Zweck gesetzt hat, da scheint man jetzt den Zweck

ohne das Mittel zu wollen. Für die höchsten Interessen sind die höchsten Kräfte aufzubieten; da aber Jeder, für das Kapital, das er der Gesellschaft inferirt, Entschädigung von ihr mit Recht erwartet, so muß den tüchtigsten Söhnen des Vaterlandes ein Reiz gegeben werden, sich ihm vorzugsweise zu weihen. Mit diesem ersten Erfoderniß eines guten Staatsdienstes hatte der König kaum seine Reformen begonnen, als ihm der populäre Spargeist hemmend in den Weg trat, — welche Aussichten öffnet uns dieser? — Alle Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens sind geändert; abgesehen von dem, was der Staat aus seinen Aemtern machen mag, sind diese schon durch das Emporkommen anderer Nahrungsquellen relativ im Werthe gesunken. Zunächst fällt in die Augen, daß in Würtemberg, wie fast überall, nicht nur Handel und Fabrikation hoch gestiegen sind, sondern auch die gemeinen bürgerlichen Gewerbe unter der Pflege der Regierung fortwährend sich heben. Die Abneigung der höheren Stände gegen die letzteren, die meistens nur aus ihrem geringen Betrieb entspringt, muß allmählig einer vorurtheilfreien Betrachtung weichen; manche der sogenannten Handwerke, besonders die Baugewerbe, bestehen keineswegs bloß in Handarbeit, vielmehr finden Talente und Kenntnisse bei ihnen sowohl Beschäftigung als Ehre und Lohn. Das höhere Kunstgebiet ist durch Lithographie erweitert; die schönen Künste aller Art sind

mehr als jemals geschätzt und belohnt. Das Feld der Literatur, vormals von den Gelehrten gleichsam als Handlangern der Buchhändler bearbeitet, gibt jetzt Vielen der ersteren anständige — einigen ausgezeichneten Schriftstellern reichliche Nahrung. Besonders einträglich ist die periodische Schriftstellerei, sowohl im literarisch-ästhetischen als im politisch-novellistischen Fache; die Redaktion manches Tagblattes ist ein reichlich besoldetes, auch wohl gegen Entlaßbarkeit gesichertes Amt. Zugleich bieten die Dienste vieler freiwilligen Vereine (die zum Theil sogar Anliegen der Staatsgesellschaft betreiben) wissenschaftlich gebildeten Männern hinreichendes lebenslanges Auskommen; auch möchten für Manchen dieser Klasse, der einiges Vermögen besitzt, die in Würtemberg selbstständig gewordenen Gemeinde-Aemter anziehend genug seyn. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Menge, welche sich dem Staatsdienste zudrängt, mehr und mehr in diese Auswege sich vertheilen werde; wenn dieß im Allgemeinen zu wünschen ist, so ist nicht zu übersehen, daß, in der moralischen wie in der physischen Welt, was einmal Zug gewonnen hat, leicht zu stark zieht. Zwar wird es, selbst bei den schlechtesten Aussichten, an Amtsbewerbern zu keiner Zeit fehlen; nur werden dann die meisten bessern Köpfe sich freien Gewerben zuwenden, und der Regierung wird für die höheren Aemter oft nur zwischen dem Mittelmäßigen und dem

Schlechten die Wahl bleiben. Dann ist durch die constitutionelle Pforte die schöne Zeit zurückgeführt, da Hollbergs Schuster sagen konnte: „zum Handwerk ist mir der Junge zu dumm, ich laß ihn studiren"; und von dieser Zeit sind wir nicht mehr zu ferne. Schon gibt es in den höheren Ständen Männer, die ihre fähigeren Söhne durch einen Handwerks-Unterricht besser als durch ein akademisches Studium zu berathen glauben; Manche, die unter günstigen Aussichten die Laufbahn des Staatsdienstes betreten haben, müssen bedauern, nicht mehr umkehren zu können; auch mag es für einen jungen Mann von Geist und Kenntnissen nur eines leichten Anlasses bedürfen, um ein schon erlangtes Amt freiwillig aufzugeben. Diese Stimmung ist der Regierung nicht zuträglich, und müßte im Fortgang dem Staate verderblich werden; wenn es vielleicht fünfundzwanzig Jahre braucht, ihn in seinem Aemter-Organismus zu Grunde zu richten, so reichen fünfzig nicht hin, ihm wieder aufzuhelfen. —

Hellsehende Volksvertreter wissen, daß die wirksame Mißgunst gegen die Staatsdiener den Staatsdienst und damit unmittelbar das Volk trifft. Diese Ton gewordene Richtung mag als Morgenröthe einer revolutionären Gleichheit den Freisüchtigen gefallen, und vielleicht einem kleinen Theile des Volkes schmeicheln; aber Volkswille ist sie nicht, und könnte dafür unter keiner Voraussetzung gelten; — die Gesammtheit der Steuer-

pflichtigen, für die in dem dreijährigen Finanz=Etat gespart werden soll, ist nicht das würtembergische Volk, es gehören dazu auch die Kinder in der Wiege und selbst die kommenden Geschlechter. Wenn durch landtägliche Anträge das Fundament des Staates angetastet und seine Zukunft bedroht wird, so ist es an der Regierung, das Volk gegen die Landstände zu vertreten. —

Wie viel auch frühere Stände=Versammlungen dem Staate abzusparen gewußt haben, so haben sie doch den

Geheimen=Rath

noch übrig gelassen, der gesetzlich aus den Ministern und aus andern Räthen besteht. — Durch die Repräsentativ=Verfassung wird natürlich die Staats=Verwaltung in allen ihren Zweigen schwieriger, und insbesondere erfodert sie für die höchsten Staatsämter Eigenschaften, die vereinigt nur in wenigen Individuen sich finden. Diese Betrachtung war es wohl, was den König seit Einführung der Staats=Verfassung bewogen haben mag, diese Aemter oft nur versuchsweise zu besetzen, um die provisorisch Ernannten erst, wenn sie sich als tüchtig erproben würden, in die vollen Amtsrechte eintreten zu lassen. Auch gegenwärtig sind nur zwei Departements=Chefs wirkliche Minister, während die drei andern unter geringeren Amtstiteln nicht viel

über die Hälfte der Ministergehalte beziehen; auch von den übrigen Gliedern des Geheimen-Rathes ist nur einer als Geheimer-Rath, vier dagegen sind als Staatsräthe geringer besoldet. So hat der König seit fünfzehn Jahren an seinem Dienste dem Land ansehnliche Ersparnisse gemacht, die mit Anstand oder irgend einem Rechtsschein von ihm nicht gefodert werden konnten, — nun soll, was Er bisher aus eigener Bewegung gethan, und weil er es gethan, ihm zur Schuldigkeit werden. Es ist schon oben berührt, daß die zweite Kammer die Ministergehalte von beiläufig 9000 fl. auf 6500 fl. herabsetzen will; die kurrente Meinung faßte ein Abgeordneter in die Worte: er stimme diesem Antrag „seiner Popularität wegen" bei, er freue sich, damit „dem Volke seine Huldigung darzubringen." Gerechtfertigt hielten Andere ihn dadurch, daß ja die Erfahrung beweise, daß man auch um geringere Besoldungen gute Minister haben könne; — auch noch im nächst vorigen Etat habe die Regierung weniger als jetzt für den Geheimen-Rath in Antrag gebracht. — In Wahrheit ist an den Gehalten des Geheimen-Raths bisher vielleicht mehr erspart worden, als nach dem neuen Maaßstab erspart würde. Eben diese Ersparnisse kann der König ferner machen, ohne daß er in der Prüfung und Belohnung seiner wichtigsten Diener durch eine niedrigere Fixirung beschränkt wird; durch diese würde er ohne Nutzen für das Volk, also zwecklos

sich

sich die Hände binden. Man möchte vielleicht dem Kammerbeschlusse die Absicht unterlegen, die provisorischen Minister zu begünstigen, insoferne künftig jeder sogleich in den neu zu fixirenden vollen Gehalt eintreten sollte; aber wie könnte — von allem Andern abgesehen — diese Kammer einer Sorgfalt für höhere Staatsdiener sich beargwohnen lassen? —

Unser Ministergehalt ist geringer als in andern Staaten gleicher Größe, und, gegen die mancherlei Foderungen und Voraussetzungen des hochwichtigen Amtes gehalten, eben nicht übermäßig — ja nicht einmal zureichend, je nachdem der Ehrenaufwand, den jeder Staatsdiener, und aus höheren Gründen besonders ein Minister seinem Amte schuldig ist, näher bestimmt wird. In der älteren Zeit gehörte es in den deutschen Ländern zu der Würde der Minister, verdiente Männer, hauptsächlich ausgezeichnete Fremde jedes Standes, gastfreundlich aufzunehmen. Diese Hospitalität, von der die Landes-Angehörigen auf Reisen und sonst angenehme Rückwirkungen empfanden, verschaffte den Staatsbeamten Kenntnisse, die sie auf amtlichen Wegen nicht erlangen konnten; selbst im osmanischen Reiche ist in einem alten Staatskodex die Maxime aufbewahrt: „Zwei Mal die Woche gebe der Wessir, um des Propheten willen und zur Vermehrung seiner Kenntnisse, frommen und gelehrten Leuten zu essen“ (Hammers St. V. d. osm. R.). Jene alte Gastfrei-

heit war nicht in heutiger Weise glänzend, aber ausgedehnter und nützlicher, und darum wohl auch der Aufwand größer, als daß er von der Minister-Besoldung hätte bestritten werden können, — die Edelleute, mit welchen die Ministerposten ordentlicher Weise besetzt waren, bestritten ihn großentheils aus den Einkünften ihrer Güter. In unsern Tagen werden reiche Männer von solcher Gesinnung, auch wenn sie die Fähigkeit dazu haben, nicht leicht Minister seyn wollen, — sollte aber darum jene unter der Herrschaft des Absolutismus von einer liberalen Aristokratie gepflegte humane und patriotische Sitte in einem constitutionellem Staate untergehen müssen? — Der Gedanke, die Minister-Besoldungen herabzusetzen, der wohl unfruchtbar bleiben wird, mag in verschiedenem Sinne populär seyn, aber volkthümlicher, zugleich edler und klüger, wäre ein landständischer Antrag gewesen, bei jedem Ministerium eine hinreichende Summe für gemeinnützigen Ehrenaufwand auszusetzen. —

Ueber das Collegium des Geheimen-Rathes haben die Abgeordneten sich auf eine Art besprochen, daß man versucht seyn könnte, diese höchste Stelle für ein Ueberbein des Staats-Organismus zu halten. Der Verfassungs-Urkunde nach ist sie hauptsächlich bestimmt, den König über alle wichtigen Staatsanliegen zu berathen, namentlich was die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden, die Territorial-Eintheilung,

die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Gesetzgebung im weiteren Sinne, — dann ständische Angelegenheiten, — Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung von Staatsdienern, — Competenzstreite zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden, — und die Verhältnisse der Kirchen zum Staat oder unter sich betrifft (V.U. §§. 58. u. 59.). Weitere sind nicht genannt; es versteht sich jedoch von selbst, daß der König den Geheimen-Rath über Alles vernehmen kann, und es ist ausgedrückt, daß alle Vorschläge der Minister an ihn in wichtigen Sachen (mit wenigen Ausnahmen) von dem Gutachten des Geheimen-Raths begleitet seyn müssen. Durch ihn gehen auch alle Eröffnungen des Königs an die Stände und alle ständischen Aeußerungen mit Gutachten an den König (§. 126.). Wenn die Regierung gegen den Bürger das Ober-Eigenthumsrecht des Staates geltend machen will, so hat der Geheime-Rath zu entscheiden (§. 30.). Außerdem ist ihm eine nicht näher abgegränzte Gerichtsbarkeit in administrativen Civil- und Strafsachen zugetheilt (§. 60.). Seine außerordentlichen Funktionen bestehen darin, daß er im Fall einer Unfähigkeit des Regenten den Eintritt einer Regentschaft einzuleiten hat (§. 13.); — in der Minderjährigkeit des Königs bildet er unter dem Vorsitz des Reichsverwesers den Vormundschaftsrath (§. 16.); — wenn der König nicht evangelischer Religion wäre, würde der Geheime-

Rath die, in Folge der Religions-Reversalien des Herzogs Karl Alexander, 1734 eben dieser obersten Behörde kommittirten evangelischen Episkopalrechte auszuüben haben (§. 76.). — In diesem ausgedehnten vielseitigen Geschäftskreis konnten, wie es scheint, künftige Minister aus Fachmännern zu Staatsmännern sich bilden; und Minister, die für ständische Verhandlungen nicht mehr Athem genug hätten, könnten dann um so eher noch ferner als Geheime-Räthe ihren Platz ausfüllen.

Der Verfasser dieser Blätter hält sich nicht für kompetent, zu beurtheilen, was der Geheime-Rath leistet; die Stände des Landes hingegen dürfen eine Stelle mit den angeführten Attributen, deren eigentlicher Präsident der König selbst ist, ohne Zweifel ihrer Aufmerksamkeit werth halten. Während jedoch die in der Kammer gemachten Bemerkungen verschiedenen Gehaltes unbeachtet zu Boden fielen, schien am Ende auch hier die Theilnahme der Mehrheit sich auf Ersparnisse zu konzentriren; — beschlossen wurde, einen Normal-Etat (der doch schon seit 1817 gegeben ist) von der Regierung zu verlangen, und zwar, gemachten Andeutungen zu Folge, in der Richtung auf Zahlbeschränkung und Herabsetzung der Gehalte. Daneben wurde von einer Umgestaltung gesprochen — auch gänzliche Aufhebung des Geheimen-Rathes als ersprießliches Radikalmittel gerühmt. Es hieß, er

habe bisher den Erwartungen des Volkes nicht entsprochen, — die verantwortlichen Mitglieder (die Minister) seyen durch die unverantwortlichen überstimmt, — unbeschränkte Gewalt verantwortlicher Minister sey wesentlich in einem konstitutionellen Staate, — ein Gesammt-Ministerium wäre besser als ein Geheimer-Rath u. s. w.

Man hört nicht, daß die Geheimen-Räthe ihre Kapitalien vermehren, noch daß unter den Beamten dieser Kategorie aus verschiedenen Staaten die würtembergischen durch Luxus sich auszeichnen. Dieß an sich beweist nun freilich nichts für das Maaß der Besoldungen; es würde aber auch über den Werth dieser Aemter nichts beweisen, wenn etwan alle Referendäre sich erböten, sie um drei Viertheile wohlfeiler zu versehen. Würde der Geheime-Rath, nach einer im Jahr 1816 aufgekommenen, auf dem neuesten Landtage wieder verlautbarten Idee, in eine den Ministern untergeordnete Gesetzfabrike verwandelt, oder würde er seiner wesentlichen Bestimmung enthoben, und etwa auf seine Nebenfunktionen verwiesen, so wären mit gutem Grunde die Gehalte zu mindern, — es gäbe alsdann keinen Geheimen-Rath mehr. Daß jedoch die Kammer auf Aenderungen seines Organismus nicht antragen will, ist daraus abzunehmen, daß sie schon jetzt einen neuen Besoldungs-Etat verlangt; es ist nun zu erwarten, ob nach der Ansicht des Königs die jetzigen Besoldungen zu groß, zu klein oder angemessen seyen.

Wie die Minister, so sind die übrigen Glieder des Geheimen=Rathes zur Treue gegen den König und die Verfassung eidlich verpflichtet, diese können also nicht, im Gegensatz gegen jene, die unverantwortlichen heißen. Sie haben zwar nicht, wie die Minister zu thun veranlaßt sind, über ihre Amtsführung den Ständen Erläuterung zu geben, können auch nicht vor dem Staatsgerichtshofe belangt werden; sie sind aber in Betreff ihrer Amtspflichten dem Urtheil des Königs und der gerichtlichen Strafgewalt unterworfen. Die Ministerien sind, Rekurse über Rechtsbeschwerden ausgenommen, dem Geheimen=Rath nicht untergeordnet, können also in ihrer Verwaltung von ihm ganz nicht beschränkt werden; die höchsten Administrativbeamten müssen mit großer Gewalt bekleidet seyn in einem konstitutionellen wie in jedem gutgeordneten Staate. Damit jedoch die Regierung nicht in Departemental=Verwaltungen sich auflöse, müssen die Fäden der letzteren bei dem Staatsoberhaupte zusammenlaufen und von ihm harmonisch angezogen werden; zur Unterstützung in dieser Arbeit soll der Geheime=Rath dem König dienen durch Collegial=Begutachtung dessen, was die einzelnen Minister in Antrag bringen. Auf wie lange könnte wohl die Erreichung des Zweckes verbürgt werden, wenn einmal fest stünde, daß Ministerhandlungen nur durch Minister zu begutachten seyen? Beschränkt werden die Minister

durch den Geheimen-Rath nicht weiter, als sie es durch den König sind, auch ihre verfassungsmäßige Verantwortlichkeit wird dadurch weder gemehrt noch vermindert; hingegen mögen sie selbst wohl einsehen, daß durch Berathungen und Anträge des Geheimen-Rathes, wozu sie als Glieder mitwirken, ihre Amtsführung nur formell erschwert — wesentlich erleichtert wird. Nur ein Minister, der etwa demokratischer gesinnt wäre, als dem Staatsbeamten einer Monarchie geziemt (wovon zur Zeit kein Beispiel bekannt ist), könnte durch den Geheimen-Rath genirt seyn; denn dieser scheint etwas engherzig seine Treue gegen den König auch für Treue gegen das Volk zu halten, und wird sich wohl nicht leicht zu der liberalen Ansicht erheben, daß die Erhaltung der Verfassung in Erweiterung der ständischen Gewalt bestehe. Wenn indessen zu hoffen ist, daß der Geheime-Rath, seiner Pflicht gemäß, die Volksrechte nöthigenfalls standhaft vertheidigen würde, so ist eben so sehr zu wünschen, es möchten die Landstände die

monarchische Staatsform,

welche nicht nur ein wesentliches Stück der Verfassung, sondern die historische und rechtliche Grundlage unseres Staates ausmacht, nie aus den Augen verlieren.

Die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 sollen, nach Aeußerungen in der Kammer der Abgeordneten, für unsere Verfassung hauptsächlich deswegen beeinträchtigend seyn,

weil sie dem monarchischen Princip eine dem Fortschreiten zum Bessern hinderliche Festigkeit geben.

Dann wurde behauptet:

Die alte Formel des würtembergischen Unterthanen-Eides, in so fern sie auf die Thronerben und Nachfolger des Königs sich beziehe, widerspreche der jetzigen Verfassung, und das Wort Erb-Huldigung sey unpassend.

Ferner:

das Kammergut sey Staatsgut, reines Staatsgut geworden, — der König werde vom Lande unterhalten *), — Civilliste, Apanagen und Witthume aus Staatsmitteln gereicht.

Ueberdieß wurde gesprochen von

*) Auch ein Stuttgarter Tagblatt gab im November 1832 einen kurzen Begriff der würtembergischen Verfassung, ausdrücklich zur Volksbelehrung, worin es heißt: „das dritte Recht des Königs geht dahin, daß ihm das Volk die Mittel zu seinem und seiner Familie Unterhalt gibt.“ — Man sieht, daß in Betreff der inneren Angelegenheiten die Censur nicht skrupulös ist.

Rechten, welche das würtembergische Volk seinem König übertragen habe

Einige Mitglieder der Kammer bemerkten, — als säßen wir der Demokratie im Schooße — in Bezug auf den Druck der Pensionslisten, daß dadurch

die Minister Gelegenheit erlangen, sich vor dem Volke selbst zu rechtfertigen.

Diese Irrthümer tragen den Stempel unserer Zeit, und stützen sich nebenbei auf mißverstandene Sätze unserer Verfassung. Die origo majestatis a Deo der alten Hofpublicisten ist, wie die durch Montesquieu und Rousseau beglaubigte souveraineté du peuple Erfindung der metaphysischen Spekulation; mit beiden ist viele unnütze und gefährliche Spielerei getrieben worden. Zu keinem Volksführer seit Moses hat Gott aus dem feurigen Busche gesprochen, und kein Herrscher kann einen himmlischen Lehenbrief aufweisen, — eben so wenig hat es jemals eine Monarchie gegeben, die unmittelbar durch das Volk oder überhaupt rein durch einen Rechtsakt entstanden wäre. Wohl werden Staats-Gesetze von Menschen gemacht, aber Staaten und Regierungen werden durch rohe Kräfte, Zufälle und Zeiten von der Gottheit geschaffen; in so ferne kann von jeder bestehenden gesagt werden: sie sey göttlichen Ursprungs. Die Fiktion einer vom Volk übertragenen Regierung ist brauchbar als logischer Probierstein der Regenten-Gewalt, indem deren Rechtmäßigkeit darnach

zu beurtheilen ist, ob das Volk unter gegebenen Umständen sie vernünftigerweise hätte übertragen können; ihre Erscheinung aber, die in der Geschichte sich nicht findet, liegt der Menschen-Natur nach fast außer dem Kreise der Möglichkeit. Ein souveränes Volk übergibt sich nicht als Erbeigenthum einem Herrn; der, den es aus freiem Entschluß an die Spitze der Verwaltung stellt, — er heiße Bürgermeister, Doge oder König, ist ein Staatsbeamter. Wird ihm auch die Vererbung zugestanden, so liegt doch in der freien Uebertragung der natürliche, durch Verzicht schwerlich ausschließbare Vorbehalt des Widerrufs nach Veränderung der Umstände; die Nachkommen des Gewählten bleiben Geschöpfe des Volkes, so lange nicht Jahrhunderte die Wahlurkunde mit Moos überzogen haben. In der Meinung und dem Gefühl der Menschen ist nur der Königstamm heilig, der mit dem Volke herangewachsen ist; der wahre Erbmonarch muß es aus eigenem Rechte und wenigstens kraft eigener Macht seyn. Daß darum die Regierung eine gewaltsame, der rechtlichen Begründung ermangelnde seyn müsse, widerlegt die Geschichte der germanischen Staaten.

Als unsere Urväter zu der Vorstellung gelangten, daß der Mensch ein Stück des Erdbodens eigen haben könne, fand ihre Verwirklichung Widerstand in der gemeinen Meinung, die nur freies Land (quaeque vacuae, eas publicas esse) und kein Erndterecht kannte,

als das durch die Saat erworben war. Als vermeinter Eingriff in die allgemeine Freiheit war ausschließender Feldbesitz nur mit Gewalt zu behaupten; Grundeigenthümer konnte daher nur der Muthige, der Starke seyn. Was er mit seinen Knechten nicht bauen konnte, verlieh er diesen als Schützlingen. Sie hatten ihm einen bestimmten Theil des Ertrags abzugeben und Dienste zu leisten; darin und in dem Obereigenthumsrecht des Herrn hatten sie ein Pfand des vertragsmäßigen Schutzes und der Fürsorge, die auch auf die Familie um so mehr sich erstreckten, als der Menschen damals nicht viele, daher Hintersassen Reichthum waren. Aus solchen Ansiedlungen wurden Dörfer, aus Dörfern und Burgen Herrschaften. Der tapfere und kluge Besitzer vergrößerte sich durch Kauf und Krieg, gelangte zu kaiserlichen Aemtern, stärkte sich durch Bündnisse, durch gegebene und aufgetragene Ritterlehen, — Städte und Klöster erbaten sich ihn zum Schirmherrn, — in der allgemeinen Verwirrung, vom dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhundert, benützte er die Zersplitterung der Reichsdomanien zu Erwerbung von Gütern, Zoll-, Geleit- und Bannrechten; — so erwuchs aus kleinem Grundeigenthum ein großes Land, der Urenkel des Gutsbesitzers war Landesherr. Die Genossen der Grund-, Lehen- und Schutzherrschaft hatten gemeinsame Anliegen und Wünsche; aber es fehlte an einem Rechts-Prinzip ihres Betriebes, da sie Alle durch ein-

zelne Verträge nur mit dem Herrn, nicht aber unter sich verbunden waren. Dieß wurde auf beiden Seiten als ein Uebelstand empfunden. Kam ein Unfall über das Land, so konnten der Bürger und Bauer der aktiven und passiven ungemessenen Theilnahme sich nicht entziehen; gerieth der Herr in eine Fehde, so mußten jene, um nicht der Gewalt des Feindes bloß zu stehen, dienen und streiten, wenn auch ihr Vertrag nichts davon enthielt. Der Herr dagegen wurde bei jeder nicht beurkundeten oder nicht hergebrachten, wenn auch an sich rechtmäßigen Handlung oder nothgedrungenen Foderung, eines Mißbrauches seiner Macht beargwohnt, und war in Unternehmungen gegen Feinde zuweilen gehemmt durch Zwist mit den Seinen. Eine neue höhere Begründung des beiderseitigen Rechtszustandes wurde endlich gebieterisch herbeigeführt durch die steigende gesellschaftliche Kultur, welche neue Bedürfnisse fühlbar, — und durch Erfindung einer Kriegskunst, welche die alten Lehen- und Landvolksdienste werthlos machte. Der Landesherr, dessen altfundirte Einkünfte nun nirgends mehr zureichten, mußte auf neue Einnahme-Quellen, oder im Gedränge von Schulden auf schleunige außerordentliche Hülfsmittel bedacht seyn, und diese bot ihm zunächst der Verkauf von Besitzungen dar. Aber ungern entschloß er sich, seines Stammes und Namens Glanz zu verdunkeln; ebenso abgeneigt waren die Angehörigen der Erniedrigung ihres Schutzherrn und der

Aenderung eines Zustandes, der ihnen wenigstens durch Gewohnheit lieb geworden war. Also foderte der Fürst Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte auf, sich durch Bevollmächtigte mit ihm zu berathen; — Diese, im Zusammentritt von der Lage der Sachen belehrt, verstanden sich zur Aushülfe, und verpflichteten sich ihm zu Entrichtung neuer Abgaben oder zu Uebernahme von Schulden. Indem der Fürst mit den Vertretern seiner sämmtlichen Angehörigen einen Vertrag schloß, erhob er diese zu einer rechtlichen Gesammtheit, — zu einem Volk. Da dieses neue Pflichten und Lasten freiwillig übernahm, so konnte es Bedingnisse machen. Sie bestanden, wenn gemeinsames Wohl den höheren Aufwand nöthig machte, gewöhnlich nur darin, daß Herr und Land beisammen bleiben, von dem Letzteren nichts veräußert und das Verpfändete wieder eingelöst werden solle. War hingegen die Noth durch fürstliche Verschwendung und schlechte Kammerwirthschaft entstanden, oder lagen bedeutende Rechtsbeschwerden vor, so wurden auch sachgemäße bleibende Normen für Regierung und Finanzwesen verabredet, deren Vollziehung dann öftere Zusammentritte, endlich ordentliche Landtage und landständischen Organismus nach sich zog. Denselben Gang hat Würtemberg genommen, doch mit der Abweichung, daß die Theilnahme des Volkes an der Regierung nicht aus fürstlichen Verlegenheiten, sondern aus dem freien Willen der beiden Fürsten entsprungen

ist, die im Jahr 1482 über die Wiedervereinigung des damals getheilten Landes sich vertrugen, und Prälaten, Ritterschaft und Landschaft als mitbeschließende Theile beizogen. Erst später ward eine ausschweifende Regierung Anlaß zu dem „Tübinger Vertrag“, durch den im Jahr 1514 die Landesfreiheiten erweitert und befestiget wurden, — was in weit höherem Grade von König Wilhelm durch den neuen Grundvertrag von 1819 geschah.

So hat der würtembergische Staat aus dem Grundeigenthum, dem Anfang aller staatsbürgerlichen Kultur, vermittelst freier Verträge, somit in der rechtmäßigsten Art, sich entwickelt. Eine Rechtsübertragung hat dabei insoferne Statt gefunden, als Verträge überhaupt wechselseitige Rechtszugeständnisse sind; aber die zwischen dem Fürsten und den einzelnen Hintersassen geschlossenen Lehen- und Schutz-Verträge konnten nicht Regierungsrechte, sondern nur deren Keime betreffen, und durch die späteren Verträge mit dem Volke wurden Regierungsrechte nur anerkannt — oft gemindert, nicht gemehrt. Der Klugheit, dem Muth und Glück der fürstlichen Ahnherren dankt der Staat seine Entstehung, der König seine Regierung; Antheil daran hat das Volk von ihm erlangt, und es ist nun ein vertragsmäßig freies, aber keineswegs ein souveraines Volk. — Wenn liberal so viel bedeutet als freigebig, mittheilend, uneigennützig, großmüthig,

— wem kommt dieser jetzt so oft mißbrauchte Beiname zu: den Fürsten, die einen Theil ihrer Macht freiwillig abgetreten haben, oder Denen, die das Gegebene als Mittel brauchen wollen, den Gebern auch das Uebrige vollends zu entziehen?

Die Meinung, das Kammergut sey nun Staatsgut geworden, wäre dem zu verzeihen, der von der jetzigen Verfassung nichts wüßte, als daß sie dem König eine, auf die Zeit seiner Regierung mit den Ständen zu verabschiedende sogenannte Civilliste bestimmt. Allerdings klingt es sonderbar, daß ein Monarch über die Mittel seiner Haus- und Hofhaltung erst bei seinem Regierungs-Antritt mit den jeweiligen Landständen unterhandeln, und die Einkünfte aus seinem altväterlichen Eigenthum gleichsam von seinen Unterthanen erlangen soll; den Rechtsverhältnissen angemessener wäre ohne Zweifel eine Bestimmung, daß und wie viel er von dem Ertrage seines Kammerguts zu Bestreitung der Staatslasten beizutragen habe. Dadurch indessen, daß — aus administrativen Gründen — jene umgekehrte Form gewählt wurde, ist im Wesen nichts geändert worden. Die Verfassungs-Urkunde, indem sie §. 103. die Bestreitung der Bedürfnisse des Königs und seines Hauses als natürliche erste Bestimmung des Kammerguts ausdrücklich voraussetzt, verbindet damit den Satz: es sey „neben" diesem auch der Staatsaufwand „so weit es mög-

lich ist", daraus zu bestreiten. Wenn in der letzteren Beziehung dann hinzugesetzt wird;

"es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staatsgutes zu",

so ist hiedurch, da jedes Ding mehre Eigenschaften hat, seine Ureigenschaft eines Königlichen Haus- und Stammgutes ihm nicht genommen. Im §. 102, wo seine Bestandtheile angegeben sind, heißt es schlechthin „das Königliche Kammergut", und die sekundäre Bestimmung zu Bestreitung des Staats-Aufwandes ist §. 103. als eine auf dem Kammergut haftende Verbindlichkeit, somit als ein Recht des (hier vom Regenten unterschiedenen) Staates auf einer fremden Sache bezeichnet, — welchemnach denn der Staat, dem in dieser Beziehung das Kammergut dienstbar ist, nicht dessen Eigenthümer seyn kann. Nach §. 107. kann das Kammergut „ohne Einwilligung der Stände" weder vermindert noch mit Lasten beschwert werden; und auch hier ist wieder nicht der Staat oder das Volk, dessen Vertreter nur einzuwilligen haben, sondern ist der König als verfügend, somit als wahrer, wiewohl beschränkter Eigenthümer gedacht. Was die neue Verfassungs-Urkunde von dem Kammergut enthält, ist wesentlich Wiederholung der älteren Haus- und Landes-Gesetze, und entspricht dem allgemeinen Charakter deutschfürstlicher Kammergüter.

Daß

Daß diese seit dem fünfzehnten Jahrhundert nicht mehr hinreichten, neben dem Unterhalt des fürstlichen Hauses den ganzen Staatsbedarf zu bestreiten, war nicht Ersparniß aber Gewinn für das Volk, das in dem Verhältniß der Uebernahme von Staatslasten zu höherer moralischer und politischer Würde gelangte. Doch ist in Würtemberg wie in andern deutschen Ländern das Kammergut noch jetzt die erste Quelle der Einkünfte, aus welchen der Staatsbedarf bestritten wird, daher fodert die Verfassung (§. 107.) zum Besten des Königs und des Volkes, daß es in seinem wesentlichen Bestand erhalten werde. Daß es auch königliches Eigenthum bleiben müsse, liegt in seiner rechtlichen Untrennbarkeit von der daraus entsprungenen und darin begründeten Regierung; der König hat beide ungetrennt, wie er sie von seinen Vorfahren erlangt, seinen Nachkommen zu überliefern. Zwar scheint er auf einige Zugehörungen desselben im öffentlichen Interesse verzichtet zu haben, aber nie kann und darf er seine Substanz veräußern. Mancher mag obenhin urtheilen, er hätte dabei nichts verlieren können, da ja die Summe, die er daraus für sich bezieht, so wie der, den Gliedern seines Hauses gebührende Unterhalt im Verfassungs-Vertrage zugesichert ist; — wer den Menschen und den Gang des Weltlebens kennt, wird dieses Vertrauen nicht theilen. Ein reicher Privatmann, der, um seine geliebten Kinder zu beglücken, ihnen sein

ganzes Vermögen abtritt, wird mit glühenden Dank-Aeußerungen überschüttet, bis die Uebergabe vollzogen ist, dann ändert sich allmählig der Ton, — was er als Leibgeding sich vorbehalten hat, wird zuletzt als ein Geschenk und der Wohlthäter als eine Last betrachtet. Hätte der König sein Kammergut dem Staate geschenkt, so möchte die gleiche Erfahrung nicht ausbleiben. Bis jetzt zwar — ungeachtet die Verfassung schon vierzehn Jahre alt ist — wird die vermeintlich vom Volke bezahlte Civilliste nicht gerade angefochten, es wird — nur — gelegentlich des Ausgaben-Etats bemerkt: das Volk dürfte weniger Auflagen bezahlen, wenn es dem Königlichen Hause nichts zu reichen hätte; — auch wurde die bleibende Einführung der einmal außerordentlicher Weise gestatteten Apanage-Steuer verlangt, da doch die Apanagen als Entschädigung der nachgebornen Prinzen für ihre Erbrechte, Beding der Untheilbarkeit des Landes sind, auf welcher die Fortdauer des Staates beruht. Der Anspruch des nächsten Regenten auf die Civilliste möchte vielleicht dem Ultraliberalismus nur ein in dem neuen revolutionären Rechtsystem sogenanntes „historisches Recht", d. h. nicht viel mehr als ein veraltetes Unrecht seyn. Zwar würde, wenn einst der Sprachgebrauch dieser Parthei politisches Ansehen erlangte, Regenten-Eigenthum nicht heiliger seyn als Regenten-Recht; aber ein Fürst, der fürstlich denkt, wird nicht

durch solche Reflexionen, sondern durch das Gefühl seiner Würde bestimmt. Ein König muß seinen Unterthanen geben können, darf von ihnen für sich nichts zu empfangen haben. Erbmonarch kann nur ein reicher Herr werden, und wer das letztere nicht mehr ist, kann das erstere mit Anstand und Selbstgefühl nicht bleiben; König seyn und sich vom Volk ernähren lassen, ist eine so ungereimte Verbindung als eine Sonne, die von der Erde erwärmt wird.

Eben so wenig ist aus der Verfassungs-Urkunde eine Aenderung der alten Huldigungsformel abzuleiten. Das Herzogthum Würtemberg ist bekanntlich aus einem Reichs-Mannlehen, im sechszehnten Jahrhundert durch die Verträge von Kadan und Passau, ein östreichisches Afterlehen geworden; und später im Prager Vertrage wurde, gegen Auflösung dieses Lehen-Verbandes, dem Hause Oestreich das Erbfolgerecht für den Fall zugestanden, daß der Mannsstamm des würtembergischen Hauses erlöschen würde. Nach gänzlicher Aenderung der alten Staaten-Verhältnisse aber wurde in der Verfassungs-Urkunde §. 7. bestimmt, daß und in welcher Ordnung nach dem Abgange der männlichen Linien des Hauses Würtemberg auch den weiblichen die Thronfolge zukommen sollte. Hierin liegt nun ein weiterer neuer Grund, die Erbhuldigung für die Thronerben und Nachfolger des Königs zu verlangen, während kein Anlaß gegeben ist, die seit dem Tübinger

Vertrag übliche Eidformel zu ändern. Dieser Vertrag wurde geschlossen, als Herzog Ulrich durch grundverderbliches Walten Haus und Land an den Rand des Untergangs gebracht hatte; — sein unfürstlicher und unfähiger Vorfahr war unter kaiserlicher Autorität der Regierung entsetzt worden, — kein fürstlicher Agnat war im Lande, — die zwei überhaupt vorhandenen waren Ulrichs als wahnsinnig eingesperrter Vater Heinrich in Mömpelgard und dessen erst sechszehnjähriger zweiter Sohn Georg. Hieraus erklärt sich der Vertragsbeding, daß die künftige Herrschaft vor dem Regierungs-Antritt die Landesfreiheiten mit Brief und Siegel zu bestätigen habe, und „zuvor das Land sie einzulassen und ihnen Gehorsam zu leisten nicht schuldig seyn soll.“ Die jetzt geltende Verfassungs-Urkunde enthält §. 10. die veränderte Bestimmung: „der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat.“ Der Unterschied dieser beiden Sätze fällt von selbst auf. Nach dem ältern dürfte dem Thronfolger, so lange er die Versicherung nicht ausstellte, der Eintritt in das Land, in die Hauptstadt und das fürstliche Schloß verwehrt werden; — ein nicht eingelassener, nicht zum Regierungsantritt gelangter, und Gehorsam zu fodern nicht berechtigter Nachfolger

konnte nicht regieren, daher hätte vormals eine beharrliche Verweigerung des Freiheitsbriefes ein Einsehen des Reichsoberhauptes veranlassen müssen, und vielleicht dahin führen können, daß an die Stelle des ordentlich berufenen der nächst berechtigte Agnat getreten wäre. Jetzt hingegen könnte die Nichtausstellung der Urkunde nur die Folge haben, daß auch der Regent die Huldigung nicht fodern könnte; regieren würde er gleichwohl, und wenn er die Verfassung einhielte, ohne es feierlich gelobt zu haben, so würden die Unterthanen so wenig Recht als Anlaß haben, ihm Gehorsam zu verweigern. Es haben somit die Ausstellung der Versicherungs-Urkunde, wie die Huldigung, ihre alte staatsrechtliche Bedeutung nicht mehr, sie sind Symbole des wechselseitigen Vertrauens, und können billiger Weise von keiner Seite verweigert werden; der Grund aber, in dem Huldigungseid die Thronerben und Nachfolger mitzubegreifen, liegt in dem monarchischen Stammrecht. Die Erbhuldigung, die den Letzteren zu leisten ist, soll und kann begreiflich nur eine eventuelle seyn; sie enthält rechtlich von selbst die Bedingnisse, erstens: daß an Jenen die Thronfolge-Ordnung stehe, — zweitens: daß sie den §. 10. der Verfassungs-Urkunde erfüllen. Jeder Würtemberger kann und muß sie leisten, wie selbst seine Vorfahren im Jahr 1514 sie in Folge ebendesselben Vertrages geleistet haben, in welchem

sie ihren Gehorsam von einer vorgängigen fürstlichen Rechtsbeurkundung abhängig machten. Der erhabene Gründer der jetzigen Verfassung hat keine Huldigung eingenommen, während er gleichwohl im Schlusse des Vertrages von 1819 die Erfüllung und Erhaltung desselben nicht nur für sich, sondern zugleich für seine Nachfolger in der Regierung gelobte, — wie könnten nun die Unterthanen sich bedenken, den Nachfolgern ihrer Regenten dasselbe zu geloben? —

Wiewohl in unserer hastigen Zeit eben so oft unrichtig gelesen als geurtheilt wird, so würden doch wohl in der würtembergischen Verfassungs-Urkunde die eben berührten Irrthümer nicht gefunden worden seyn — würden in den Abgeordneten Ideen von Gleichheit ihrer Kammer mit der Regierung nicht entstanden, noch weniger so laut und keck geworden seyn, wenn nicht der Schimmer der Pariser Julius-Revolution so viele Augen geblendet hätte. Die Franzosen wollen seit 1830 (falls sie noch der Meinung sind) eine Monarchie mit „republikanischen Institutionen", was in ihrem Sinne eine Republik mit einem Scheinkönig wäre, ähnlich dem von Sieyes einst ausgedachten Electeur, bis (nach Napoleons Bemerkung) die Nation müde würde, ein so unnützes Geschöpf mit Millionen zu füttern. Auch unsere deutschen Staatstheoristen sind jetzt für die Volksregierung — welche Neigung zu stärken in neuen Geschichtwerken die glänzenden Seiten der alten Repu-

bliken hervorgehoben, ihre Abscheulichkeiten aber bemäntelt werden. Wer die alte Geschichte an ächten Quellen studirt, dabei Wesentliches von Zufälligem, — die Menschen vom Staate zu unterscheiden weiß, der wird von dem merkwürdigen fortgepflanzten Vorurtheil zurückkommen, als ob Freiheit und Glück vorzugsweise in Republiken zu suchen sey. Athen zählte in seinem Gebiete hunderttausend Freie und viermalhunderttausend Sklaven. Nicht von seinen niederträchtigen Bürgerzwisten, noch davon zu reden, daß, mit Ausnahme der Wenigen, die das souveräne Volk überlisteten, alle seine großen Männer verfolgt, verbannt oder hingerichtet wurden, — wie kann ein Land, in welchem vier Fünftheile der Menschen von einem Fünftheil als Thiere benützt wurden, menschlicherweise ein Freistaat heißen? Es war eine grausame Bürger-Despotie. Eben so die andern; in Sparta wurden zwei tausend Sklaven auf einmal von Staatswegen gemeuchelmordet. In Rom erhielten sie Menschenrechte erst von den Kaisern. In den neuen Republiken ist etwas weniger Ungerechtigkeit, aber oft Tugend ohne Geltung, Reichthum ohne Verdienst, unstäte Freiheit ohne Lebensglück. *) Ein Mann von Verstand und

*) „Die sogenannten Republiken ändern oft Regierung und Verfassung non mediante la libertà e la servitù, come molti credono, ma mediante la servitù e la licenza, — zuweilen, aber selten erlangt ein weiser, edler und mächtiger

Erfahrung erwartet Vollkommenheit von keiner Staatsform; er mag ein republikanisches Herz haben, aber seine Rechtsicherheit wird er bei freier Wahl einer gesetzlichen Monarchie anvertrauen. Und zu welcher Meinung er sich bekenne, — er wird wenigstens den Fürsten zu gut halten, daß sie keinen Geschmack an der Preßfreiheit finden, so lange sie, wie seit 1830 geschieht, als ein Mittel zum Umsturz der dynastischen Throne empfohlen werden kann.

Ein ungetrübt dauernder Rechtszustand ist in einer Menschengesellschaft nicht möglich; sie nähert sich ihm aber durch die Wechselwirkung von Streben und Widerstehen. Darin eben besteht das Leben einer freien Staatsverfassung, — anhaltende reine Harmonie zwischen der Regierung und der Volksrepräsentation wäre ihr eben so tödlich, als ungehemmtes Streben der einen oder der andern. Die Landstände sind jetzt so ungemein stark im Streben, daß die bürgerliche Ordnung in hoher Gefahr zu schweben scheint; gleichwohl, wenn — wie zu erwarten ist — die Regierungen nur mit mäßiger Kraft widerstehen, werden die Gränzen unverletzt bleiben.

Mann die Gewalt, den Adel und die Bürger zu zügeln, und dann erst kann der Staat frei heißen." Machiavelli Istorie Fior. IV.